

Das Augustinerchorherrenstift Schiffenberg.

Von-

Hermann Kalbfuß.

I.

An der Stelle, wo die Lahn ihren südlich gerichteten Lauf verändert, um in scharf eingerissenem Bett nach Westen hin dem Rheine zuzufließen, erweitert sich ihr Tal noch einmal zu einem flachen Kessel, dem Gießener Becken. Hier treffen sich die Straßen die Lahn hinauf nach Norddeutschland und lahnabwärts zu Rhein und Mosel mit den andern, die durch die Wetterau nach dem alten Handelsplatz am Main, und östlich nach Fulda und Gelnhausen führen.

Flache Höhenrücken begrenzen den Blick im Westen, Süden und Osten; im Norden dagegen, gerade die Biegung des Flusses beherrschend, steigen drei steile Basaltkuppen aus dem Tale auf, von denen zwei mit Ruinen gekrönt sind; zu ihren Füßen breitet sich die Stadt, die heute der Mittelpunkt der Gegend und der Knoten der verschiedenen Verkehrswege ist, die sich hier kreuzen.

Ums Jahr 1000 hatte der Beschauer, der etwa vom Gleiberg herab sah, ein andres Bild: der städtische Mittelpunkt fehlte, und die Dörfer, die ihn jetzt umgeben, sind auch nicht mehr alle dieselben wie damals. Die kleineren von ihnen drängten sich um das Kirch-

Literatur und Abkürzungen:

W y ß = Hessisches Urkundenbuch, erste Abt.: Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen, B. I–III., herausgeg. von W y ß. (Publ. aus den preuß. Staatsarch. B. III. XIX. LXXIII.)

B a u r = Hessisches Urkundenbuch, herausgeg. von B a u r, B. I–V. 1846–73.

M. R. U. B. = Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden Mittelrheinischen Territorien, herausgg. v. Beyer, E l t e s t e r, G ö r z, B. I–IV. 1860–74.

M. R. Reg. = Mittelrheinische Regesten, herausgg. von G ö r z, B. I–IV. 1876–86.

G u d e n. = Codex Dipl. Maguntinus, ed. von Gudenus. B. I–V. 1743–58.

dorf zu einem wirtschaftlichen und kirchlichen Verbande¹⁾; die Marken von Kleen, Göns, Linden im Westen, von Selters, Wiesef, Busch im Osten²⁾ erfüllten das Talbecken und werden teilweise schon sehr frühe genannt. Eine Reihe von Dörfern, die später von der aufstrebenden Stadt aufgezogen wurden: Selters, Achstadt, Kropfack und Diedelshausen nahmen den nördlichen Teil der heutigen Gemarkung von Gießen ein³⁾, zwischen Wiesef und Lahn lag sumpfiges Wiesenland; von den Höhen im Süden aber floß der Mantel des Waldes herab bis zum Ufer der Wiesef, und nach der andern Seite bis zum Pfahlgraben. Hier, wo sich früher das Römerreich vom freien Deutschland schied, war später noch auf eine Strecke weit die Grenze der Wetterau gegen den Oberlahngau, in dem unsre Gegend eine eigne Grafschaft, etwa dem Dekanat Wehlar entsprechend, gebildet hat⁴⁾. Die kirchliche Grenze durchschnitt gerade den Talkessel: zwischen Busch und Wiesef, Wismar und Launsbach traf das Erzbistum Mainz mit dem Dekanat Wehlar des Erzbistums Trier zusammen.

Seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts beginnt sich das Aussehen unsrer Gegend zu verändern und dem Zustande zu nähern, den wir heute sehen: der Wald wird zurückgedrängt, und dadurch neues Ackerland gewonnen; Dörfer entstehen und vergehen, und die Stadt Gießen entwickelt sich aus kleinen Anfängen. Alle

Literatur und Abkürzungen.

Urnstb. u. B. = Urkundenbuch des Klosters Urnsburg, herausgeg. v. Baur. Wagner = Wagner, Wüstungen im Großherzogtum Hessen, B. I: Oberhessen.

Kraft = Kraft, Geschichte von Gießen und Umgegend. 1876.

Schenk = Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Alt-Gießen (Archiv für hessische Gesch. u. N.-K., N. F. V.).

Witte = Witte, Genealogische Studien zur Reichsgesch. unter den Salischen Kaisern (Mitt. d. Inst. f. D. Gesch., Ergänz.-B. V.) 1896–1900.

Hauck = Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, B. I–IV. 1887–1903.

Lamprecht = Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, B. I–II. 1886.

Ann. Rod. = Annales Rodenses, (Mon. Germ. S. S. XVI.)

¹⁾ Der Zusammenfall von wirtschaftlichem (Mark-) Verband mit dem Kirchspiel, den Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben, B. I, 1, S. 198,) für die Moselgegend bewiesen hat, ist auch für unser Gebiet noch häufig nachweisbar; vgl. Kraft, S. 27 ff.

²⁾ Kraft, § 5, S. 27 ff.

³⁾ Kraft, § 6–10, S. 31 ff., und Wagner, S. 178 ff.

⁴⁾ Kraft § 11. Ihm schließt sich Schenk zu Schweinsberg (Alt-Gießen S. 230) in diesem Punkte an.

diese Veränderungen gehen von dem Geschlecht aus, das einst die Burg Gleiberg auf der höchsten jener Basaltkuppen bewohnte, und hängen aufs engste zusammen mit einer Gründung derselben Familie, mit der Gründung des Klosters Schiffenberg, das die waldbige Höhe im Süden krönt. Ein Blick in die Geschichte dieses Hauses sei deshalb zum Verständnis der Geschichte des Schiffenbergs vorausgeschickt.

Bei ihrem ersten Erscheinen in den Quellen befindet sich die Burg Gleiberg in den Händen der Konradiner, des mächtigsten Geschlechts im rheinischen Franken¹⁾. Graf Heribert, Vater des berühmteren Otto von Hammerstein, gab seine Güter im mittleren Lahngau mit der Hand seiner Tochter an Friedrich, Grafen von Luxemburg²⁾; die Grafschaft in diesem Gebiet dagegen kam wohl erst zwischen 1070—75 an die Familie³⁾.

Daß der Gleiberg damals als Reichsburg Mittelpunkt einer Grafschaft war und sich mit dieser in den Händen hervorragender Fürstengeschlechter befand, ist nach der beherrschenden Lage der Burg an wichtigen Verkehrswegen nicht verwunderlich. Auf den Umfang dieser Herrschaft können wir nur aus dem schließen, was wir später in den Händen der Erben der Grafen finden: die Grafschaft, aus der sich später zahlreiche kleine Landesherrschaften entwickeln, die dazugehörigen Vasallen, die später als landesherrliche Ministerialen erscheinen⁴⁾, und die zur Grundherrschaft des Grafen gehörigen Eigenkirchen, aus denen im Laufe des Investiturstreits Patronatskirchen wurden⁵⁾.

Dazu kamen einzelne Besitzungen im Lahngau⁶⁾ und in der Wetterau⁷⁾.

Von besonderer Bedeutung wurden die Burgwiesen zwischen

¹⁾ Schenk zu Schweinsberg, Genealogische Studien zur Reichsgeschichte (Archiv f. hess. Gesch. u. A.-Kd., N. F., B. III, S. 351 ff.).

²⁾ Schenk z. S., Alt-Gießen, S. 229.

³⁾ Kraft, S. 75. — Daß die Grafschaft vorher von Vasallen der Luxemburger verwaltet worden sei, was Schenk (S. 231) noch offen läßt, ist im XI. Jahrh. wohl nicht möglich.

⁴⁾ Kraft, § 23—28, S. 174 ff.

⁵⁾ Abicht (Geschichte des Kreises Weglar B. III, S. 360 ff.) zählt eine ganze Reihe von ihnen auf, an denen später teils die Erben der Gleiberger, teils deren Vasallen das Patronat besitzen.

⁶⁾ W 73 III, Nr. 1339 (I.) u. (III.).

⁷⁾ Wilhelm, Graf zu Lübingen und Gießen, hat z. B. Besitz zu Obbornhofen in der Wetterau. (W 73 III, Nr. 1349.)

Wieseck und Lahn, auf denen sich später die Burg Gießen, der Kern der Stadt, erhob¹⁾; an sie schloß sich südlich der große Wiesecker Wald an, der die heutigen Gemarkungen Gießen (südliche Hälfte), Schifftenberg, Innerod, Hausen, Steinbach, Garbenteich, Wakenborn, Steinberg umfaßte. Obgleich ein Bestandteil der Grafschaft, wurde er doch schon im XI. Jahrhundert von den Gleibergern wie ein Allod behandelt und zur Ansiedlung von Bauern geöffnet²⁾.

Es wäre nun eine lockende Aufgabe, das Geschlecht der Luxemburger Grafen zu verfolgen, mit seinem großen, durch ganz Lothringen zerstreuten Besitz, der im Erbgang später in die verschiedensten Hände gelangte, den zahlreichen Teilungen der Familie und ihren Beziehungen zu andern Geschlechtern, ihren zahlreichen Fehden und wilden Taten, in denen sie die Geschichte Westdeutschlands mitbestimmte. Wir können hier nicht von der Rolle dieser unruhigen Lothringer in der Reichspolitik sprechen, nicht von den hohen Reichsämtern, zu denen ihnen zuerst die Heirat der Luxemburgerin Kunigunde mit dem späteren Kaiser Heinrichs II., dann die Gunst Heinrichs III. verhalf. (Es sei hier nur erwähnt, daß in den Wirren unter Heinrich IV. die Burg Gleiberg öfters im Zusammenhang mit der Reichspolitik genannt wird, und daß sie in dieser Zeit ihre größte Bedeutung erlangt.)

Graf Friedrich von Luxemburg, der durch die Heirat mit der Konradinerin zuerst an der Lahn festen Fuß faßte, hinterließ zahlreiche Nachkommen in mehreren Linien, die fast alle an der Burg Gleiberg mitbeteiligt erscheinen. Bekannt ist Graf Hermann von Gleiberg, der aufs tapferste an der Unstrut und in Böhmen für die Sache Heinrichs IV. eintrat³⁾; es ist nicht sicher, aber wahrscheinlich,

¹⁾ Kraft, S. 55. Wend, Hessische Landesgeschichte, Teil III, S. 310.

²⁾ Daß der ganze Wiesecker Wald Markwald war, wie Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben B. I, 2, S. 998 Anm. 2.) annimmt, und daß er ganz zur Wiesecker Mark gehört habe (Kraft, § 5, S. 29), erscheint bei der freien Verfügung, die die Gleiberger darüber treffen, als durchaus unwahrscheinlich; doch scheint der nördliche Teil der Wiesecker Mark zugerechnet worden zu sein, wie daraus hervorgeht, daß noch im XVIII. Jahrh. der hier durch Rodung entstandene Teil der Gießener Gemarkung mit Wieseck zum Gericht Lollar gehört, während die alten Gemarkungen von Selters, Kroppach, Achstadt und Diedelshausen den Gießener Stadtbann bilden. (Karte des Oberamts Gießen, ohne Bezeichnung, von Wagner [S. 186.] als Böhmi'sche Karte zitiert. Vergl. die Karte II.)

³⁾ Lambert von Hersfeld (ed. H. v. d. E. Egger, Scr. rer. Germ. 1894) zu 1075. S. 220 u. 231.

daß er ein Enkel des Grafen Friedrich ist, und daß von ihm die spätern Grafen von Gleiberg abstammen. Ein treuer Anhänger Heinrichs IV. ist der nachweisbare Enkel Friedrichs und Mitbesitzer des Gleibergs, Graf Konrad I. von Luxemburg¹⁾; im Gegensatz zu seinem jüngern Bruder, dem Gegenkönig Hermann, Grafen von Salm, der auch einmal nach Gleiberg benannt wird²⁾.

Schon frühe wurde ein Anteil an der Grafschaft dem Hause entfremdet; der rheinische Pfalzgraf Heinrich III., genannt von Laach, wahrscheinlich ebenfalls ein Enkel Friedrichs³⁾, mußte seinem Stiefsohn Siegfried von Orlamünde (aus dem Hause Ballenstedt) die Nachfolge in seiner Würde und seinen Gütern zu verschaffen; es

¹⁾ Die Genealogie des Hauses Luxemburg bei Schötter, Einige kritische Erörterungen über die frühere Geschichte der Grafschaft Luxemburg (Luxemburg 1859). Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II., B. I, Excurs XI. Mit besonderer Beziehung auf Gleiberg und Schiffenberg ist sie zuletzt untersucht worden von Witte, Wyß, (B. III, S. 410 ff.) und Schenk.

²⁾ Die *Casus monasterii Petrihusensis* (Mon. Germ. S. S. XX. S. 647.) nennen Hermann von Salm „genero Francum de Glieberg“. Es liegt nahe, mit Meyer von Konau (Jahrbücher unter Heinrich IV, B. III. S. 419) eine Verwechslung mit des Gegenkönigs Vetter Hermann von Gleiberg anzunehmen. Man könnte dazu heranziehen, daß gerade der Salmsche Zweig später keinen Anteil an Gleiberg hat, wenn man nicht annehmen will, daß er seinen Anteil, ebenso wie wahrscheinlich der Gleiberger Zweig, 1103 verloren hat. (S. u. S. 9.)

³⁾ Bei der Frage nach der Abkunft Heinrichs von Laach ist davon auszugehen, daß, nach dem späteren Besitz seiner Familie zu urteilen, entweder sein Vorgänger Hermann II. († 1085) oder Heinrich selbst dem Luxemburgischen Hause angehören muß. (Die Nachweise bei Witte, a. a. O. S. 442.) Daß beide diesem Hause angehören können, wie Witte meint, ist dadurch ausgeschlossen, daß Heinrich von Laach die Witwe Hermanns heiratete (er erhielt dann auch dessen Würde und Güter), was bei so naher Verwandtschaft wohl nicht möglich gewesen wäre. (Schenk S. 228.) Für eine Gleichsetzung des Pfalzgrafen Hermann II. mit Hermann, einem jüngeren Sohn des Grafen Friedrich von Luxemburg, sind alle positiven Gründe hinfällig geworden, seitdem die Urkunden, auf denen dieser Schluß beruhte, als falsch erwiesen sind (Dypermann, Kritische Studien zur älteren Kölner Geschichte, Westdeutsche Ztschr. f. Gesch. u. Kunst XXI, S. 83). Nun tritt das negative Moment in Kraft, daß Pfalzgraf Hermann, der zu 1077 als künftiger Schwiegersohn Rudolfs von Rheinfelden erwähnt wird (Berthold von Reichenau, Mon. Germ., S. S. V, S. 249) als Sohn des Grafen Friedrich damals fast 70 Jahre gezählt hätte! — Daß Heinrich III. ein Luxemburger war, scheint also aus diesen Gründen und nach Witte (S. 447 ff.) festzustehen; er wird aber sehr verschieden in den Stammbaum eingereiht. Schenk (S. 225) macht ihn, gestützt auf Marianus Scotus, zum Vatersbruder des Gegenkönigs Hermann und des Gr. Konrad I. Diese Angabe, die auf münd-

sind in unsrer Gegend die Herrschaften Kleeberg und Mörle in der Wetterau; dazu die Mitherrschaft an den Gleiberger Besitzungen zu einem Viertel¹⁾; alles das kam in der Folge durch Siegfrieds Tochter Adela in den Besitz der österreichischen Grafen von Peilstein²⁾. Im Jahre 1103 eroberte König Heinrich V. den Gleiberg³⁾, ohne daß wir über den Zusammenhang und die Folgen dieses Ereignisses mehr als Vermutungen aussprechen könnten⁴⁾.

Über die Besitzer des Gleibergs erhalten wir erst wieder Nachricht durch die Urkunden, die uns von der Gründung des Klosters Schiffenberg berichten⁵⁾.

licher Tradition beruht, in der nichts häufiger ist, als die Verwechslung gleichnamiger Fürsten desselben Hauses, scheint mir deshalb unmöglich, weil Schenk in die Reihe der Generationen:

Friedrich geb. c. 965	† 1019.
Giselbert geb. c. 996	† 1057.
Konrad I.	† 1086.
Wilhelm	† 1131.
Konrad II.	† 1136.

eine Generation: Giselbert † 1047 einschieben muß. Nun tritt Konrad I. noch mit seinem (angeblichen) Großheim Herzog Friedrich von Lothringen († 1065) zusammen handelnd auf; Heinrich von Laach († 1095) erscheint durchweg jünger als sein (angeblicher) Neffe Konrad I. († 1086), der als Vater von 6 Kindern stirbt. — Eine einfache Erklärung der Angabe des Marianus ist wohl die, daß er Heinrich von Laach mit Herzog Heinrich von Baiern († 1047) verwechselt. Wenn wir nun den Pfalzgrafen mit einem bekannten Luxemburger gleichsetzen sollen, so würden wir uns für den Sohn des Trierer Domvogts Dietrich (den Schenk vermuthungsweise, aber wie mir scheint, mit Recht, dem Luxemburgischen Hause zugerechnet hat), entscheiden; dazu würde dann sehr gut passen, daß Heinrichs Erbe Pfalzgraf Siegfried 1097 als Trierer Großvoigt auftritt. (Witte, S. 451.)

¹⁾ Wir werden auf das Kleeberger Viertel später noch zu sprechen kommen.

²⁾ Witte, S. 460 ff.

³⁾ *Annales Patherbrunnenses* (rec. Scheffer-Boichhorst) S. 108.

⁴⁾ Wenn Heinrich von Laach dem Hause Luxemburg so angehörte, wie wir oben angenommen haben, so können wir die Eroberung des Gleibergs gut mit dem Aufstand Heinrichs von Limburg und Theoderichs von Aye in Verbindung bringen (*Annalista Saxo*, Mon. Germ. S. S. VI, S. 734). Heinrich von Limburg war der Sohn einer Luxemburgerin, Theoderich wird von Schenk zum Gleiberger Zweig des Hauses gerechnet; so konnte ihr Kampf wohl dem Erbe Heinrichs von Laach, das Pfalzgraf Siegfried in Anspruch nahm, gegolten haben. Witte, S. 452, gegen Schenk, S. 226.

⁵⁾ Wyß, III, Nr. 1328 u. 1329.

In der am 23. Juli zu Trier ausgestellten Urkunde, die dem eigentlichen Gründungsakt vorausgeht, verfügt Gräfin Clementia, Witwe Konrads I. von Luxemburg ¹⁾, über Teile des Wiesefcker Waldes

¹⁾ Über die Abstammung dieser Clementia ist folgendes zu sagen. Die Urkunden kennen nur sie als Gemahlin Konrads I. (Hontheim, historia Treverensis diplomatica, B. I, 433.) Eine Bestätigung dafür gibt uns die in Grabe ihres Mannes gefundene Bleitafel. (Schötter, a. a. D. S. 49.) Alberich von Troisfontaines dagegen (Mon. Germ. S. S. XXIII, S. 851) nennt als Gattin Konrads I. und Mutter seiner Kinder die Gräfin Ermenjinde von Longwy und (Blies-) Kastel. Es lag nun nahe, anzunehmen, daß der Name Ermenjinde bei Alberich durch Verwechslung mit ihrer Tochter oder Enkelin auftritt, da beide Namen in der Familie sehr häufig sind:

Konrad I. von Luxemburg.

~ 1) Ermenjinde. (?)

2) Clementia.

Ermenjindis.		Mathilde
~ Gottfried v. Namur		~ Gottfried v. Metz.
Ermenjindis.	Clementia	Selwidis
~ Walram v. Limburg.	~ Konrad v. Zähringen	~ Gerhard v. Rheineck.
	Clementia	Ermenjindis.
	~ Heinrich d. Löwe.	~ Ludwig v. Lodz.

So sagt auch Hontheim (Hist. Trev. B. I, 433): erat ea (Clementia) heres comitatus Longvionensis, quem suo matrimonio in familiam Luxemburgicam intulit. — Derjelben Ansicht ist Wyß (III S. 411).

Von Grafen von Longwy kommen vor: Liuthard, ein naher Verwandter der Kaiser Otto III. u. Konrad II., und des Gr. Gisibert von Luxemburg. (Gesta eps. Virod. S. S. IV, S. 49. Vita Richardi S. S. XI, S. 285). Albericus (S. S. XXIII, S. 782). Sein Sohn Gr. Manegaud starb kinderlos (Bloch, Die ältesten Urkunden von St. Vannes in Verdun, Jahrb. der Ges. f. lothr. Gesch. X, 439). Longwy kommt in den Besitz seines Verwandten (Schenk, Archiv f. hess. Gesch. u. A.-K., N. F. III, 367), des Herzogs Adalbert von Lothringen, der 1047 ohne männliche Erben starb. Da Konrad I. auch einen Sohn Adalbert hat (Albert v. Nachen, Buch III, Kap. 46, [Vongars, Gesta dei per Francos I.] nennt ihn: „invenem nobilissimum de regio sanguine et proximum Henrici III. Romanorum augusti“), so könnte man daraus wohl auf den Namen des Großvaters schließen, wenn nicht der Name in der Form Albero schon vorher in dem Geschlecht vorkäme. Clementia muß wohl als Tochter des Herzogs ausscheiden, da sie, wenn auch als spätestes Geburtsjahr 1045 angenommen wird, bei der Gründung von Schiffenberg (1129) schon im 85. Lebensjahr gestanden hätte. So bleiben 2 Möglichkeiten:

1. Konrad I. hatte nur eine Gemahlin, Tochter eines unbekanntem Besitzers von Longwy nach Herzog Adalbert. († 1047.)

2. Konrad I. hatte zur ersten Gemahlin Ermenjinde, Tochter des Herzogs Adalbert, die Longwy und Kastel an sein Haus brachte (vgl. Witte, Geneal.

und 2 Hufen zu Konradsrod, mit Beistimmung ihres Sohnes, des Grafen Wilhelm von Luxemburg und ihrer Tochter Irmenfindis¹⁾; bei der Gründung wird sie, obgleich wieder vermählt mit dem Grafen Gerhard von Geldern²⁾, als Gräfin von Gleiberg bezeichnet; sie besaß also diese Güter wahrscheinlich als Wittum. Pfalzgräfin Gertrud, die Witwe Siegfrieds und Gemahlin des Grafen Otto v. Rheineck, des Sohnes des Gegenkönigs Hermann, gibt als Besitzerin eines Viertels³⁾ am Wiesecker Wald ihre Zustimmung.

Die eigentliche Linie Gleiberg ist damals nicht im mindesten beteiligt; es bleibt also kaum etwas anderes übrig, als anzunehmen,

Unterj. zur Reichsgesch., Lothr. Jahrb. VII. S. 99); zur zweiten Clementia, unbekannter Abkunft, die dann den Namen Wilhelm in die Familie gebracht haben könnte, wie Ermensinde den Namen Adalbert. — Daß Clementia dem Gleiberger Zweig des Hauses angehört habe, was Wyß (III, S. 416) noch als möglich gelten läßt, scheint mir wegen zu naher Verwandtschaft ausgeschlossen.

¹⁾ Durch diese Irmenfindis kam Luxemburg an das Haus Namur.

²⁾ Auch dieser Gr. Gerhard von Geldern hat den Genealogen großes Kopferbrechen gemacht. (Wyß III, S. 412.) Im Jahr 1122 tritt Gerhardus comes de Gelre et eius filius auf (Sloet, U. B. der Graaßchappen Gelre en Zutphen, Nr. 239); es ist mir nicht sehr wahrscheinlich, daß so bald nach des Großvaters Tode (angebl. 1118) der Enkel schon urkundet, und so möchte ich den von Wyß aufgestellten Möglichkeiten die dritte, mir wahrscheinlichste, hinzufügen: Gerhard II. stirbt vor dem Vater, seine angebliche Gemahlin Ermengard ist eine Erfindung der Fälscher; Gerhard I. † 1131.

³⁾ Dieses Kleeberger Viertel tritt noch bis in die späteste Zeit auf. Ludwig v. Jsenburg, ein späterer Besitzer von Kleeberg, schenkt 1274 (23. März) dem Deutschen Haus zu Sachsenhausen $\frac{1}{4}$ des Zehnten zu Pohlgöns und zu Langgöns. (Baur (I, Nr. 100) druckt hier das zweite Mal: *quintam partem*, ebenso Lau, Urkundenbuch d. Reichsstadt Frankfurt I, Nr. 330; jedoch das Original im Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt und die Bestätigung durch Kön. Rudolf [Böhmer-Kedlich, reg. imp. Nr. 128] haben: *quartam partem*). — Nach dem Jsenburger Saalbuch von 1467 hat Kraft von Elkershusen von Ludwig II. Gr. v. Jsenburg-Wüdingen zu Lehen: $\frac{1}{4}$ des Zehnten zu Poinberg (Wüstung Poinberg), Steinbach, Konradsrod, Wagenborn, Fronbach. (Wagner, S. 182.) Nach dem Saalbuch des Oberamts Gießen v. 1629 (Gießen, Stadtarchiv) werden die meisten Abgaben der Dörfer des Hüttenbergs zu $\frac{3}{4}$ nach Gleiberg und Gießen, zu $\frac{1}{4}$ nach Kleeberg gezahlt; so betrug die Abgabe für die Wüstung Konradsrod an Hessen und Nassau je 22 Turn. 9 Pfg., an Kleeberg 15 Turn., also $\frac{1}{4}$. Daß die Klageheller in derselben Weise geteilt worden seien, wie Kraft (S. 90) angibt, steht weder in diesem Saalbuch noch in dem Darmstädter Exemplar v. 1587; dadurch wird auch der Schluß von Schenk (S. 230), die niedere Gerichtsbarkeit müsse schon vor der Teilung der Luxemburger in mehrere Linien in ihren Händen gewesen sein, hinfällig.

je sei 1103 bei der Erstürmung des Gleibergs vom Mitbesitzer ausgeschlossen worden¹⁾.

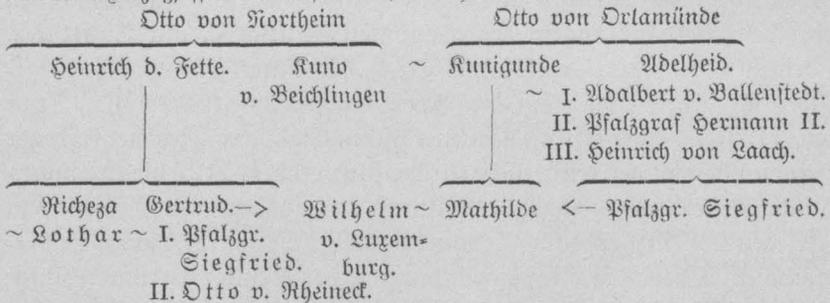
Erst 1131, also nach dem Tode Wilhelms von Luxemburg, erscheint wieder ein Graf Wilhelm von Gleiberg²⁾. Ob in dieser Zeit etwa ein Vergleich zwischen den verschiedenen Linien des Hauses stattgefunden hat, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen³⁾.

Den Grafen Konrad II. von Luxemburg, Wilhelms Sohn, und seine Erben, die Grafen von Namur, finden wir nicht in Urkunden, die Gleiberg oder Schifftenberg angehen⁴⁾.

II.

Gräfin Clementia von Luxemburg, die im Jahre 1129 das Kloster Schifftenberg aus Gütern ihrer Grafschaft Gleiberg gründete, scheint zur gregorianischen Partei gehört zu haben; denn ihre Au-

¹⁾ Vermutung von Schenk (S. 224). Es ist wohl nicht ohne Bedeutung, daß gerade damals die anderen Linien des Hauses unter sich und mit dem Herzog, spätem Kaiser Lothar nahe verwandt waren:



²⁾ Es ist auffallend, daß der Name Wilhelm zuerst bei dem Luxemburger, kurz darauf auch bei dem Gleiberger Zweig der Familie auftaucht, und daß Graf Wilhelm von Gleiberg gerade um die Zeit auftritt, in der Wilhelm von Luxemburg verschwindet. Sollte da nicht irgend ein Zusammenhang bestehen?

³⁾ Für die Annahme eines Vergleichs im Luxemburgischen Haus könnte auch die Tatsache sprechen, daß wir den Grafen Wilhelm von Gleiberg bei seinem ersten Auftreten mit den Häuptern der anderen Linien der Familie zusammen antreffen. Zeugen in einer Urkunde K. Lothars für Kl. Beuron 1131 sind u. a.: Wilhelmus palatinus de Rheno, . . . comes Otto de Rhinegge, . . . comes Gerehardus (de) Gelre, comes Conradus de Luzelenburg, . . . comes Hermannus de Salme, . . . Wilhelmus comes de Glitzberg. (Stumpf, acta imperii Nr. 96.)

⁴⁾ Wir haben wenigstens den Trost, sagen zu können, wann wahrscheinlich die bessern Nachrichten über das Luxemburgisch-Gleibergerische Haus zu Grunde gingen. Als 1646 der Gleiberg zerstört wurde, verbrannte auch das Archiv. (Ritgen, Geschichte des Gleibergs, 2. Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Localgesch. S. 27.)

schauung gibt doch wohl die Grabtafel wieder, die im Sarge ihres Gemahls im Kloster Münster zu Luxemburg gefunden wurde¹⁾. So hatte sie allen Grund, für das Seelenheil ihrer Angehörigen zu sorgen, denn diese waren durchaus anderer Gesinnung. Ihr Gemahl Konrad I. hatte nicht nur wie seine Vorgänger dem Erzbistum Trier viel zu schaffen gemacht, und den Erzbischof Eberhard gefangen genommen, wofür er dem Kirchenbau verfiel²⁾; sondern er wird auch von den Feinden späterhin mit Bedauern zu den festesten Stützen des gebannten Heinrich IV. gerechnet³⁾. Er war endlich auf einer Pilgerfahrt nach Palästina gestorben, nachdem er vorher die Abtei Münster zu Luxemburg als Zeichen seiner Buße gegründet hatte, in der ihn seine Gemahlin 1090 bestatten ließ. Graf Wilhelm von Luxemburg wandelte in den Spuren seines Vaters; er ist mit Pfalzgraf Siegfried der letzte, der bei Heinrich IV. ausharrt⁴⁾. Trotz seiner nahen Verwandtschaft mit den Northheimern und Supplinburgern scheint er sich nicht an dem sächsischen Aufstand beteiligt zu haben (1113); noch 1119 finden wir ihn bei den Verhandlungen des gebannten Heinrich V. mit Calixt II.⁵⁾ Bedrückungen des Erzbistums Trier, die unter seinem Schutze geschehen, ziehen auch ihm die Bannung durch den Erzbischof Brun zu (1122)⁶⁾. Aber erst an dem energischen Erzbischof Megener findet er seinen Meister; der kriegerische Kirchenfürst erobert 1127 die luxemburgische Feste Bumagen (Amt Wittlich) und zwingt den Grafen zum Frieden⁷⁾. Als er damals vom Bann gelöst wurde, mag er versprochen haben, die Klostergründung seiner Mutter zu unterstützen; und andererseits war es wohl die Sorge um das Seelenheil ihres Sohnes, die die Gräfin bewog, gerade damals ihren Entschluß auszuführen.

¹⁾ Schötter, Einige kritische Erörterungen zur Geschichte der Grafschaft Luxemburg, S. 49 ff. Es heißt da: *facta sunt haec* (Tod und Begräbnis Konrads I.) *regnante permissu dei Heinrico tyranno damnato ac pie memoriae Gregorio pontifice Romano.* — Da Konrad 1086 starb, 1090 bestattet wurde, so muß man sich damals (wenn die Inschrift der Tafel in allen Teilen echt ist), über das Datum von Gregors VII. Tod (1085, Mai 25.) im Unklaren befunden haben. (Wyß III, S. 411.)

²⁾ *Gesta Trevirorum* (SS. VIII, S. 174).

³⁾ „Bernold v. Konstanz“ zu 1086. (S. S. V, S. 445.)

⁴⁾ *Ann. Hildesh.* (SS. III, S. 109). Ekkehard (S. S. VI, S. 229).

⁵⁾ Bericht des Scholasticus Hesso (*Lib. de L. III, S. 23*).

⁶⁾ *Gesta Trev.* (SS. VIII, S. 197).

⁷⁾ *Gesta Trev.*, S. 199. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, II. S. 185.

Und noch ein anderes kam hinzu. Wie um die Wende des XI. Jahrhunderts in Deutschland eine neue Epoche der Rodungen begann, wie überall die großen Forsten zu Ackerboden verwandelt wurden¹⁾, so hatten auch die Besitzer des Gleibergs begonnen, ihren großen Wieseker Wald den Ansiedlern zu eröffnen. Schon vor dem Ende des Investiturstreits²⁾ scheinen die Dörfer Annerod und Hausen mit dem später ausgegangenen Konradsrod³⁾ entstanden zu sein; sie wurden wohl vom Hüttenberg aus besiedelt, da sie, obgleich durch die neueren Ansiedelungen räumlich davon getrennt, dort ihren Gerichtsstand hatten oder behielten⁴⁾ und mundartlich noch heute dem Hüttenberg zugehören⁵⁾. Auch jenseits der Lahn, in Wismarbach, entstanden Rodungen⁶⁾, und im Busecker Tal deuten Namen wie Rödgen, Oppenrod, Bersrod auf neue Ansiedlungen hin. Es ist sehr wahrscheinlich, daß es schon bei der Gründung des Klosters in der Absicht Clementias lag, damit den noch weiter entstehenden Ansiedlungen einen kirchlichen Mittelpunkt zu geben; daß dies nicht in einzelnen Pfarreien, sondern durch eine Niederlassung von Regularkanonikern geschah, ist in den besonderen kirchlichen Strömungen der Zeit begründet.

Wir wissen nicht, welche langen Verhandlungen mit den Mitbesitzern der Grafschaft und dem Erzbischof etwa der Gründung vorausgingen. Am 17. Juni 1129 legte Gräfin Clementia ihre Stiftung in Trier am Altar des heiligen Petrus, des Patronen des Erzstifts, nieder. Dieser Akt, der der eigentlichen Gründung vorausging, hatte eine doppelte Wirkung: dadurch, daß die zu gründende Kirche von vornherein Eigentum des Stiftsheiligen wurde, war die Gefahr ausgeschlossen, daß die Gründer sie etwa, wie es vor

¹⁾ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, B. I, 385 ff.

²⁾ Dies schließen wir daraus, daß der Zehnte von Hausen sich in den Händen von Laien befand (Wyß III, Nr. 1364—1284; Nr. 1374—1288; Nr. 1414—1308), während ihn nach dem Investiturstreit die Kirche in Anspruch genommen hätte. (Wyß III, Nr. 1329—1129.)

³⁾ Wagner, S. 180. Man wäre versucht, zu schließen, daß Konradsrod nach dem Gründer, Gr. Konrad I., benannt sei, wenn nicht der Name damals so häufig wäre. So ist wohl der Ort Siedelung eines Konrad, wie Annerod nach einem Anno benannt sein mag.

⁴⁾ Saalbuch des Oberamts Gießen v. 1629, Gießener Stadtarchiv, vergl. auch die Karte II. Die frühere kirchliche Zugehörigkeit dieser Orte ist durchaus unsicher.

⁵⁾ Nach freundlicher mündlicher Mitteilung des Herrn Dr. Faber.

⁶⁾ Wyß III, Nr. 1343—1193.

dem Investiturstreit geschah, als Eigenkirche behandelten¹⁾; und zugleich wurden die Rechte festgesetzt, die das Erzstift an dem neuen Gotteshaus haben sollte. 22 Hufen²⁾, die die Gräfin schenkte, und von denen zwei in Konradsrod lagen, gaben den Grundstock für den Besitz des Klosters ab³⁾. Die Regelung der Vogtei pflegte der Kirche in dieser Zeit ersichtlich Schwierigkeiten zu machen, sodaß um Uebergriffe der Bögte zu verhindern, oft den Neugründungen das Recht erteilt wurde, ihren Vogt frei zu wählen und abzusetzen⁴⁾, wenn nicht der Erzbischof selber den Schutz des Klosters übernahm⁵⁾; hier ließ sich eine einfachere Lösung finden: Clementia behält sich und ihren Erben die Vogtei vor, mit der üblichen Einschränkung, daß der Vogt sein Amt nur auf Einladung der Brüder hin ausüben solle⁶⁾. Den Brüdern wird freie Propstwahl zugesichert, doch bleibt bei zwiespältiger Wahl dem Erzbischof die Entscheidung. Zu

¹⁾ Kraaz, Die päpstliche Politik in Verwaltungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster (Leipz. Diss. 1902). Aus diesem Grund wurde die Klosterstiftung der damaligen Zeit regelmäßig dem Stiftsprotector übergeben. Vergl.: Kl. Retters, Guden I, Nr. 65—1146. — Konradsdorf, Guden I, 111—1191: „Cenobium . . . ecclesie Maguntine contradidit“. — Ravengiersburg, M. R. u. B. I., Nr. 374—1074. — Wadgassen, M. R. u. B. I, Nr. 482—1135. — Georgental, Guden I, Nr. 52—1143: . . . „praedictum cenobium . . . sub B. Martini mundiburdio et Mogontini pontificis tutela stabiliaur. — Ann. Rodenses (SS. XVI, S. 704) „Adalbertus autem comes et filius cum eo Adolphus ante altare stantes coram pontifice, necdum inchoata consecratione, manumiserunt locum et quidquid contulerant ei, omnia tradentes libertati, domino Deo videlicet et Marie et . . . Gabrieli . . .“ Aus diesem Grund kommt die Tradition auch nach der Gründung vor: Kl. Arnstein, Guden II, Nr. 6—1156. Für Springiersbach ist sogar ein dreimaliger Stiftungsakt bezeugt. M. R. u. B. I, Nr. 415—1107.

²⁾ Wir sind mit Wyß (III, S. 410) der Ansicht, daß XVII ein Schreibfehler für XXII ist.

³⁾ Wyß III, Nr. 1328—1129. — Herr Prof. Dr. Haller machte mich darauf aufmerksam, daß in dieser Urkunde für: „locum Schiffenburg cum XVII nominatis mansis“ wohl richtiger „locum Schiffenburg nominatum cum XXII mansis“ zu lesen ist. — Dieser Schreibfehler würde zu den sonstigen Flüchtigkeiten des Kopisten (s. u.) stimmen.

⁴⁾ z. B. Kl. Altenburg (Guden I, Nr. 74—1151), Ilbenstadt (Guden I Nr. 24—1123).

⁵⁾ z. B. bei Kl. Wadgassen (M. R. u. B. I, Nr. 482—1135).

⁶⁾ Wohin diese Bestimmung in ihrer Konsequenz führen konnte, sehen wir in der Gründungsurkunde von Kl. Gerode (Guden I, Nr. 26—1124): „Advocatus . . . nullo modo placitum . . . cum populo huic monasterio subdito possideat; nisi forte vocatus ab abbate, rebellionem populi, quod absit, coerceat.“

dem allem geben die Kinder der Clementia, Graf Wilhelm und Irmenjindis ihre Zustimmung.

Mit diesem Akt war aber nur ein Schritt zur Vollendung des Werkes getan; die Urkunde, die uns darüber berichtet, ist zwar nur in einer nicht sehr sorgfältigen Kopie erhalten, in der der Satz, der von der Gründung des Klosters gehandelt haben muß, vollständig ausgefallen ist, doch zeigt der Vergleich mit der im Original erhaltenen Stiftungsurkunde, daß die Bestimmungen beider nicht voneinander abweichen, wenn wir berücksichtigen, daß bei der einen die Trierer Domkirche, bei der andern das neue Kloster der Empfänger ist. Diese eigentliche Stiftungsurkunde wurde ausgefertigt, als Erzbischof Megener selbst noch im Jahre 1129 im Gebiete der Gräfin weilte, um die Weihe der neuerbauten Kirche auf dem Schiffenberg zu vollziehen¹⁾. Ein genaueres Datum der Gründung unsres Klosters ist nicht bekannt; doch können wir vermuten, daß sie kurz vor dem 1. Aug. 1129 stattfand, da an diesem Tag der Erzbischof Megener mit seinem Begleiter Richard von Springiersbach in Andernach weilte²⁾ und am 3. August wieder eine Kapelle zu Trier weihte³⁾. Außer diesem Abt kennen wir noch eine Reihe von Adeligen und Ministerialen der Umgegend als Zeugen der feierlichen Handlung, unter ihnen einen Vertreter jenes Geschlechts, das später als Erbe der Gleiberger in nahe Beziehungen zum Kloster Schiffenberg trat, Hartrad von Merenberg; die andern Namen dagegen, die daneben stehen, die von Mitgliedern des Domkapitels und vornehmer Herrn des Mosellandes⁴⁾, sagen uns wohl weiter nichts, als daß ihre Träger bei der auf den Gründungsakt folgenden Ausstellung der Urkunde zu Trier anwesend waren.

¹⁾ Wß III, Nr. 1329—1129. — Der Name Schiffenberg läßt sich etymologisch am besten mit „scheffe“ scabinus zusammenbringen (freundliche Mittheilung des Herrn Geheimrats Behaghel); welche Schlüsse man aus dieser Benennung des Bergs ziehen soll, ist allerdings ganz unsicher. Der Wechsel zwischen Schiffenburg und =berg findet in andern Namen zahlreiche Analogien und geht auf einen dumpfen Vokal der Mundart zurück; schon frühe erscheinen beide Formen nebeneinander, doch erhält Schiffenberg vom XV. Jahrhundert ab die Oberhand.

²⁾ M. R. Reg. I, Nr. 1812 u. 1813—1129. Aug. 1. — Günther, cod. dipl. I, Nr. 101 u. 102—1129.

³⁾ Görz, Regesten der Erzbischöfe von Trier, S. 16.

⁴⁾ Darunter Graf Meinhard von Spanheim, der im folgenden Jahre ein Augustinerkloster in Schwabenheim gründete (Guden I, Nr. 33—1130). Die Anwesenheit der Brüder von Clairvaux und Blanden würde zu der Behauptung der Trierer Regesten (herausgg. v. Görz, S. 16) stimmen, daß Megener aus demselben Haus stammte, was aber nicht zu belegen ist.

Als der Erzbischof die Kirche weihte, wurden durch einen symbolischen Akt die Güter, die des neuen Klosters Ausstattung bilden sollten, Gott und der Schutzpatronin Maria übertragen: Gerhard, Graf von Geldern¹⁾, Clementias zweiter Gemahl, warf einen Handschuh gen Himmel²⁾. Später wurde über den Akt eine Urkunde aufgenommen, die uns im Original vorliegt, und in der verschiedene, an sich unwichtige Ausdrücke viel zutreffender gefaßt werden, als in der ersten: so wird Clementia „Comitissa nobilis de Glizberc“ genannt, während sie dort nur. „Domina Clemencia venerabilis comitissa“ hieß. Der Gegenstand der Schenkung wird statt mit „locum Schiffinburg“ viel deutlicher mit „montem in silva que dicitur Wischerewalt Skephenbure vocatum“ bezeichnet. Wichtiger für uns ist, daß wir jetzt erst genauer erfahren, worin die Ausstattung des Klosters bestand: in einer Fläche Waldes³⁾ von ungefähr 20 Huben Größe hatten die Brüder das Recht, durch Rodung Ackerland zu gewinnen, Wasserläufe und Weiden zu benutzen, und Bau- und Brennholz zu schlagen. Bis sie aber so die Wirtschaft des Klosters auf ein breiteres Fundament gestellt hätten, sollten ihnen zum Unterhalt die beiden Huben Ackerlandes zu Konradsrod dienen; diese bildeten für den Augenblick die wirtschaftliche Grundlage der Niederlassung⁴⁾.

Hatten vor dem Investiturstreit die weltlichen Großen eine solche Kirchengründung oft als eine Art Geschäftssache betrachtet, indem sie die der Kirche gebührenden Rodzehnten an sich zogen

¹⁾ Daß Gerhard schon 1118 gestorben sei (Wys III, S. 414), daß also die Übergabe der Güter so lange vor der Weihe stattgefunden habe, erscheint uns durch die Traditionsurkunde (Wys III, Nr. 1328) unmöglich gemacht.

²⁾ Dafür, daß Frauen bei solchen Schenkungen vertreten werden, vgl. Ann. Rodenses (S. S. XVI, S. 703): „Mathildis, uxor comitis, . . . dedit ei etiam mansum, sed per comitis manum“.

³⁾ Daß die Huben noch nicht gerodet sind, geht schon aus dem Gegensatz zu den beiden Huben Ackerland in Konradsrod hervor. Ebenso schenkt Erzbischof Heinrich I. von Mainz an Kl. Eberbach: . . . viginti mansus . . . de silvatica terra, . . . ut usibus suis . . . in omnibus prepararent et eos in augmento necessitatum cotidianarum bene et provide excolendo, utilitatibus suis accumularent (Guden. I, 58—1144). Klostersath besitzt (c. 1110) . . . dimidium silvae mansum (Ann. Rod., S. 703 = 693). Mansus ist also in dieser Zeit schon Maaß. Andre Meinung darüber ist Lamprecht (Dt. Wirtschaftsleben I, 2, S. 689 nach M. R. U. B. I, 512—1139).

⁴⁾ Diese notdürftigste Ausstattung scheint ganz dem entsprechend zu sein, was ein kirchliches Capitulare von 818/9 verfügte: daß jede Kirche mindestens einen mansus besitzen müsse, der abgabefrei sein und zum Unterhalt der Priester dienen solle. (M. G. Capit., S. 277).

und nur einen kleinen Teil davon den Geistlichen als Befoldung überliehen¹⁾, so betonte jetzt der Erzbischof energisch, daß die Zehnten den Priestern Gottes gehörten; und mit den Rodzehnten aus dem ganzen Wieseker Wald, die die Gräfin in seine Hand gegeben hatte, stattete nun Megener das Kloster aus²⁾.

Hinsichtlich der Vogtei wird diesmal bestimmt, daß sie der älteste der Erben Clementias zum Schutze des Klosters, seiner Einkünfte und seiner Hinterlassen ohne materielle Vergütung ausüben solle. Von der Zustimmung des Grafen Wilhelm und seiner Schwester ist nicht mehr die Rede, für sie mochte die in Trier gegebene Einwilligung in die Stiftung genügen; Wilhelm fehlte, wie die andern Mitglieder der Familie, bei der Feier, bei der sein siegreicher Gegner, der Anhänger der kirchlichen Partei, die Hauptrolle spielte. Dagegen wird diesmal die Zustimmung der Pfalzgräfin Gertrud erwähnt, die an dem Besitze des Wieseker Walds zu einem Viertel beteiligt war³⁾.

In der Trierer Schenkungsurkunde ist der Satz ausgefallen, der von der Stiftung des Klosters gehandelt haben muß; daher wissen wir nicht, ob es schon damals bestimmt war, welchem Orden die Brüder angehören sollten. Aus der späteren Urkunde ersehen wir, daß man, vielleicht nach eingehender Beratung mit den Prae-

¹⁾ Lamprecht, Dt. Wirtschaftsleb. B. I., S. 116 ff.

²⁾ Die Ausstattung mit Rodzehnten ist damals ziemlich üblich: Innocenz II. für Heisterbach (Lacomblet, II. B. I. 345—1142); Konrad I. v. Mainz für Konradsdorf (Gud. I, Nr. 111—1191). Die rückwirkende Kraft (. . . *quocunque in eadem silva Wischerewalt a quocunque tunc novata fuerunt vel postmodum novabuntur.* .) dieser Bestimmung scheint nicht durchführbar gewesen zu sein, da erst 1284, 88, 1308 (Wyß III, Nr. 1374, 1384, 1444, das Kloster den Zehnten zu Hausen stückweise erwarb und den von Annerod nie besessen zu haben scheint, während der Konradsroder Zehnte schon vor 1274 in den Händen der Augustiner war, da er 1326 zwischen Schiffenberg und Zelle geteilt wird. (Wyß II, Nr. 448.) — Auch in den später entstandenen Roddörfern (Steinbach etc.) scheinen sich die Kleeberger ihr Viertel des Zehnten bewahrt zu haben. (Wagner, S. 182; s. o. S. 8.)

³⁾ Wyß (III, S. 416, § 11), der die Arbeit von Witte (M. D. G., Erg.-B. V) noch nicht kennt, die den Erbgang luxemburgischer Güter über Heinrich von Laach und Pfalzgraf Siegfried auf Gertrud darstellt, will ihren Anteil auf ihren zweiten Gemahl, Otto v. Rheineck zurückführen, der ebenfalls ein Luxemburger war. (S. o. S. 8). Das ist wohl schon dadurch widerlegt, daß nicht einmal Ottos Einwilligung angeführt wird, obgleich er damals noch lebte. († 1150.)

laten des Erzstifts¹⁾, den Entschluß gefaßt hatte, die neue Pflanzung, die ja in den Dienst der Seelsorge gestellt werden sollte, mit Kanonikern nach der Regel Augustins zu besetzen.

Seit alter Zeit bestanden in der Kirche die beiden Ideale des im christlichen Volke seelsorgerisch tätigen Weltklerus und des Mönchs, der in abgeschiedener Klause seinem Gott und seiner eignen Vollkommenheit lebt; schon öfters waren Versuche gemacht worden, der Verweltlichung der Kanoniker dadurch entgegenzuwirken, daß man die Mönchsgelübde auf sie übertrug²⁾. Bischof Chrodegang von Metz hatte seinen Weltgeistlichen eine solche Regel gegeben, die Armut und gemeinsames Leben von ihnen forderte; und für die kirchliche Disziplin bedeutete es sicher einen Rückschritt, wenn die Nacherer Synode von 817 wieder Privateigentum und getrennte Wohnung gestattete. Als gegen Ende des 11. Jahrhunderts eine neue Blütezeit des Ordenswesens anhub, ergriff die Bewegung auch die Weltgeistlichen; ihren Ideen kam eine Zusammenstellung entgegen, die den Namen des heiligen Augustin trug, und ihre Gedanken aus den ihm zugeschriebenen Schriften entlehnte. Diese Regel, die III. Regel des heiligen Augustin genannt³⁾, ist sehr allgemein gehalten; ihre Grundlage ist Liebe zu Gott und den Menschen, daher die Vorschrift, daß den Brüdern alles gemeinsam sein soll: Wohnung, Kleidung und sonstiger Besitz; Privateigentum gibt es nur außerhalb des Klosters. Ebenso stammen die Brüder aus den verschiedensten Kreisen, vornehmen und geringen; aber auch diese Unterschiede sollen im Kloster verschwunden sein. Zur Übung in der Demut dient gemeinsames Beten, Singen und Fasten; Verlesung von Gottes Wort bei Tische, wozu sich wöchentlich einmal die Verlesung der Regel gesellt, soll die Brüder auf dem rechten Weg erhalten. Was der Einzelne bedarf, das wird ihm von seinen Oberen nach Billigkeit ausgeteilt; ebenso kommen Geschenke, die einer erhält, der Allgemeinheit zu gute.

¹⁾ Wie uns das z. B. bei Geormental (Guden. I, Nr. 52—1143) und Kl. Altenburg (Gud. I, Nr. 96—1178) überliefert wird.

²⁾ Vgl. dafür und für das folgende: Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, B. IV, S. 339 ff.

³⁾ Sie ist in der uns erhaltenen Form gedruckt bei Holstenius = Brokie, Codex regul. monast. B. II, S. 123 ff. Eine deutsche Wiedergabe bei Th. Kollde, Die deutsche Augustinerkongregation und Johann von Staupitz. — Sie wird einmal von Propst Hartmud von Schiffenberg zitiert. (W yß III, Nr. 1354—1258).

Außerhalb des Klosters soll man die Brüder mindestens zu zweien sehen; und auch so ist eine große Zurückhaltung gegen Weltkinder, besonders Frauen, zu üben. Arbeit ist erlaubt und erwünscht, ihr Ertrag diene dem allgemeinen Besten; wie überall Gehorsam gefordert wird, so unterziehe sich jeder willig den Ämtern des Klosters, zu denen er bestimmt wird. Streitigkeiten sollen dadurch erledigt werden, daß der schuldige Teil um Verzeihung bittet; der Übertreter aller dieser Vorschriften soll brüderlich ermahnt, im Falle der Wiederholung beim Propst angezeigt, bei hartnäckiger Verstocktheit aber ausgestoßen werden.

Es ist klar, daß durch eine so allgemein gehaltene Regel den lokalen Gewohnheiten ein weiter Spielraum gegeben war¹⁾. Ursprünglich hatte die Regel auch genauere Einzelbestimmungen enthalten, die aber, für die südlicheren Länder zugeschnitten, in Deutschland sich als nicht durchführbar erwiesen, und in Springiersbach zu Streitigkeiten über ihre Auslegung Anlaß gaben, sodaß Papst Gelasius II. 1118 zwar die auf den Wandel bezüglichen Vorschriften einschärfte, aber die Bestimmungen über den kirchlichen Dienst, über Arbeit und Fasten dort, wo sie nicht durchführbar seien, für unverbindlich erklärte²⁾. So kommt es, daß uns die alte Fassung der Regel überhaupt nicht erhalten ist³⁾.

In Deutschland treten die Kanoniker nach der Regel Augustins zuerst in Verdun auf; dann im Osten, in den Sprengeln von Passau und Freising⁴⁾. Von Raittenbuch aus wurde 1111 Klosterrath in der Bittlicher Diözese nach der Augustinerregel eingerichtet⁵⁾; von da aus wiederum wurden die Stifter in der Salzburger Diözese, in der überhaupt die Bewegung unter dem Weltklerus ihren Höhepunkt erreichte, von Erzbischof Konrad reorganisiert⁶⁾. Wichtiger als Klosterrath ward für Westdeutschland das 1107 gegründete Augustinerchorherrenstift Springiersbach⁷⁾. Aus kleinen Anfängen erwachsen, gewann es bald große Bedeutung in der Provinz Trier, die sich schon darin zeigt, daß es allein mit Lonnich dauernd den

¹⁾ Propst Borno wird aus Klosterrath vertrieben, weil er dort die Springiersbacher Gewohnheiten einführen will (Ann. Rodenses, S. S. XVI, S. 705—1124).

²⁾ Jaffé, Regesta pontificum I², S. 777, Nr. 6648—1118).

³⁾ Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. B. IV, S. 341.

⁴⁾ Hauck, B. IV, S. 340 ff.

⁵⁾ Ann. Rod. S. 706 (eigentl. 696).

⁶⁾ Ann. Rod. S. 701—1121.

⁷⁾ Stiftungsurf.: M. N. II. B. I, 415—1107.

Rang einer Abtei besitzt¹⁾, während den andern Augustinerklöstern gewöhnlich nur Pröpste vorstehen, denen zuweilen der Rang eines Abts für ihre Person verliehen wird²⁾. Es ist in unserm Zusammenhang durchaus nicht bedeutungslos, daß das Haus Luxemburg bei der Gründung von Springiersbach mitwirkte und es unter seinen Schutz nahm: Pfalzgraf Siegfried ist sein Mitbegründer und erster Vogt, so wie er auch als Wohltäter von Klostersath auftritt³⁾; Heinrich von Limburg, Wilhelm von Luxemburg und Dietrich von Are bezeugen die Stiftung⁴⁾. Siegfrieds Sohn, Pfalzgraf Wilhelm, beschenkte Springiersbach reich, und fand dort auch seine letzte Ruhestätte; in Klostersath verehrte man ihn ebenfalls als Wohltäter⁵⁾. Auch anderswo begünstigte die Familie den Augustinerorden: der hier genannte Dietrich von Are, wahrscheinlich ebenfalls ein Luxemburger⁶⁾, veranlaßte 1121 den Erzbischof Friedrich I. von Köln, das von seinen Vorfahren gestiftete, nun aber ganz verfallene Kloster Steinfeld in ein Augustinerstift umzuwandeln⁷⁾.

Springiersbach, und besonders sein Abt Richard, spielen in diesen Jahren eine bedeutende Rolle. 1129 erhielt Richard von Erzbischof Megener den Auftrag, das verfallene Kloster St. Marien (später St. Thomas) bei Andernach für Augustinerinnen einzurichten⁸⁾; am 1. August konnte der Erzbischof die Kirche weihen⁹⁾. 1137 wird das Kloster Stuben gegründet und unter die Aufsicht des Abts von Springiersbach gestellt¹⁰⁾. Ebenso stand auch das 1136 gegründete Kloster der Augustiner zu Lonnich unter seiner

¹⁾ In zwei Urkunden, darunter einer von 1129 ohne Tagesdatum (Jaffé, Reg. pont. I², S. 777, Nr. 6648 - 1118 und Remling, Rheinbairische Klöster II, S. 359, erscheint Richard von Springiersbach noch als Propst; in der Gründungsgeschichte von St. Thomas bei Andernach (M. R. Reg. I, Nr. 1218, Günther I, Nr. 101), 1. Aug. 1129, wenn diese darin zuverlässig ist, und in der Gründungsurkunde von Schiffenberg (Wyß III, Nr. 1329 - 1129 ohne Tag) als Abt. 1136 wird Lonnich zur Abtei erhoben. (M. R. Reg. IV, Nr. 2289 - 1136).

²⁾ So einzelnen Pröpsten von Klostersath. (Ann. Rod., S. 700). Von Schiffenberg ist nur ein Abt (c. 1215? s. u.!) bekannt.

³⁾ M. R. u. B. I, Nr. 415 - 1107. - Ann. Rod., S. 705.

⁴⁾ Über Heinrich von Limburg und Dietrich von Are s. o. S. 6.

⁵⁾ M. R. Reg. I, Nr. 1902 - 1136. - Ann. Rod., S. 705. (eig. 695.)

⁶⁾ Schenk, S. 228.

⁷⁾ Lacomblet, u. B. I, Nr. 292 - 1121.

⁸⁾ M. R. u. B. I, 466. - Günther I, Nr. 101 - 1129.

⁹⁾ M. R. Reg. I, Nr. 1812.

¹⁰⁾ M. R. u. B. I, Nr. 495 - 1137.

Obhut¹⁾. Das Stift der Regularkanoniker zu Merzig entstand aus einer Kapelle durch seine Fürsorge und die Arbeit seiner Brüder²⁾. 1155 endlich erfolgte unter seiner Aufsicht die Gründung des Nonnenklosters Ören in Trier³⁾; 1141 wird zuerst das zu Springiersbach gehörige Stift Martiltal, 1145 das Nonnenkloster Marienburg⁴⁾ in gleicher Stellung erwähnt.

Aber auch über die Grenzen der Trierer Erzdiözese hinaus erstreckt sich Richards Einfluß; auch andre Kirchenfürsten bedienen sich seiner Mitwirkung bei ihren Gründungen. Die Brüder von Klostrath holen sich 1123 den Berthulf als Propst aus Springiersbach, dessen geistliche Blüte damals berühmt ist⁵⁾; und als seinen Nachfolger wiederum einen Springiersbacher Kanoniker, Borno. Dieser wurde allerdings kurz darauf vertrieben, als er versuchte, die offenbar strengeren Gewohnheiten seines Konvents in Klostrath einzuführen⁶⁾. Er wurde von Richard als Prior nach Lonnich geschickt, im Jahre 1134 aber wiederum zum Propst von Klostrath erwählt⁷⁾. Richard selbst finden wir 1129 bei der Gründung des Augustinerklosters Hane (am Donnersberg) im Bistum Speyer anwesend⁸⁾. Nach Trithemius bekam auch das Kloster Frankental bei Worms 1135 seinen ersten Vorsteher aus Springiersbach⁹⁾.

Wie nun das Streben dieser Zeit danach ging, die Klöster zu festgeschlossenen Kongregationen wie denen von Cîteaux und Hirsau zu vereinigen, sodaß strenggegliederte Verbände wie der Cistercienser- und Prémonstratenser-Orden entstanden, so beginnen sich nun auch dieselben Bestrebungen im Augustiner-Orden zu regen. Innocenz II. bestätigt am 14. November 1138 den regulierten Stiftern der Halber-

¹⁾ M. R. Reg. IV, S. 703, Nr. 2289 (= Beilage Nr. I). M. R. U. B. I, Nr. 526—1142.

²⁾ M. R. U. B. I, Nr. 575—1153.

³⁾ M. R. U. B. I, Nr. 591—1155.

⁴⁾ M. R. U. B. I, Nr. 522 u. 538.

⁵⁾ Ann. Rod., S. 704—1123.

⁶⁾ Ann. Rod., S. 705—1124. — Die Vertreibung der Präpöste ist in Klostrath beinahe Regel.

⁷⁾ Ann. Rod., S. 711—1134.

⁸⁾ Remling, Rheinbairische Klöster. II. S. 44 u. 359.

⁹⁾ M. R. Reg. I, Nr. 1862—1134, nach dem Chronicon Sponheimense. ed M. Freher, Frankfurt 1601, S. 247.

städter Diözese ihre Satzungen¹⁾; dazu gehört die Abhaltung einer jährlichen Versammlung auf Kreuzerhöhung, Teilnahme an der Bischofswahl und Wahl des Vorstehers der einzelnen Augustinerklöster durch die übrigen Pröpste. Eine zweite, am 26. Oktober 1145 von Eugen III. ausgestellte Urkunde bestätigt dies Privileg; aber diesmal ist sie an alle deutschen Augustiner gerichtet, die ihren Konvent an Kreuzerhöhung halten²⁾.

Wir wissen nicht, wie weit sich dieser Konvent ausdehnte und wie lange er bestand; Eugen III. mußte insofern einen Schritt zurückgehen, als nun die Propstwahl den einzelnen Stiftern überlassen blieb.

Auch in den Klöstern um Springiersbach bahnt sich in dieser Zeit etwas ähnliches an, sodaß wir auch hier von einer entstehenden Augustinerkongregation reden können. Durch Erzbischof Albero von Trier hören wir zuerst davon; durch jenen Kirchenfürsten, der schon als Metzger Primicerius sein Erbgut Montreuil in ein Augustinerstift umgewandelt hatte³⁾, und es später als seine Lebensaufgabe bezeichnete, der Verbreitung der Regularkanoniker nach der Regel Augustins in seinem Erzstift zu dienen, in Worten, die weit über die gewöhnlichen Urkundenphrasen hinausgehen⁴⁾. Im Jahr 1136 erhob der Erzbischof die Springiersbacher Zelle Lonnich zur Abtei, bestimmte aber, daß sie auch fernerhin an die Einrichtungen der Mutterkirche gebunden sein und von deren Abt alljährlich einmal visitiert werden solle⁵⁾. Wenn nun, so fährt Albero fort, der Vorsteher von Lonnich sich weigert, einen vom Abt von Springiersbach getadelten Mangel in seinem Kloster abzustellen, so soll er von dem alljährlich berufenen Konvent der Augustineräbte gerügt werden; nützt auch das nichts, so soll ihn der Erzbischof nach dem Zeugnisse des Konvents absetzen.

Von Papst Innocenz II. erhielt drei Jahre später Abt Richard ein ausführliches Privileg, das die Rechte seines Klosters wie die des Augustiner-Konvents bestätigte⁶⁾. In allen Klöstern, heißt es

¹⁾ G. Schmidt, U. B. des Hochstifts Halberstadt. (Publ. aus den preußischen Staatsarchiven, B. XVII, Nr. 190—1138) vergl. auch: Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, B. IV, S. 351, Num. 2.

²⁾ Janicke, U. B. des Hochstifts Hildesheim. (Publ., B. 65, Nr. 238—1145.

³⁾ Es hieß später Belchamp. (Gesta Alberonis, S. S. VIII, S. 247)

⁴⁾ Vergl. Urkunde I in der Beilage; — 1136.

⁵⁾ M. R. Reg. IV. S. 703. Nr. 2289—1136 = Urk. I in der Beilage.

⁶⁾ M. R. U. B. I, Nr. 507—1139.

darin, die durch Springiersbacher Brüder gegründet sind oder gegründet werden, soll man an der Augustinerregel festhalten, und Änderungen nur mit der Zustimmung aller Prälaten auf ihrem jährlichen Konvente treffen, dessen Beschlüsse wiederum für alle Brüder bindend sind. Die als Vorsteher von Tochterklöstern ausgesandten Brüder sollen nach etwaiger Absetzung oder Resignation als einfache Konventsmitglieder zurückkommen. Wie die niedersächsischen Pröpste hat auch der Springiersbacher Abt das Recht, an den Bischofswahlen teilzunehmen¹⁾. Dem Abt wird die Verwaltung zweier Nonnenklöster, zu Andernach und Stuben, bestätigt; die Vogtei über sein Gotteshaus steht nur dem Erzbischof zu.

Ein weiteres Privileg erläßt 1147 Papst Eugen III.; es ist diesmal an Abt Richard und die andern Äbte des Ordens und der Gemeinschaft („societatis“) gerichtet²⁾. Dem jährlichen Konvent wird das Recht der Gesetzgebung auch für alle in die Kongregation etwa noch eintretenden Stifter erteilt, und das Recht der Müge gegen pflichtvergeffene Prälaten, der als höhere Strafe die Absetzung durch Konvent und Bischof folgt, bestätigt.

Eine Bestimmung fügte noch der Papst hinzu, zu der er wohl von dem umsichtigen Richard veranlaßt wurde, wie sie in ähnlicher Weise auch ein Privileg Eugens für das von Springiersbach abhängige Kloster Dren enthält, nämlich das Verbot, Rittern und andern Leuten Lehen zu erteilen³⁾. Damit war ein Hauptschaden, der den Klöstern drohte, klar erkannt, nämlich die Entfremdung von Gütern durch die Lehnsträger; doch ließ sich selbst in Springiersbach diese Bestimmung nicht auf die Dauer durchführen⁴⁾.

Dieser Trierer Augustiner-Konvent, der sich von dem niedersächsischen dadurch unterschied, daß die jährlichen Versammlungen nicht an einem bestimmten Tag stattfanden, und daß den Vorsitz

¹⁾ Während das Original „... electionis episcoporum“ hat, gibt das Balduineum (M. R. U. B. I, Nr. 507) (vielleicht nicht ohne Absicht) die Lesart „eorum“, was sich dann auf die Wahl der Prälaten in den Tochterklöstern bezieht.

²⁾ Beilage, Urf. II = M. R. Reg. IV, Nr. 2293, S. 704.

³⁾ Hoc quoque capitulo presenti subiungimus, ut ex hoc nunc ab ecclesia vestra nullum beneficium alicui tribuatur, et si aliquid eorum, que hactenus sunt concessa, eo qui exinde inbeneficiatus est, absque successore legitimo decedente vacuum remanere contigerit, ad usus vestri collegii absque contradictione aliqua revocetur. (Eugen III f. Dren; Koblenz, Staatsarchiv 1152, Mai 27. M. R. Reg. IV, S. 705, Nr. 2281.)

⁴⁾ M. R. Reg. II, Nr. 477—1181.

nicht wie dort ein gewählter Vorsteher, sondern der Abt des ältesten und bedeutendsten Stifts, der von Springiersbach, führte, tritt in den Jahren 1136—47 auf. Wann er sein Ende fand, wissen wir nicht, doch scheint in den Klöstern der Eifer für die Einrichtung bald erkaltet, oder ihre Durchführung auf Widerstand gestoßen zu sein. Denn Eugen III. beglückwünscht zwar 1145 die Äbte von Springiersbach und Lonnich und die andern Brüder des Ordens zu den guten Anfängen ihres Wandels; er sieht sich aber zugleich genötigt, Äbte und Pröpste zu ermahnen, daß sie an der löblichen Einrichtung ihres Ordens, einmal jährlich zusammenzukommen, festhalten sollen¹⁾. In dem Privileg desselben Papstes von 1147 hören wir das letzte Mal von diesem Ordenskonvent, und wir können vermuten, daß er nicht lange mehr bestanden hat. Der Grund dafür ist wohl darin zu suchen, daß der Zusammenhalt der Stifter durch eine mächtige Persönlichkeit, den Abt Richard, herbeigeführt und erhalten worden war; daß nach seinem (1158) und des augustinerfreundlichen Erzbischofs Albero Tode (1150) Springiersbach schnell von seiner Höhe herabsank²⁾, und daß die dauernden Wirren im Erzstift den Zusammenhang zwischen den einzelnen, weit entlegenen Stiftern zerrissen.

Zur Zeit der Gründung Schiffenbergs nun war Abt Richard und seine Sache noch in frischem Vordringen; die Kirche zu Schiffenberg wurde wie fast alle Augustinerklöster der Diözese der Jungfrau Maria geweiht³⁾; sollte Richard, der als einziger Klostergeistlicher bei der Stiftung anwesend war, ganz ohne Einfluß auf sie gewesen sein? Wir wissen nicht, ob Springiersbach etwa alle Brüder gestellt hat, oder doch wenigstens einen Teil von ihnen⁴⁾; auch gibt

¹⁾ M. R. u. B. I, Nr. 539—1145.

²⁾ Bereits 1182 entzog Erzbischof Arnold das verkommene Kloster Merzig der Aufsicht von Springiersbach. M. R. u. B. II, S. 94, Nr. 54.

³⁾ Unter den Drierer Regularstiftern, die Hauck (IV, S. 966 ff.) anführt, sind Springiersbach, Lonnich, Andernach, Schiffenberg, Wadgassen, Schönstatt, Marienburg, Peternach und Celle (bei Schiffenberg) der Maria, Stuben dem heil. Nikolaus geweiht; für Martital und Merzig steht der Patron nicht fest.

⁴⁾ Jene Art der Besetzung war bei den Cisterciensern das gewöhnliche Altentkamp 1122: (Lacomblet I, Nr. 297); Neuencamp 1231 (Codex Pommer. dipl. S. 426 Nr. 188); Georgental 1143: (Guden. I, Nr. 52.). Die zweite scheint bei Springiersbach öfters vorgekommen zu sein: „abbatias quoque a vestris fratribus institutas“ (Weilage, Urk. I, — 1136.). Wir haben für die Entstehung von Augustinerkonventen noch folgende Zeugnisse: f. Klosterrat 1108: „eodem anno ceperunt clerici se huc contrahere“ (Ann. Rod. S. 704—694) und für Ravensburg: 1074: et collectis tot fratribus, quot a bonis et pertinentibus pascisci et vestiri possent. . . (Guden. I, Nr. 141.)

der Erzbischof keine Vorschriften über die Einrichtungen des neuen Konvents; so hat es denn eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß diese Sorge, wie die Bestimmung des ersten Vorstehers, in den Händen unfres Abts lag.

Der Augustinerorden konnte in dreifacher Hinsicht für die neue Ansiedlung besonders geeignet erscheinen: mit dem Leben in Gebet und Gottesdienst, das auch dem Seelenheil der Stifter zu gute kam, konnte er die Seelsorge unter den Ansiedlern des Wieseker Waldes übernehmen¹⁾; dazu scheinen die Augustiner damals eine gewisse wirtschaftliche Tüchtigkeit besessen zu haben, die sie befähigte, den Ansiedlern, die sich im Wieseker Wald niederließen, mit Rat und thätigem Vorbild beizustehen²⁾.

Im Jahre 1139 bestätigte Erzbischof Albero auf feierlicher Synode zu Trier den Schiffenberger Augustinern ihre Rechte in derselben Weise wie sein Vorgänger, indem er dem Wortlaut von dessen Privileg folgte³⁾. Zwei Jahre später erteilte er ihnen ein neues Privileg, das dem Kloster ganz neue Rechte gibt⁴⁾. Er übertrug ihm nämlich nun die Seelsorge in fünf Ansiedelungen, die zur selben Zeit im Wieseker Wald entstanden⁵⁾. Wagenburne und Garimardiseich bestehen noch heute als Wagenborn und Garbenteich, und verraten uns in ihren Namen, daß ihre ersten Besiedler ein Wazo und ein Garimart waren; die drei andern, Erlebach, Frohnebach und Gotthen, sind wieder verschwunden, und ihre Be-

¹⁾ Auch die Kanoniker von Springiersbach (M. R. U. B. I. Nr. 528, Günther III, Nr. 450) und Klosterrath (Ann. Rod. S. 698) haben Gottesdienst in Pfarrkirchen und Kapellen zu versehen.

²⁾ M. R. U. B. I, Nr. 528 (mit falschem Datum febr. 22. statt april 24.) — Wie Schiffenberg, wurde auch andern Augustinerklöstern östers Wald zum Roden zugeteilt: 1148 schenkt die Gemeinde Monzingen den Augustinern in Ravensburg den Christophersberg zum Roden. (M. R. Reg. I, Nr. 2076.)

³⁾ Wyß III, Nr. 1330—1139.

⁴⁾ Wyß III, Nr. 1331—1141. — Ich halte diese Urkunde nicht für eine erst nachträglich durch Anhängen eines Siegels zum „Scheinoriginal“ gemachte Kopie (Wyß III, S. 439); gerade die ungewöhnliche Besiegelung scheint zu verbürgen, daß sie nicht von den Fälschern des XIII. Jahrhunderts herrührt, die zu ihren Siegeln niemals Seide verwenden, sondern Riemen und einmal Leinwandgarn (Wyß III, S. 446, 449); gerade dem Fälscher, der hier thätig war, kommen Lederriemen zu.

⁵⁾ In ganz ähnlicher Weise übertrug der Erzbischof ca. 1143 eine Pfarrkirche mit 5 Kapellen an Springiersbach. (M. R. U. B., I, Nr. 528.)

wohner haben sich an einem andern Ort niedergelassen¹⁾. War es doch im Kampf um die neue Heimat nicht immer möglich, den zuerst besetzten Boden zu behaupten; oft mußte an einer andern Stelle die Arbeit von neuem beginnen. Nirgends sind die Wüstungen so häufig, als auf solchem jung besiedelten Boden²⁾.

Während die Bewohner der ersten Niederlassungen, Hausen, Annerod und Konradsrod nach Mundart und Gerichtsstand, also wohl auch nach ihrer Herkunft, zum Hüttenberg gehörten, nimmt die zweite Schicht der Siedlungen, die zur Schiffenberger Pfarrei gehörigen Dörfer, eine andre Stellung ein. Sie bilden später nicht nur ein eignes Gericht, das den Hüttenberg räumlich in drei Teile teilt; ihre Bewohner sind auch, im Gegensatz zu den Hüttenbergern, kleine Leute mit schwarzem Haar und dunkeln Augen, die ihre eigne Mundart haben, und, wohl als grundherrliche Hintersassen, von den Nachbarn lange nicht als gleichberechtigt angesehen wurden³⁾. In demselben Privileg bestätigt Albero dem Kloster auch den Besitz der Kirche zu Nieder-Girmes, die auf dem Gut der Chorherren lag, und von dem Erzbischof selbst wohl nicht lange vorher geweiht, und mit Tauf-, Begräbnis- und Synodalrecht begabt worden war⁴⁾.

Zu diesen oberhirtlichen Privilegien verschafften sich nun die Brüder auch einen Schutzbrief vom Papst⁵⁾. Eugen III. bestätigt darin die Stiftung der Clementia und eine Reihe von Gütern, die dem Kloster inzwischen geschenkt worden waren. Auffallenderweise spricht er nicht von den seelsorgerischen Pflichten und Rechten, die dem Kloster nach Alberos Verleihung von 1141 zustanden, bestätigt ihm aber den Besitz der in derselben Urkunde genannten Kirche zu Nieder-Girmes.

¹⁾ Erlebach wird noch 1344 genannt (Wagner, S. 187) Frohnebach 1467, ohne daß es sicher ist, ob das Dorf damals noch bestand; (Wagner, S. 190.) Gotthen kommt nur hier vor; vielleicht ist es mit dem später, bis 1319, genannten Obersteinberg identisch. (Wagner, S. 195, 203), vergl. die Karte II.

²⁾ Lamprecht, B. I, S. 130.

³⁾ Mündliche Mitteilung des Herrn Dr. Faber. Noch bis in die neueste Zeit heirateten die Umwohner nicht in das Gericht Garbenteich; dessen Bewohner werden als „Deckelent“ bezeichnet. — Siehe die Karte. Es scheinen hier also Ansiedler aus einer anderen Gegend herbeigebracht worden zu sein; vielleicht aus Luxemburg.

⁴⁾ Diese Kirche erscheint in der päpstlichen Bestätigung (Wyß III, Nr. 1335 — (1145—53), vergl. Wyß III S. 438) und dann erst wieder 1456 23. Aug. (Original im Staatsarchiv Marburg, Abteilung Deutscher Orden; nach dem Repertorium).

⁵⁾ Wyß III, Nr. 1335 — (1145—53).

x) Wagner
schreibt 1567!

Die Bulle Eugens III. für Schiffenberg, die uns in einer undatierten Kopie erhalten ist, stimmt mit einer Anzahl päpstlicher Privilegien für verschiedene Stifter überein¹⁾, und deckt sich fast völlig mit einem für Springiersbach (Lateran 1145) und einem für Lonnich (Trier 1148)²⁾. Erwägen wir, wie schwer es einem armen Kloster wie Schiffenberg fallen mußte, seine Bestätigung etwa in Rom zu holen, so ist nichts wahrscheinlicher, als daß zwischen 1147 Ende November und 1148 Anfang Februar, als Eugen III. als Gast Alberos in Trier weilte, seine Kanzlei das Privileg für Schiffenberg ausfertigte, und zwar, ebenso wie das Lonnicher, auf Grund einer von den Empfängern gelieferten Vorlage, nämlich des Springiersbacher Diploms. Damit wäre wieder ein Anzeichen für nahe Beziehungen zwischen Schiffenberg und Springiersbach gewonnen.

III.

Die Gründung des Klosters Schiffenberg fällt in eine Zeit neuer Begeisterung für die mönchischen Ideale auch bei den Laien; hat es auch die Zeiten nicht mehr miterlebt, in denen den Klöstern Hunderte von Huben geschenkt wurden, so trug doch auch ihm noch die Mildtätigkeit der Laienwelt reiche Früchte. In dieser ersten, seiner glücklichsten Zeit wurde der Grundstock zu dem Besitzstand des Stifts gelegt; die folgenden Jahrzehnte konnten ihn ausbauen, aber nicht wesentlich vermehren. Zuerst standen den Mönchen nur die Erträgnisse jener zwei Huben in Konradsrod zu Gebote; von dieser wirtschaftlichen Grundlage aus konnte dann ein Teil der zwanzig Huben Waldland um das Kloster herum gerodet werden, während ein anderer Teil bis heute Wald geblieben ist. Was dann weiterhin an Schenkungen hinzukam, erfahren wir aus der Bulle Eugens III., die wahrscheinlich 1147/8 erlassen worden ist³⁾. Die Art, wie dieses Privileg die Schenkungen aufzählt, indem es jede einzelne mit „praedium“ bezeichnet, läßt uns schließen, daß der Aufzählung ein Traditionsregister zu Grunde liegt; weiter können wir vermuten, daß die mit: „praedia“ — „praedium“ zusammengefaßten Güter immer aus einer Schenkung stammen. Über die Größe dieser Besitzungen hören wir dabei nichts; doch wird ihre spätere Größe im allgemeinen wohl schon in diese Zeit zurückreichen.

¹⁾ z. B. M. R. U. B. I, Nr. 460, 476, 506, 507. II, 25 (S. 62), 28, 29, 30, 31, 56.

²⁾ M. R. U. B. I, Nr. 538 und 546. Die Datierung der zweiten Urkunde auf Febr. 1147 kann nicht richtig sein; auch die Indiktion paßt nur auf 1148.

³⁾ W y ß III, Nr. 1335 — (1145/53).

So erhielten die Augustiner Güter zu Inheiden, die später an die Schiffenberger Nonnen kamen, und 1420 20 $\frac{1}{2}$ Hufen groß waren; zu Obbornhofen lagen später zwei Ordenshöfe mit mindestens 12 Hufen; darunter waren Weinberge¹⁾. Eine andre reiche Schenkung brachte Güter zu Milbach, aus denen später der dortige Hof des Klosters erwuchs, der noch heute eine (wüste) Gemarkung bildet; zu Kolnhäusen, die mindestens 6 Hufen betragen haben müssen²⁾, zu Bergheim, wo die Kommende als Rechtsnachfolgerin des Klosters 1556 15 Hufen an die Gemeinde Wobnbach verkaufte³⁾; ferner zu Reihgestern, wohl das Land, das später die beiden Höfe der Augustiner in dieser Gemarkung bildete. Weiter war das Kloster in dieser Zeit schon in Kirchgöns, Großen-Linden und (Alten-?) Busch begütert. Auch die Besitzungen zu Nieder-Girmes, die schon Erzbischof Albero 1141 bestätigt hatte, werden hier wieder aufgeführt; hier lagen in späterer Zeit die wertvollsten Besitzungen der Chorherren, wie wir wohl aus den zahlreichen Güterkäufen schließen können, die das Kloster später gerade in dieser Gegend abschließt. Die am weitesten abgelegenen Güter, die das Kloster jemals besaß, wurden ebenfalls in dieser Zeit erworben: es sind Weinberge in Lahnstein.

Ferner werden die Zehnten aus allen Rodungen des Wiesacker Waldes, die dem Kloster schon 1129 verliehen wurden, zwar nicht ausdrücklich bestätigt, aber im allgemeinen alles, was Gräfin Clementia den Brüdern verliehen hatte; dazu erhalten die Augustiner nun Zehntfreiheit für alle ihre Rodungen, im Einklange mit einem Kanon des Konzils von Pisa (1135)⁴⁾.

Um 1150 scheint die Epoche der größeren Landschenkungen im ganzen abgeschlossen; es folgen nun in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts Schenkungen von kleinern Gütern oder andern Einkünften. Eine solche wertvolle Zuwendung ward dem Kloster im Jahre 1150 zu teil und fand die Bestätigung Erzbischof Alberos. Ein reicher Mann der Umgegend, Adalbert, schenkte mit seinen beiden

¹⁾ Vaur IV Nr. 77. — Schiffenberger Akten, Staatsarchiv Marburg, ca. 1645. — Schiffenberger Lehnsbuch, Haus- u. Staatsarchiv Darmstadt, 1566. — Wyß III, 1379—1293.

²⁾ Die Güter zu Kolnhäusen wurden 1197 (Wyß III, Nr. 1344) gegen solche zu Dornholzhausen (die nach Wyß III, Nr. 1351—1245 5 Hufen betragen) und zu Ebersgöns vertauscht; daher obige Berechnung.

³⁾ Auch „die Wüstung Bergheim“ genannt. Schiffenberger Akten, Darmstadt

⁴⁾ Jaffé, Reg. pontif. I^o S. 865, vergl. Kraaz, die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im XII. Jahrhundert, S. 59.

Söhnen dem Kloster 90 Leibeigene in 14 Orten des Lahngaus und der Wetterau; als Freigelassene und Zinspflichtige der Kirche hatten sie nun von ihrem 15. Lebensjahr an alljährlich je zwei Denare auf Mariä Reinigung darzubringen; dazu hatte das Kloster das Recht, nach dem Tode eines Mannes die Hälfte, einer Frau ein Drittel der Habe als Besthaupt einzuziehen. Hatte das Kloster auch keine Dienste von ihnen zu verlangen, so bedeutete doch ihre Abgabe eine jährliche Einnahme von 180 Denaren, die sich mit dem Wachstum der Familien beständig vergrößern mußte¹⁾.

Unter dem ersten uns dem Namen nach bekannten Propst, Wezelin (ca. 1150)²⁾, wurde ein Rechtsstreit, in den die Kanoniker verwickelt worden waren, unter Mitwirkung des Grafen Wilhelm von Gleiberg entschieden. Das Kloster hatte auf seinem Gut zu Erlebach, das es nach 1147/48 erworben hatte, eine Mühle an dem gleichnamigen Bach angelegt, die ihm weitere Einkünfte sichern mußte³⁾. Als nun ein Adliger der Umgegend, Ruprecht von Griedel, behauptete, daß seinen Gütern dadurch Schaden geschehe, und den Wasserlauf störte, konnte Graf Wilhelm als Vogt für den Schutz des Klosters eintreten; unter seiner Vermittlung kam ein Vergleich zu Stande, in der Art, daß Propst Wezelin dem Ritter eine Hube in Oberhausen mit 10 Schillingen Ertrag gegen eine andere zu Niederhausen mit 6 Schillingen Zins in Tausch gab, wogegen Ruprecht versprach, den Wasserlauf nun unbehelligt zu lassen.

Wahrscheinlich von demselben Wezelin besitzen wir eine kleine Urkunde, in der er uns die Schenkung eines Gütchens zu Milbach durch ein armes Ehepaar meldet⁴⁾. In seine Zeit fällt wohl auch die Erwerbung der erwähnten Hube zu Oberhausen, die in der Bulle Eugens III. noch nicht aufgeführt ist.

¹⁾ Wyß III, Nr. 1336—1150. Wer dieser in unserer Gegend so reich begüterte Adalbert war, ist noch immer dunkel. Unter den Orten ist auch Weklar. — Durch Vergrößerung und Wegzug einzelner Familien ist es wohl zu erklären, wenn um 1280 ein Fälscher (s. u.) der Liste der Zinspflichtigen noch andere Namen in andern Orten, Rokenberg, Oppershofen und Lich, zusetzen konnte.

²⁾ Kad y, in seiner Geschichte der Klöster Schiffenberg und Zella (Jahresbericht des Vereins für oberhessische Lokalgeschichte B. V), einer fleißigen, aber durchaus kritiklosen und phantastischen Arbeit, erwähnt des öfteren den ersten Propst Gerlacus (S. 41. 48. 51), dessen Einzug auf dem Schiffenberg er gar rührend ausmalt. Doch führt er weder für dessen Existenz einen Beleg an, noch habe ich einen finden können.

³⁾ Wyß III, Nr. 1337 — (ca. 1150).

⁴⁾ Wyß III, Nr. 1338 — (ca. 1150).

Wenn auch die Gleiberger Grafen das verhindert zu haben scheinen, daß das Kloster in den Neuroddörfern umfangreichere Erwerbungen machte, — vielmehr statteten sie dort ihre Ministerialen aus —¹⁾, so unterstützten sie doch die Brüder sonst in mannigfaltiger Weise. Ganz abgesehen davon, daß wohl manche von den vorgenannten Schenkungen unbekannter Herkunft aus ihrer Freigiebigkeit stammten, so erteilte Graf Wilhelm mehrmals Hinterlassen, die den Rest ihres Lebens im Kloster zubringen und dafür ihre Güter den Brüdern schenken wollten, die erforderliche lehensherrliche Genehmigung. So erwarb das Kloster in den Jahren 1148 und 1152 zwei Hufen zu Wiesek²⁾. Zur selben Zeit, 1148 stiftete er ein Seelgeräte seines verstorbenen gleichnamigen Sohnes mit einer Hube, behielt aber seinen Erben das Einlösungsrecht vor³⁾.

Auf die Gleiberger oder ihre Verwandten geht höchst wahrscheinlich eine spätere Schenkung von beträchtlichem Umfange zurück, in deren Besitz wir die Mönche 1197 finden, nämlich die Schenkung eines Rodlandsstücks von ungefähr 15 Hufen, zu Wismarbach, jenseits der Lahn, nicht weit von der Burg Gleiberg entfernt. Aber das päpstliche Privileg der Freiheit vom Rodzehnten ließ sich hier nicht durchführen; erst auf Intervention des Grafen Siegfried von Mörlle erteilte Erzbischof Konrad von Mainz 1197 diese Freiheit, zum Heil seiner Seele und zum Unterhalt der Mönche. Wahrscheinlich war es der Intervenient selbst, ein Urenkel des Pfalzgrafen Siegfried und der Pfalzgräfin Gertrud, von dem diese Schenkung ausgegangen war⁴⁾.

Noch in der Zeit des Propstes Wezelin erfolgte die Erwerbung des Klosterhofes zu Schwalheim und zugleich bemühte sich der Propst seine Erwerbung abzurunden, indem er einen zwischen den Gütern dieses Hofes liegenden Mansus ankaufte; dabei behielt sich allerdings der Verkäufer das Rückkaufsrecht vor, woraus jederzeit Schwierigkeiten entstehen konnten⁵⁾.

Aus der Zeit von 1152—1193 fehlen uns Schiffenberger Urkunden vollständig; über viele Erwerbungen aus dieser Zeit waren

¹⁾ Das Gut zu Erlebach mit der Mühle scheint längere Zeit die einzige Besitzung des Klosters im Gericht Garbenteich gewesen zu sein. — Die von Linden waren zu Steinberg und Garbenteich (Wyß III, Nr. 1373—1288), die von Steinbach (Wyß III, Nr. 1354) am gleichnamigen Ort begütert.

²⁾ Wyß III, Nr. 1339 (III.) — 1148 (I.) — 1152.

³⁾ Wyß III, Nr. 1339 (II.) — 1148.

⁴⁾ Wyß II, Nr. 1343—1193.

⁵⁾ Wyß III, Nr. 1345—1215.

wohl nur Traditionsnotizen vorhanden, über andre mögen die Pergamente später verschleudert worden sein. Wahrscheinlich ist eine Reihe von Besitzungen, die wir später vorfinden, so die Güter zu Alzbach¹⁾, Bellersheim, Hochelheim, Rödgen, Kinzenbach und andre²⁾ in dieser Zeit erworben worden. Auf einen Rückgang läßt uns die angesehene Stellung, die Schiffenberg zu Beginn des XIII. Jahrhunderts einnimmt, nicht schließen; so können wir vermuten, daß die schwarzen Mönche³⁾ noch weiterhin als Seelsorger, als Krankenpfleger, als Kolonisatoren ihre Pflicht taten und die Anerkennung der Umwohner dafür fanden. Auch die Verwaltung der Klostergüter scheint mit Geschick betrieben worden zu sein; auf den größeren Besitzungen wurden Höfe gegründet, die wohl zugleich als Mittelpunkte für die zahlreichen, an Hinterlassenen verliehenen Hufen dienten, ihre Abgaben einzogen, ihre Dienste benutzten und die Überschüsse nach dem Stift abliefern. Was dort nicht verbraucht wurde, das wurde wohl nach dem aufstrebenden Wezlar auf den Markt geschickt; dort genoß das Kloster, wie wir aus späterer Zeit wissen, Zollfreiheit⁴⁾. Für das Gebiet im Osten von Schiffenberg konnte der Hof zu Milbach, im Südosten der zu Schwalheim, im Südwesten der Mönchshof zu Leihgestern, im Nordwesten der Hof zu Nieder-Girmes einen Mittelpunkt bilden.

Wenn man eine gute, gerechte Verwaltung an ihren Früchten, Wohlstand und Friede mit den Nachbarn, erkennen kann, so dürfen wir wohl auf eine Blüte Schiffenbergs um 1200 schließen. Im Jahr 1197 schloß Propst Harpert⁵⁾ mit Genehmigung der Gräfin Salome von Bießen⁶⁾ mit der jungen Ansiedlung der Cistercienser zu Arnsburg einen Vertrag ab, der im Jahre 1203 wiederholt wurde, und der zwar keine Abgrenzung der beiderseitigen Erwerbssphären, aber doch die ersten Schritte nach dieser Richtung hin enthält. Schiffenberg verzichtete darin auf seine Güter zu Koln-

¹⁾ Beilage, Regest von 1257 Jan.

²⁾ Wyß III, Nr. 1354—1258.

³⁾ Wyß II, Nr. 458: „monasterium Schiffinburch dictum nigrorum monachorum“.

⁴⁾ Wyß III, Nr. 1371—1285.

⁵⁾ Radv (a. a. O. S. 54) nennt auch noch einen Propst Radvolf zu 1162 und 1193, der sich nicht nachweisen läßt.

⁶⁾ Die Abstammung dieser Salome, wie sie Wyß (III, S. 461 f.) zu geben versucht, ist viel zu künstlich abgeleitet, um richtig zu sein. Dagegen scheint er Schenk gegenüber im Recht zu sein, wenn er (S. 459) eine ältere und jüngere Salome unterscheidet.

hausen, in der nächsten Nachbarschaft von Urnsburg¹⁾ und erhielt dafür die ihm gelegeneren Besitzungen der Cistercienser zu Dornholzhäusen und Ebersgöns. Ferner ermöglichten es die gute Ordnung der Kasse und ein Vermächtnis des Herrn Friedrich von Höchst den Augustinern, die Urnsburger Besitzungen zu Leun und Oberkleen zu kaufen; sie gaben zur Kauffsumme noch einen Zins zu Melbach.

Der folgende Propst, Gerhard, ist uns nur wenig bekannt; er brachte 1215 die Ansprüche, die ein gewisser Wigand Wenche auf den von Propst Wezelin erworbenen Mansus zu Schwalheim erhob, zum Schweigen²⁾. Und doch scheint unter ihm Schiffenberg äußerlich den Gipfel seiner Stellung erreicht zu haben. Nicht zu erwähnen, daß damals Erzbischof Johann von Trier († 1212) auch dies weitentlegene Kloster in seinem Testament mit einer Spende von 5 Pfd. bedachte³⁾; Gerhard ist der einzige Schiffenberger Propst, der den Rang eines Abts bekleidete. Er beurkundete als solcher die Schenkung eines Gutes zu Bonbaden durch Kraft von Solms an sein Kloster⁴⁾.

Von Gerhard's Nachfolger, Albero, wissen wir mehr; er scheint in der Umgegend großes Ansehen genossen zu haben. Das erste, was wir von ihm hören, ist die Beilegung eines Streits, in den das Kloster mit der Gemeinde Leihgestern geraten war. Die Schiffenberger betrieben auf ihrem Hof in Leihgestern die Pferdezucht; nun wurde ihnen aber im Jahre 1237 die Weide, genannt „Korehe“ von der Gemeinde streitig gemacht; mit dieser Zwistigkeit war auch, wir wissen nicht wie, die Frage nach der Versorgung der Leihgesterner Kapelle verknüpft. Unter Vermittlung des Abts Albert von Urnsburg kam 1237 ein Vergleich zu Stande⁵⁾. Schiffenberg behielt die Weide, gab aber dafür eine andre, „Semedebe“ genannt, zurück, und eine Wiese, mit deren Ertrag bis dahin, vermutlich von Großen-Linden aus, der Gottesdienst gefeiert worden war⁶⁾.

Dazu nahm nun das Kloster die Pflicht auf sich, in der

¹⁾ Der Kolnhäuser Hof war später eine wertvolle Besitzung der Cistercienser, er bildet noch heute eine eigene Gemarkung.

²⁾ W 13 III, Nr. 1345—1215.

³⁾ M. R. U. B. II, S. 330 Nr. 297 o. T.

⁴⁾ Beilage, Regest von (nach 1215?). Abt Gerhard ist doch wohl mit dem 1215 auftretenden Propst identisch. Kraft von Solms läßt sich sonst nicht nachweisen.

⁵⁾ W 13 III, Nr. 1348—1237.

⁶⁾ Darüber, daß Leihgestern früher von Großen-Linden kirchlich abhängig war, vergl. Kraft, S. 28.

Kapelle des Dorfes dreimal wöchentlich Gottesdienst zu halten. Die Ritterschaft der Umgegend bestätigte diesen Vergleich.

Propst Albero konnte dem Abt Albert und seinem Kloster die Vermittlung vergelten. Er ist im Jahre 1238 unter den Schiedsrichtern, die über die Mittelsmänner zwischen den Cisterciensern und ihrem Bedrücker Rudolf von Burckhardsfelden gesetzt werden; ebenso übernimmt er im folgenden Jahre die Vermittlung zwischen dem Klosterhof zu Kolnhäusen und den Gemärkern von Lich¹⁾. Wenn man das Ansehen des Stifts und seines Propstes nach solchen Schiedsämtern beurteilen kann, so war Albero der einflussreichste unter den Schiffenberger Präpsten. Auf Befehl des Erzbischofs von Trier vermittelt er damals (1239) mit zwei anderen Geistlichen zwischen Dekan und Kapitel zu Wehlar, und ordnet Stiftspräbenden und Kurien neu²⁾. Demselben Stift bezeugt er 1242 die Schenkung eines Weinzehnten durch den Wehlarer Propst Burckhard³⁾.

Seit dem Beginn des XIII. Jahrhunderts war nun der südliche Teil der Grafschaft Gleiberg und mit ihm die Vogtei über Schiffenberg durch Erbschaft an die Pfalzgrafen von Tübingen übergegangen⁴⁾, während der andere Teil und die Burg Gleiberg selbst an das Haus Merenberg kam. Pfalzgraf Wilhelm, der Enkel jener Salome, der sich wie sie Graf von Sießen nannte, hatte ebenfalls Gelegenheit, dem Stift und Propst Albero Wohltaten zu erweisen. Auf die Intervention mehrerer Vasallen hessischer und schwäbischer Herkunft schenkte er ihm 1239 eine Hube zu Obbornhofen, mit Genehmigung des seitherigen Lehnsträgers und seines Aftervasallen⁵⁾. Die Urkunde, die wir über diese Schenkung besitzen, ist uns in anderer Beziehung von größerer Wichtigkeit; zum ersten Mal erfahren wir, daß sich auf dem Schiffenberg ein Nonnenkonvent gebildet hatte, denn es wird nun von den Brüdern und Schwestern des Klosters gesprochen.

Wann und wie dieser Konvent entstanden ist, liegt im Dunkeln; im Jahre 1241 steht er unter einer Meisterin (magistra) und es läßt sich annehmen, daß er damals wohl schon seine eigene Wohnung am südlichen Abhange des Schiffenbergs besaß⁶⁾. Mehrere Augustiner-

¹⁾ Arnsh. u. B. Nr. 27 u. 28.

²⁾ M. R. u. B. III, Nr. 493. = M. R. Reg. III, Nr. 115. (Beilage: Regesten.)

³⁾ M. R. u. B. III, Nr. 750. (Regesten in der Beilage).

⁴⁾ W y ß III, S. 459 f. § 36 f.

⁵⁾ W y ß III, Nr. 1349—1239.

⁶⁾ W y ß III, Nr. 1350—1241.

klöster waren Doppelklöster; so Bonnich in seiner ersten Zeit und Peternach¹⁾; ja die Mönchsklöster betrachteten einen Nonnenkonvent als ganz besondere Zierde, die sie sich zu verschaffen suchten²⁾. Es ist auch wohl möglich, daß sich allmählich beim Kloster fromme Frauen sammelten, denen dann, als ihre Zahl wuchs, eine Ordnung und eigne Wohnung gegeben wurden; so geschah es z. B. in Klosterrath³⁾. Wenn die Vermutung nicht allzu kühn ist, so könnte bei der Einrichtung des Nonnenklosters der Propst des benachbarten Augustinerinnenstifts Wirberg (bei Grünberg) mitgewirkt haben, der 1215 auf dem Schiffenberg als Zeuge auftritt⁴⁾. Von jetzt ab tritt der Nonnenkonvent immer mehr hervor; doch konnte noch niemand ahnen, welche verhängnisvolle Bedeutung er später für die Mönche erhalten sollte.

Der Wechsel in der Herrschaft des Landes, die Vermehrung der Klosterinsassen durch Nonnen, mochten wohl recht fühlbar sein; einschneidender noch waren die Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie uns aus der zeitlich nächsten Urkunde, der letzten vom Propst Albero ausgestellten, entgegentreten⁵⁾. Die Zeit des religiösen Aufschwungs, die den Stiftern so viel von Seiten der Fürsten und des reichen Adels eingetragen hatte, ist vorbei. Ein andres Geschlecht tritt in den Urkunden dafür ein: die Städte streben auf, in unsrer Gegend Wezlar, Grünberg, Gießen, Münszenberg, Friedberg; die rechtskundigen Bürger, die Schultheißen und Schöffen übernehmen allmählich selber die Beurkundung der meisten Rechtsgeschäfte und verdrängen daraus immer mehr die Geistlichkeit, die vorher fast allein darin herrschte. Und zugleich gibt das Bürgertum dem Geld erhöhte Bedeutung in der Wirtschaft. Es hat Kapital, es kann damit die landwirtschaftlichen Betriebe ergiebiger machen, es versteht die Produkte umzusetzen und erhöhten Nutzen aus dem Boden zu ziehen, von dem sonst jahraus, jahrein der Hinterrasse dem Kloster denselben Zins zahlte, der unter andern Verhältnissen festgesetzt worden war. Zugleich kannte es auch den Wert des Geldes; die frommen Bürger waren wohl bereit, etwas für ihr Seelenheil zu tun, aber

¹⁾ Hauck, B. IV, S. 966.

²⁾ Sauer, Codex Nassovicus Dipl., B. I., Nr. 228—1151.

³⁾ Annales Rod., S. 698, 704 (= eigentl. 694), 706.

⁴⁾ Wjß III, Nr. 1348—1215. Auf keinen Fall kann das Kloster 1141 gegründet worden sein, wie Radvj behauptet, da es in der Bulle Eugens III. mit keinem Wort erwähnt wird.

⁵⁾ Wjß III, Nr. 1350—1241.

Höhe und Zahl der früheren Schenkungen werden doch nie mehr erreicht, und manches, was man als reinen Akt der Wohlthätigkeit ansehen könnte, besonders Anniversariestiftungen, erweist sich bei näherer Betrachtung als Leibrentenvertrag oder ähnliches. Und hinter den Bürgern bleibt auch der kleine Adel, die Ministerialen, nicht an Geschäftsgewandtheit zurück; es mußte sich zeigen, ob sich auch das Kloster den neuen Wirtschaftsformen anpassen wollte und konnte; sonst war seine Zeit vorüber.

Die erwähnte Urkunde zeigt uns, daß man begann, Schritte nach dieser Richtung hin zu machen. Schiffenberg vergibt darin einem Wehlarer Bürger eine Hofstatt zu Nieder-Girmes mit einer Wiese und zwei Fischbehältern in Erbleihe, auf der vorher ein Kolone die Fischerei betrieb. Der Hintersasse hatte jährlich einen Zins von 6 leichten Denaren gezahlt, der Bürger gab 18; ein solcher Vorteil springt in die Augen. Der Nachteil, daß bei Erbleihe jedes Verfügungsrecht über das Besitztum verloren gehen konnte, sobald die Verwaltung des Klosters nachlässig wurde, sodaß im besten Falle die Belastung des Guts mit einem jährlichen Zins übrig blieb (der wiederum nicht mit dem Ertrag des Bodens stieg), konnte sich erst in der Folgezeit herausstellen.

Wahrscheinlich war es nicht mehr Propst Albero, sondern einer seiner Nachfolger der kurz darauf durch seine Übergriffe in der Vermögensverwaltung des Klosters Anlaß zu den ernstesten Klagen gab; der erste Fall, der uns von derartiger Unordnung in Schiffenberg bekannt ist. Wahrscheinlich um dem Käufer, der vielleicht mit ihm verwandt war, Vorteile zuzuwenden, hatte der ungenannte Propst an den Ritter Konrad Milchling von Nordeck fünf Hufen Klostergut zu Dornholzhausen um 50 Mark veräußert. Der Skandal wurde bekannt, und geistliche und weltliche Freunde des Klosters, wie die Kanoniker selbst, wandten sich an den Vogt. Pfalzgraf Wilhelm verbot zuerst den Verkauf rundweg; dann änderte er aber auf Bitten seines Vasallen das Verbot in der Weise ab, daß der Ritter und seine Gattin die Güter lebenslänglich behalten sollten. Nach Konrads Tod sollte die Hälfte, nach beider Tod das ganze Besitztum an Schiffenberg zurückfallen; ebenso sollten zwei benachbarte Hufen, die der Ritter zu diesem Zweck erworben hatte, als Entgelt für die Nutzung sogleich nach Konrads Ableben heimfallen¹⁾.

Für die Art, wie die Ministerialen mit dem Kloster um-

¹⁾ Wyz III, Nr. 1351—1245. Charakteristisch ist, daß in dieser in Gießen ausgestellten Urkunde mit dem Pfalzgrafen die Stadt Wehlar siegelt.

gingen, wenn der Bogt nicht wachte, ist der Fortgang der Angelegenheit bezeichnend. Im Jahre 1263 war Konrad von Nordeck tot, und nun hätten 4 $\frac{1}{2}$ Hufen dem Kloster heimfallen müssen. Aber die Zeit des Interregnums, schon an sich keine Zeit der Gerechtigkeit und Milde, scheint die Grafschaft Gießen auch noch ziemlich herrenlos gefunden zu haben. Pfalzgraf Wilhelm war zwischen 1252 und 56 gestorben¹⁾, und sein Sohn Pfalzgraf Ulrich scheint sich wenig um seine Besitzungen an der Lahn bekümmert zu haben; so machte die Witwe des Ritters, was sie wollte. Sie gab nur die beiden letztgenannten Hufen zurück, aber auch die nicht nach dem Gebot des Pfalzgrafen, — das wird gar nicht erwähnt, — sondern nach dem Testament ihres Mannes; und setzte ferner, entgegen der ausdrücklichen Bestimmung Wilhelms, durch, daß ihr auch aus diesen beiden Hufen alle Einkünfte auf Lebenszeit vorbehalten wurden²⁾.

Noch einmal hatte das Kloster um seine Rechte zu Dornholzhäusen zu kämpfen; mehr als 20 Jahre später, noch zu Lebzeiten der Witwe (1285), brach der Streit von neuem los. Sie hatte nichts unterlassen um die Kanoniker zu schädigen und zu ärgern; so hatte sie die fünf Hufen an Kloster Arnzburg als Schenkung unter Lebenden gegeben. Beide Parteien, die eine gestützt auf das Privileg des Pfalzgrafen, die andre auf die Schenkung der Dame, verfochten ihre Ansprüche vor delegierten päpstlichen Richtern. Die Rücksicht auf die Kosten bewog sie aber, von diesem Rechtsweg abzusehen und sich dem Spruche des Dekans und des Scholasters von St. Viktor in Mainz freiwillig zu unterwerfen; auf die Anfechtung dieses Spruches war, wie üblich, eine Strafe (100 Mark) gesetzt. Die Vermittler hatten offenbar die Absicht, beide Teile zufrieden zu stellen; so mußte denn Schiffenberg dem gegenüber, was es eigentlich zu fordern hatte, zu kurz kommen³⁾. Die fünf Hufen, so wurde bestimmt, sollten durch Ackerermesser in zwei genau gleiche Teile geteilt werden; dafür übernahm Arnzburg die Verpflichtung, den jährlichen Zins an Konrads Witwe zu zahlen, den bisher Schiffenberg aus seinen beiden Hufen geleistet hatte. Dagegen verzichteten die Augustiner feierlich auf die Rechte an den fünf Hufen, die ihnen der Pfalzgraf übertragen hatte. So fand diese Sache nach fast 40 Jahren ihren Abschluß.

Nicht lange nach jenem Eingreifen Pfalzgraf Wilhelms, das

¹⁾ Schmidt, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, S. 159.

²⁾ W y ß III, Nr. 1355—1263.

³⁾ W y ß III, Nr. 1368 und 1369—1285.

die Mißwirtschaft des Propstes aufdeckte, beginnt auch deren Folge, die Verschuldung des Klosters, sich zu zeigen. Propst Balduin, der wahrscheinlich jener Schuldige von 1245 war, verkauft 1246 dem Ritter Gernand von Dudenhofen Güter an diesem Ort, die erst kürzlich durch Vermächtnis an Schiffenberg gefallen waren. Er versicherte sich aber diesmal dazu der Zustimmung seines Konvents mit Einschluß der Nonnen und Konversen, und der Ritter ließ absichtlich, um nicht ähnliches zu erleben wie Konrad Milchling, die Versicherung beifügen, die Urkunde solle vor der Anfechtung durch schlechte Nachfolger des Propstes gesichert sein¹⁾.

Auch unter Balduins Nachfolger, Hartmud²⁾, wurde die finanzielle Lage des Klosters keine bessere: der Propst setzt in beweglicher Klage auseinander, daß die durch die dauernden Bedrückungen und die Not des Landes verursachten Schulden ihn zwingen, Gerlach dem Zimmermann, Bürger zu Weßlar, eine Hube zu Alzbach zu verkaufen³⁾. Die vom Propst beklagten Übergriffe sind doch wohl, wie der Streit mit denen von Nordeck zeigt, dem niederen Adel zur Last zu legen; sie scheinen noch häufiger vorgekommen zu sein, und gleich das nächste Rechtsgeschäft des Klosters sieht aus, als sei es unter solchem Druck zustande gekommen. Schiffenberg betrachtete einen Wald bei seinem Hof Schwalheim als sein Eigen, während auch Ritter Johann von Linden Anspruch darauf erhob. Um den Wald in seinen Besitz zu bringen, mußte das Kloster 1257 seine Besitzungen zu Oppenrod dreingeben⁴⁾.

Propst Hartmud fand nicht nur die Vermögensverhältnisse des Klosters, sondern auch den Wandel seiner Kanoniker in arger Vermirrung. Das parteiische Verhalten seiner Vorgänger bei der Verteilung der Gewänder hatte zu Mißbrauch und Uneinigkeit geführt; die einen hatten sich in stolzer Demut die ärmlichsten Gewänder erwählt, während die andern — wohl die Mehrzahl — nur darauf sahen, mit ihrer Kleidung prunken zu können. Das wurde jetzt anders: Propst Hartmud gründete das Amt eines Klosterkämmerers, der alljährlich den Brüdern ihre Kleidung ohne Ansehen der Person

¹⁾ Wyß III, Nr. 1252—1246.

²⁾ Er ist wahrscheinlich identisch mit dem 1242 auftretenden Kanoniker Hartmud v. Trohe. (Beilage, Regest von 1242 juni 16.)

³⁾ Beilage, Regest von 1257 ian. (Weßlar, Hospitalkopialbuch.) Die Urkunde wird zum ersten Mal von Herrn Dr. Wiese im Weßlarer Urkundenbuch veröffentlicht werden.

⁴⁾ Wyß III, Nr. 1353—1257.

zu verteilen und die gebrauchte zurückzunehmen hatte, damit niemand Eigentum besitze, alles genau so, wie es die Regel Augustins vorschrieb. Der Kämmerer, der außerdem jedem Bruder auch eine kleine Summe, 6 Denare, an Geld zuzuteilen hatte, wurde vom Konvent gewählt und bestätigt; ihm wurden Einkünfte an Wein, Getreide und Geld aus bestimmten Gütern und Kapellen des Klosters zugewiesen; Maß und Preis der Kleider wurde genau bestimmt. Endlich wurden sämtliche Brüder auf die strengere Ordnung verpflichtet¹⁾.

Eine Seite des klösterlichen Lebens war damit reformiert; aber die Zustände ließen noch sehr viel zu wünschen übrig. So bereiteten sich denn die Brüder einen dauernden Schaden, indem sie es zu der Szene kommen ließen, die sich am 13. Juli 1264 zu Gießen vor den Schöffen dieser Stadt und den Ministerialen der Umgegend abspielte.

Die Schiffenberger Nonnen hatten in ihrer Zelle friedlich gelebt und ihren Unterhalt aus den Einkünften der Kanoniker bezogen; aber dieser Unterhalt war seit einiger Zeit ausgeblieben, und so hatten sich die Nonnen gezwungen gesehen, jede zu ihren Verwandten zurückzukehren und sich von ihrer Hände Arbeit zu ernähren. Endlich brachten die Angehörigen der meist adligen Damen die Sache vor die Gießener Schöffen und zwangen auch die Kanoniker, dort zu erscheinen. Die Brüder suchten sich zwar mit der Verschuldung ihres Klosters zu entschuldigen, gaben aber klein bei, als ihnen nachgewiesen wurde, daß sie auch sonst noch allerhand auf dem Kerbholz hatten²⁾. Sie willigten darein, daß alle Güter des Klosters unter die beiden Parteien gleichmäßig geteilt wurden, mit samt den Schulden, und daß ein jeder Teil getrennt verwaltet werden solle. Einkünfte, die das Kloster als Lebensrente verkauft hatte, waren von beiden Parteien gemeinsam zu leisten, und sollten ebenso nach ihrem Heimfall geteilt werden³⁾.

Es ist nicht bekannt, in welcher Weise die Teilung ausgeführt wurde; wenn wir daraus einen Schluß ziehen wollen, an welchen Orten die beiden Konvente später ihren Besitz vergrößern, so lagen die Güter der Brüder besonders zu Schwalheim, Nieder-Girmes, Leihgestern und Milbach; die der Nonnen zu Obbornhofen, Bergheim, Dutenhofen, Großen-Vinden und Leihgestern. Darin, daß

¹⁾ W y ß III, Nr. 1354—1258. Aber die einzelnen Bestimmungen dieser Urkunde, wie über die Kapelle zu Steinbach, werden wir weiter unten sprechen.

²⁾ „... aliis quamplurimis articulis gravatos. . .“

³⁾ W y ß III, Nr. 1356—1264.

die Anteile beider Konvente an der gesamten Masse der Güter gleich war, lag offenbar eine Ungerechtigkeit gegen die Kanoniker, die auf jeden Fall eine größere Anzahl von Menschen zu versorgen und mehr Pflichten zu erfüllen hatten.

Neben dem wirtschaftlichen Schaden war es aber auch eine recht große moralische Einbuße, die die Kanoniker durch diese Sache erlitten. Auch wenn wir berücksichtigen, daß uns ein Teil des Urkundenmaterials verloren gegangen ist, so ist es auffallend, in welchem Maße für die folgende Zeit die Schenkungen an Schiffenberg hinter denen an Zelle¹⁾ zurückbleiben²⁾. Das Nonnenkloster hatte neben dem Reiz der Neuheit — der sicher auch in solchen Fragen der Wohltätigkeit mitspielt — den Vorteil, daß seine Schutzlosigkeit allgemeines Aufsehen und Mitleid erregt hatte, während die Kanoniker damals gezwungen worden waren, ihre ganz zerfahrene Wirtschaft vor den Augen der Welt auszubreiten. Das Nonnenkloster war ferner Versorgungsstätte für ledige Töchter, besonders des Adels; aus allen diesen Gründen wandte sich ihm die Wohltätigkeit zu; besonders in Vermächtnissen wurde es häufig bedacht³⁾; die Kanoniker hatten das Nachsehen.

Die Teilung wurde in der nächsten Zeit noch nicht ausgeführt; 1266 geschieht eine Schenkung als Ausstattung einer Nonne an „das Kloster Schiffenberg“⁴⁾ und 1271 ein Vermächtnis an „den Konvent von Schiffenberg“⁵⁾, während später immer Brüder- und Nonnenkonvent in den Urkunden genau geschieden werden. Es war ja auch zur Gütertrennung die Genehmigung des Oberhirten notwendig; der Teil, der den Vorteil davon hatte, die Nonnen, holte sie sich mit einer neuen Ursfertigung über den Akt von 1264 beim

¹⁾ So wollen wir, den spätern Sprachgebrauch vorwegnehmend, Mönchs- und Nonnenkloster unterscheiden.

²⁾ Dafür einige Zahlen: Schenkungen an Schiffenberg (A.); Verkäufe der Kanoniker (B.); Schenkungen an Zelle (C.)

	A.	B.	C.
1270—1280	1	1	4
1280—1290	2	1	4
1290—1300	2	1	9
1300—1310	4	2	8
1310—1321	4	2	10.

Verkauf von Gütern der Nonnen kommt in dieser Zeit nicht vor.

³⁾ Wyß III, Nr. 1358, 1361, 1362, 1365, 1372. Beilage, Regest von 1285, Dezember 30.

⁴⁾ „Cenobio in Schifenberg“ Beilage, Regest von 1266.

⁵⁾ Beilage, Regest von 1271, Dez.

Erzbischof Heinrich von Trier im März 1274 ein¹⁾. Die Teilung scheint längere Zeit in Anspruch genommen zu haben, denn noch am 16. April 1274 handeln Kanoniker und Nonnen gemeinsam bei einem Verkauf zu Lützellinden²⁾.

IV.

Die Organisation des Klosters in seinen Anfängen kennen wir so gut wie garnicht; besser sind wir von der Mitte des XIII. Jahrhunderts an, und zwar durch jene Reform des Propstes Hartmud 1258 unterrichtet³⁾.

An der Spitze des Stifts stand der Propst; er hatte für die Disziplin und die Verwaltung zu sorgen; doch war er bei allen Handlungen, die das Vermögen seines Klosters betrafen, an die Zustimmung der Brüder gebunden⁴⁾. Sein Stellvertreter war der Prior, doch scheint er nur eine Ehrenstellung eingenommen zu haben, da das Priorat nicht, wie die andern Ämter, mit eignen Einkünften ausgestattet ist. Von andern Ämtern, die einzelnen Brüdern übertragen wurden, kennen wir das des Kellers⁵⁾ und des Kustos, der die Seelsorge in dem Pfarrsprengel des Klosters verwaltete; andern Brüdern waren die Kapellen im Neuand anvertraut, von denen wohl zuerst nur eine, zu Garbenteich, bestanden hat. Die vier zuletzt genannten Ämter wie das des Propsts waren wohl schon vor 1258 mit eignen Einnahmen ausgestattet worden; denn sie erhielten nicht wie die andern Brüder 6 Denare jährlich vom Kämmerer; Kustos und Kaplane werden sogar besonders zu den Kosten der Kleiderkammer herangezogen. Die Anzahl der Kanoniker scheint nie größer als 12—15 Personen gewesen zu sein; in der genannten Urkunde von 1258, die alle Brüder bezeugen, treten (mit Propst und Prior) 10 Priester auf, dazu 2 Diakone und 1 Subdiakon. Im Jahr 1287 werden noch einmal alle Kanoniker genannt; ihre Zahl ist acht⁶⁾. Neben Altardienst, Seelsorge und wirtschaftlicher Verwaltung lag ihnen auch die Sorge für das Siedenhaus ob, das

¹⁾ Wyß III, 1359—1274. — Durch diese Scheidung zwischen Handlung und Beurkundung in der Urkunde von 1264 erklärt sich ganz einfach der Widerspruch zwischen Datum und Siegel, den Wyß nicht zu lösen vermochte. (III, Nr. 1356.)

²⁾ Beilage, Regest von 1274 Apr. 16.

³⁾ Wyß III, Nr. 1354.

⁴⁾ In allen Urkunden kommt die Zustimmung des Konvents zum Ausdruck.

⁵⁾ Der Cellerarius tritt Wyß I, Nr. 468 auf.

⁶⁾ Wyß I, Nr. 468. — 1287 (88?).

wohl ursprünglich für kranke Brüder bestimmt war, daneben aber auch alte Leute der Umgegend aufnahm, die ihre Güter dem Kloster zubrachten, um dort ihr Leben in Ruhe zu beschließen¹⁾.

Die Regel des heiligen Augustin setzt große Standesunterschiede unter den einzelnen Brüdern voraus²⁾; in späterer Zeit aber, in der wir die Herkunft der einzelnen Kanoniker aus den Urkunden erkennen können, läßt sich feststellen, daß sie fast durchweg dem niederen Adel und zwar den Ministerialen der Umgegend angehören, wie den Familien derer von Linden, Trohe, Bussek und so fort; daneben treten dann auch Mitglieder der damals wohl mit dem niederen Adel gleichstehenden führenden Familien in den Städten, wie der Münzer von Weßlar und Saasen von Grünberg auf. Die jungen zukünftigen Kanoniker wurden wohl meist schon frühe ins Kloster aufgenommen und dort unterrichtet, bis sie die Weihen erhielten, zum Chordienst zugelassen wurden³⁾, und das volle Einkommen des Chorherrn, die Praebende, erhielten. Über die Tracht der Kanoniker sind wir genauer unterrichtet: sie trugen im Sommer leinene Kleider und Strümpfe, dazu Schuhe oder Sandalen; im Winter schwerere Kleider vom selben Stoff, wollene Strümpfe, Schuhe oder Stiefel, dazu das Superpellicium, einen scapulierartigen Streifen, das Pellicium, einen Überwurf aus Pelz, und einen schwarzen Mantel. Maße und Wert dieser Kleidungsstücke wurden 1258 genau geregelt; nach dieser Neuordnung erhielt jeder Bruder auf Ostern: für leinene Kleidung und Strümpfe 7 Ellen, jede zu 4 leichten Pfennigen; Schuhe für 2 Schillinge und Sandalen zu 6 Denaren; auf St. Martin: für wollene Strümpfe 2 kleine Ellen, jede zu zwei leichten Schillingen; Schuhe im gleichen Wert wie die früheren, und wiederum 7 Ellen Leinen zum Gewand. Auf Bartholomaeus wurde den Brüdern alle zwei Jahre das Pellicium im Preis von 8 Schilling gereicht; auf St. Michael erhielten sie den Mantel (cappa), von demselben Wert, und hohe Stiefel (cothurni) für drei leichte Schillinge.

Die spärlichen Nachrichten, die wir über Eigenwirtschaft des Klosters erhalten, lassen uns schließen, daß sie höchstens in den

¹⁾ Vergl. Wyß III, Nr. 1339. (III) — 1148 (I) — 1152.

²⁾ Kap. XV. (Hofstenius-Brockie, cod. regul. monast. II, S. 124).

³⁾ Die Aufnahme in den Chor hieß: emancipatio. Wyß III, Nr. 1354. — Vorher bekamen die Schüler, wie in der gleichen Urkunde ausdrücklich bemerkt wird, einen geringeren Unterhalt als die Kanoniker. — Das Amt eines Scholastikers begegnet uns wie das eines Siechenmeisters in Schiffenberg nicht; sie waren vielleicht mit andern von den obengenannten Ämtern vereinigt.

Anfängen einen größeren Umfang gehabt haben kann. Dabei wird dieselbe Einrichtung, die der Wirtschaft der Cistercienser ihre große Überlegenheit über die der alten Orden verschaffte, die Aufnahme von Konversen, angewandt; auch die Augustiner fanden Männer des Laienstands, die sich aus der Welt zu ihnen zurückzogen, und nun als Konversen die im Eigenbetrieb des Klosters stehenden Güter wohl zum größten Teil bewirtschafteten. Besonders scheinen ihnen die entfernter liegenden Klosterhöfe, wie der zu Schwalheim, zur Bebauung anvertraut worden zu sein; manchmal wird ihr Rat in wirtschaftlichen Dingen ausdrücklich in den Urkunden erwähnt¹⁾.

Nach dem bescheidenen Reformversuch des Propsts Hartmud, der nicht hatte verhindern können, daß die Mißwirtschaft seines Klosters 1264 aller Welt bekannt wurde, sehen wir nun von ganz anderer Seite, von außen her, Ansätze zu Reformen geschehen, über die wir aber leider viel zu schlecht unterrichtet sind.

Landgraf Heinrich I., der zwischen August 1264 und September 1265 die Grafschaft Gießen, wahrscheinlich durch Kauf, an sich brachte, betrachtete sich nun auch als Vogt über das Kloster Schiffenberg²⁾. In dieser Eigenschaft beurkundete er 1274, als die Kanoniker sich genötigt sahen, Güter zu Lützellinden an das deutsche Haus zu Sachsenhausen zu veräußern, den Verkauf und verzichtete auf die ihm daran auf Grund seiner Vogtei zustehenden Rechte³⁾.

Und nun erscheint, kurze Zeit darauf, 1278, auf dem Schiffenberg eine auffallende Einrichtung, deren Herkunft ganz dunkel ist. Als in diesem Jahr die Kanoniker eine Hube zu Kroppach verpachten, geschieht es nach dem Rat dreier Vormünder (provisores) und Reformatoren des Klosters, eines Geistlichen und zweier Ritter⁴⁾.

Die Tatsache, daß die beiden Adligen zu des Landgrafen Burgmannen zu Gießen gehörten⁵⁾, legt uns den Gedanken nahe, daß Heinrich, als er 1274 den Verkauf zu Lützellinden bestätigte, die verwirrten Verhältnisse des Klosters kennen lernte, und es im

¹⁾ Wyß III, Nr. 1352—1246 und 1381—1293.

²⁾ Über die Zeit des Übergangs von Gießen an Hessen vergleiche die Bemerkungen von Wyß zur Urkunde III, Nr. 1356.

³⁾ Beilage, Regest von 1274, April 16. — Die hier genannte Urkunde eines Trierer Erzbischofs über diese Güter ist verloren. — Die Vogtei bezieht sich doch offenbar auf alle Klostergüter („... iuri, quod ratione advocatie in dictis bonis ad nos et nostros heredes pertinere videbatur“) und nicht nur auf die zu Lützellinden.

⁴⁾ Wyß III, Nr. 1363—1278 (79). — Dasselbe wie provisor bedeutet offenbar das in der gleichen Urkunde gebrauchte procurator.

⁵⁾ Vgl. Wyß III, Nr. 1356—1264.

Einverständnis mit der geistlichen Behörde, die den Pfarrer Walthar von Wezlar mit demselben Amte betraute¹⁾, zu reformieren unternahm. Die segensreichen Folgen dieser Tätigkeit für das Stift lassen sich vielleicht darin verspüren, daß nun bei Verpachtungen mit größter Vorsicht vorgegangen wird²⁾, und daß das Kloster allmählich wieder in der Lage ist, einige Ankäufe zu machen³⁾.

Die Kanoniker selbst versuchten auf anderem Wege, als durch Reformen ihr Stift wieder in die Höhe zu bringen. Ihre wirklichen und angemessenen Rechte verteidigten sie durch eine ganze Reihe von Fälschungen, die lange die Wissenschaft irre führten und erst in unsern Tagen aufgedeckt wurden⁴⁾.

Auch nach der Übertragung der Seelsorge in den fünf Roddörfern, die Erzbischof Albero 1141 vollzog, hatte die Urbarmachung des Wiesefcker Walds noch fortgedauert. So hatte sich ein weiterer Ort im Wiesefcker Wald, Steinbach, gebildet; er war wohl bald bedeutender als die andern, da er später an Stelle von Garbenteich Hauptort des Gerichtes ist, und lag etwas weiter als sie vom Schiffenberg entfernt. Vielleicht aus diesem Grund waren die Tübinger nicht geneigt, auch die dortige Kapelle dem Kloster zu übertragen⁵⁾; auf jeden Fall hatte Schiffenberg vor 1258 dort die Pfarrrechte an sich gezogen⁶⁾; wahrscheinlich während der Abwesenheit des Pfalzgrafen. Um nun dafür einen Rechtstitel zu gewinnen, wurde dem Originale Alberos über die fünf Roddörfer noch der Name Steinbach zugefügt⁷⁾.

¹⁾ Walthar erscheint noch öfters in Schiffenberger Urkunden als Zeuge: Wyß III, Nr. 1370—1285. 1371—1285. 1372—1286. Im Jahr 1292 hat er das Schiedsamt zwischen Stift und Stadt Wezlar. (M. R. Reg., IV, S. 455, Nr. 2032.)

²⁾ Wyß III, Nr. 1370—1285.

³⁾ Daß Landgraf Heinrich in die Verhältnisse des Klosters in einer für die Brüder unbequemen Weise eingegriffen haben muß, läßt sich auch daraus schließen, daß man durch die Fälschungen (s. u.!) seine Vogtei abzuschütteln suchte. — Ankäufe: Wyß III, Nr. 1375—1290. 1377—1291.

⁴⁾ Durch Wyß III, Abhandlung, S. 408 ff.). Er hat die Urkunden diplomatisch behandelt, uns bleibt die Aufgabe, den Inhalt auszuschöpfen, und zu versuchen, die Fälschungen in eine zeitliche Reihenfolge zu bringen.

⁵⁾ Wenn 1285 der Landgraf, bevor ihm die Fälschungen vorgelegt werden, der Ansicht ist, ihm stehe das Patronat in Steinbach zu, so war das offenbar die Behauptung der Gemeinde und ging auf ein Tübingerisches Patronat zurück.

⁶⁾ Wyß III, Nr. 1354—1258. — Rechte Schiffenbergs auf die Kapelle zu Steinbach konnten etwa daraus abgeleitet werden, daß das Kloster dort den Rodzehnten besaß.

⁷⁾ Über die Echtheit der Urkunde vergleiche meine von Wyß abweichende Meinung oben S. 23 (Wyß III, Nr. 1331 — S. 438, § 19.)

Dieser Rechtstitel mochte für sachverständige Augen immer noch verdächtig sein; so stützte man seine Glaubwürdigkeit durch ein fast völlig damit übereinstimmendes Privileg, das dem Erzbischof Hillin 1162 zudatiert wurde; derselbe Fälscher, dessen Tätigkeit in dem Pergament Alberos wir soeben erwähnt haben, hat auch hier die Feder geführt¹⁾.

Auf dasselbe Jahr 1162 ist nun eine Urkunde datiert, die uns das Verhältnis von Schiffenberg zur Gemeinde Steinbach wieder in ganz anderem Lichte zeigt. Noch 1258 hatten, wie wir wissen, die Kanoniker selbst die Kapellen in den Rodsdörfern bedient²⁾; die genannte Fälschung dient zur Bestätigung der Patronatsrechte, in die inzwischen das Kloster seine Pfarrechte und -Pflichten verwandelt hatte. Die Grafen Wilhelm und Otto von Gleiberg bestätigten darin angeblich die Stiftung ihrer Verwandten Clementia, indem sie „aus besonderer Gnade“ dem Kloster das ihnen zustehende Patronat in den sechs Dörfern übertragen; zugleich mit dem Recht, für den Gottesdienst in den Kapellen irgend einen Geistlichen einzusetzen. Die Abgaben, die schon früher den Gemeinden Garbenteich und Steinbach auferlegt worden waren³⁾, wurden nun, mit geringem Abzug, auch auf alle Dörfer ausgedehnt, in denen künftig Kapellen sein würden⁴⁾.

Ob die Steinbacher sich überhaupt gegen die kirchliche Zugehörigkeit zu Schiffenberg, oder nur gegen das von den Mönchen usurpierte Patronat wehrten, ist nicht ganz klar; doch ist das zweite wahrscheinlicher. Im Jahre 1285 gelang es den Augustinern, und zwar vermittelt des zuletzt genannten Diploms, ein günstiges Urteil zu erstreiten; Landgraf Heinrich sprach ihnen das Patronatsrecht zu Steinbach zu⁵⁾. Er habe, erklärt Heinrich, auf die Behauptung einiger Leute (wahrscheinlich der Steinbacher) hin, das Patronat für sich in Anspruch genommen, sei aber durch die von Sachverständigen

¹⁾ Wyß III, Nr. 1341—1162. — Die Zeugen dieser Urkunde kommen sämtlich auch in echten Urkunden des Erzbischofs, aber niemals, soweit wir kontrollieren können, in dieser Zusammenstellung vor. Vielleicht stammte die oben (Beilage, Regest von 1274 April 16) erwähnte Urkunde eines Trierer Erzbischofs über Güter zu Lüzellinden von Hillin und hat die Zeugen hergegeben.

²⁾ Wyß III, Nr. 1354.

³⁾ Wyß III, Nr. 1354. — Nr. 1342—1162.

⁴⁾ Eine solche bestand später in Frohnbach; sie ist vielleicht in dieser Zeit entstanden. Original v. 15. Dez. 1446 im Gr. Haus- u. Staatsarchiv, Darmstadt.

⁵⁾ Wyß III, Nr. 1367—1285.

geprüften Rechtstitel des Klosters eines Bessern belehrt worden. So bekräftigte er den Kanonikern das Recht, in Steinbach einen Kaplan einzusetzen, der Sonntags und dreimal wöchentlich die Messe lesen sollte, und der auf begründete Beschwerde der Gemeinde hin abgesetzt werden dürfe; ferner die Verpflichtung der Gemeinde zu Abgaben, Baudiensten und Beteiligung an Prozessionen. Auch ein wirtschaftlicher Vorteil besonderer Art wurde dem Kloster zuteil; jedes Haus der Gemeinde mußte ihm zu Zeit der Ernte einen Arbeiter stellen.

Bei diesem Triumph beruhigten sich die Kanoniker, vorsichtig geworden durch erlittenes Mißgeschick und ein schlechtes Gewissen, nicht: es mußten gegen alle Zweifler noch ältere Besitztitel herbeigeschafft werden. Des Landgrafen Entscheidung gab das mit geringen Abweichungen befolgte Muster zu einer Urkunde derselben Hand her, die wir schon bei Albero und Hillin kennen gelernt haben; hier belehrt uns der Fälscher, daß schon im Jahre 1229 Pfalzgraf Wilhelm von Tübingen den Streit zu Gunsten des Klosters entschieden habe¹⁾. Ganz ohne Nebenabsicht war allerdings die Ausstellung dieses „Duplikats“ nicht: das Kloster sicherte sich das unbeschränkte Absetzungsrecht gegen den Steinbacher Kaplan, und stellte einen Hartrad von Merenberg als Zeugen an die Spitze, um im voraus allen Einsprüchen von dieser Seite her zu begegnen.

Zur vollständigen Sicherstellung der Patronatsrechte mußte auch die Gräfin Clementia noch einmal auf den Plan. In einer Urkunde, angeblich von 1141, die zu der zuletzt genannten „in Schrift, Zeilenabstand, Pergament und Tinte ein vollständiger Zwilling ist“²⁾, und die außer drei älteren echten Urkunden auch die Entscheidung Landgraf Heinrichs und die der Clementia mit ihren Neffen zugeschriebene Fälschung benutzt, wie die Entgleisung an einer Stelle zeigt³⁾, läßt der Fälscher unsere Gräfin den Augustinern Pfarrrechte über die sechs Dörfer übertragen, — der Ausdruck Patronat fällt hier nicht — und die Gemeinden zu Baudiensten und Abgaben ohne jeden Widerspruch verpflichten.

Derselbe Fälscher hat auch für den Güterbestand des Klosters Ersatz für fehlende Rechtstitel zu schaffen versucht, und zwar in der

¹⁾ Wyß III, Nr. 1346.

²⁾ Wyß III, Nr. 1333 u. S. 444, § 23.

³⁾ Urkunde Nr. 1332: „in allodio meo Schyfenberg ecclesiam construi et ibi fratres...locari postulari...“ Urkunde Nr. 1333: „... in allodio meo Schyfenburg vocatum et ibidem fratres...locari volui...“

(oben bereits erwähnten) Urkunde Clementias und ihrer beiden Neffen (angeblich von 1141). Die Namen der Güter fand der Fälscher in der Bulle Eugens III., nicht aber die Namen der Schenker; so schrieb er denn einen Teil davon einfach der Stifterin seines Klosters zu. Die Zeugen gab die Urkunde Alberos her ¹⁾.

Noch einen andern Rechtsstreit versuchten die Augustiner mit ihren Fälschungen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Auf den Gütern in der Gemarkung Leihgestern war ein zweiter Hof, der Neuhof, entstanden, für den das Kloster außerordentliche Rechte forderte. Die Gemeinde, die schon einmal mit Schiffenberg in Streit gelegen hatte ²⁾, widersetzte sich dem; aber die hilfreiche Hand des Fälschers schuf nun aus drei Urkunden (die alle ein jüngeres Datum tragen als seine Fälschung), eine Entscheidung des Pfalzgrafen Wilhelm von Tübingen, die den Augustinern das Recht gab, einen Tag vor der Gemeinde zu ernten und bis dahin die Felder bewachen zu lassen; ferner dem Propst einen Sitz im Gemärkerding sicherte ³⁾. Vermutlich drang das Kloster, wie in Steinbach, auch hier mit seinen Ansprüchen durch.

Durch eine andre Hand erhalten wir nochmals eine erdichtete Urkunde der Grafen Wilhelm und Otto von Gleiberg, die augenscheinlich dazu diente, Ansprüche der Peilsteinischen Erben zu bekämpfen, von denen wir allerdings sonst nichts wissen ⁴⁾. Denn sie erzählt uns, daß Siegfried (von Peilstein) die Schenkung seiner Großmutter Gertrud und seiner Mutter Adela habe anfechten wollen, daß er aber durch vieles Bitten seiner Gleibergischen Verwandten dazu gebracht worden sei, seinerseits seine Einwilligung in die Stiftung zu geben ⁵⁾.

Außer bei diesen Kämpfen in größerem Stil dienten unsre Fälschungen den Mönchen in trefflicher Weise dazu, um nebenbei allerhand Besitzfragen zu regeln, ihre vorhandenen Rechte zu erweitern, und zu neuen Ansprüchen den Grund zu legen. Das Kloster hatte im Schiffenberger Wald weiter um sich gegriffen, als sich Clementias Schenkung erstreckt hatte; so wurde nun in jener Urkunde Alberos wie in den Fälschungen auf Clementias Namen

¹⁾ Wyß III, Nr. 1332.

²⁾ S. o. S. 30. — Wyß III, Nr. 1348—1237.

³⁾ Wyß III, Nr. 1347.

⁴⁾ Über die Erben der Peilsteiner: Witte S. 460. Vielleicht entstanden Zerrwürnisse dadurch, daß die Peilsteiner oder ihre Rechtsnachfolger ein Viertel der Zehnten in den Roddörfern in der Hand behielten, die eigentlich Schiffenberg gehörten. (S. o. S. 15. Wagner S. 182.)

⁵⁾ Wyß III, Nr. 1334.

die Zahl der Hufen von 20 auf 30 erhöht. Hand in Hand damit werden auch die Weidrechte im Wieseker Wald immer mehr ausgedehnt; eine Urkunde läßt endlich die Gräfin den ganzen Wald verschenken ¹⁾. Wenn ein Leibzinspflichtiger des Klosters sich ihm durch Wegzug zu entziehen wagte, so suchte der Fälscher eine Handhabe gegen ihn zu gewinnen, indem er seinen Namen zu denen seiner längst vermoderten Ahnen in der Urkunde von 1150 schrieb ²⁾. Wenn die Zehnten unvollständig einliefen, so versuchte das Stift dem zu wehren, indem es sich das Recht zuschrieb, die Zehnten selbst abzuholen ³⁾. Auch an mächtigere Gegner wagte man sich heran. Waren die letzten Tübingen meist außer Landes gewesen, so empfand es das Kloster jetzt doppelt hart, daß es im Landgrafen einen mächtigen und durchgreifenden Vogt in nächster Nähe besaß. Für die Bestimmung der Clementia, daß die Vogtei dem ältesten ihrer Erben gehören solle, trat nun die untergeschobene Verfügung: dem ältesten aus ihrem Geschlecht, ein ⁴⁾, eine Änderung, durch die die Merenbergger als die rechtmäßigen Vögte erscheinen, und die in diesem Sinne schon kurz darauf ⁵⁾, und weiter bis zu den Streitschriften des XVIII. Jahrhunderts, auch reichlich ausgebeutet worden ist.

Im ganzen können wir sagen, daß überall da, wo die Sprache der Fälschungen gegenüber den Originalen schwülstig und wortreich wird, wo die Rechte des Stifts oder Freiheit von irgend welchen Abgaben ängstlich betont werden, daß da ein Streitpunkt vorliegt, daß man für berechnete oder angemessene Rechte zu kämpfen hatte. Wenn der Wieseker Wald beständig als „allodium“ bezeichnet, das Weidrecht des Klosters immer weiter ausgedehnt wird, so ist es nicht schwer, zu schließen, daß schon damals die Bauern der Umgegend Nutzungsrechte an dem Wald zu haben behaupteten, wie die, gegen die später die Deutschherrschaft ankämpfen mußten ⁶⁾; wenn ausdrücklich Abgabefreiheit Edeln und Bauern gegenüber behauptet wird ⁷⁾, so läßt uns das in ein ganzes Heer von vielen kleinen Kämpfen blicken. Einmal können wir auch die Probe aufs Exempel

¹⁾ Wyß III, Nr. 1342.

²⁾ Wyß III, Nr. 1331.

³⁾ Wyß III, Nr. 1334.

⁴⁾ Stiftungsurkunde Wyß III, Nr. 1329 u. 1332. Vergl. auch Nr. 1333: „sine omni heredum meorum inquietatione“.

⁵⁾ Wyß II, Nr. 453—1323.

⁶⁾ Wyß II, Nr. 688—1340.

⁷⁾ Wyß III, Nr. 1332.

machen. In der angeblichen Schenkung des Gutes Milbach und seiner Kapelle durch Clementia an das Stift wird ausdrücklich die vollständige Dienst- und Abgabefreiheit des Klosters betont¹⁾. Die echten Urkunden geben uns den Schlüssel dazu: um 1290 verlangte Herr Werner von Müinzenberg von dem Hofe zu Milbach eine Abgabe, das sogenannte Grevenrecht²⁾. Die erwähnten Schiedsrichter, zwei Mainzer Scholastiker, wußten sich den Fall nicht zu erklären, da Zeugenaussagen und Urkunden sich stracks widersprachen; wie immer in solchen Fällen, einigte man sich auf eine mittlere Linie, nämlich dahin, daß der Hof bei Verpachtung die Abgabe zahlen, bei eigener Bewirtschaftung durch die Brüder oder ihre Konversen aber frei davon sein sollte. In wieviel andern Fällen mögen uns die aufklärenden Urkunden fehlen?

Wie wir sahen, stammen alle Fälschungen, bis auf zwei, von einer Hand. Es ist bemerkenswert, daß derselbe Fälscher es auch wagt, eines seiner Machwerke auf seine eigene Zeit zu datieren, einem lebenden Fürsten unterzuschreiben: Landgraf Heinrich überläßt darin Güter zu Hausen, die ihm die Witwe Hedwig aufließ, dem Kloster Schiffenberg³⁾. Nun fehlt aber nicht nur die Eingangsformel, die den Landgrafen hätte nennen müssen, sondern auch die Umschrift des Siegels ist größtenteils abgebrochen; können wir darin nicht eine absichtliche, vorsichtige Rückendeckung, etwa gegen die fürstliche Kanzlei sehen? Mit den Erben der Witwe, deren Gut man widerrechtlich in Besitz genommen hatte, einfachen Leuten, hoffte man wohl auch mit dieser nicht korrekten Urkunde fertig zu werden.

Neben diesen Urkunden, die von dem tätigsten der Fälscher herrühren, besitzen wir noch zwei unechte Stücke, die nicht von derselben Hand, und zwar von zwei verschiedenen Händen geschrieben sind, und mit einander inhaltlich manche Ähnlichkeit, den andern Fälschungen gegenüber aber starke Verschiedenheiten zeigen⁴⁾. Während sich jene möglichst genau an die uns bekannten Originale anlehnen, von denen sie je bis zu vier benutzen, folgen diese beiden Schriftstücke, beide den Grafen Wilhelm und Otto zugeschrieben, nur zweien von den bekannten Originalen⁵⁾, und nur im Formelhaften. Dem Schreiber der ersten „Grafen“urkunde von 1141⁶⁾ waren Werke

¹⁾ W y ß III, Nr. 1332.

²⁾ W y ß III, Nr. 1381—1293.

³⁾ W y ß III, Nr. 1366—1285.

⁴⁾ W y ß III, Nr. 1334 u. 1342.

⁵⁾ W y ß III, Nr. 1329 u. 1331.

⁶⁾ W y ß III, Nr. 1334.

des „umfassenderen“ Fälschers bekannt¹⁾); auch zeitlich müssen beide zusammengearbeitet haben; deshalb erscheint es unwahrscheinlich, daß der zweite etwa noch andere, uns verlorene Originale benützt habe, die jener andre nicht kannte: er arbeitete wohl größtenteils mit seiner Phantasie. Zu der andern Reihe von Fälschungen setzt er sich dadurch in Widerspruch, daß die Gräfin Clementia, die dort im Jahre 1141 noch urkundet, hier zur selben Zeit als verstorben bezeichnet wird; eine arge Entgleisung ist es ferner, wenn man die Grafen bestimmen läßt, der Vogt des Klosters solle immer „de eadem progenie“ sein, an einer Stelle, wo von ihrem eigenen Geschlecht die Rede ist.

Von der anderen Urkunde, die wir hier besprechen²⁾, können wir die Entstehungszeit so angeben, daß sie zwischen der Clementiafälschung, deren Güterschenkungen sie anführt³⁾, und 1285 geschrieben wurde, da sie in diesem Jahre die Grundlage zum Spruch des Landgrafen abgab. Auch sie stimmt nicht ganz mit der Serie des andern Fälschers überein; während jener nur die pfarrherrlichen Rechte im Neuland kennt, die das Kloster der Gräfin Clementia verdankt, wird hier das Patronat über die Kapellen beansprucht⁴⁾, das auf eine Schenkung der beiden Grafen zurückgehen soll⁵⁾. Durch ein ganz anderes Verfahren wird einmal dem Kloster Ersatz für ein fehlendes Original geschaffen: es wird einer alten Kopie

¹⁾ Wenigstens die Urkunde Nr. 1332, die er für den Eingang seines Diploms benützt.

²⁾ Wyß III, Nr. 1342.

³⁾ Wyß III, Nr. 1332.

⁴⁾ Da die beiden Fälscher gleichzeitig arbeiten (vergl. die folgende Tabelle), so muß dieser Unterschied in ihren Ansprüchen wohl auf ein höheres oder geringeres Maß von Wagemut zurückgehen, das sich mit ihrer von uns beobachteten Arbeitsweise durchaus im Einklang befände.

⁵⁾ Nach diesen Kriterien können wir folgende Chronologie der Fälschungen aufstellen:

Zeit.	Nr.	Abhängigkeit.	Aussteller.	Fälscher.
	1331	}	Erzb. Albero	A. (verfälscht)
	1341		Erzb. Hillin	A.
	1332	}	Clem., Otto, Wilh.	A.
	1334		Wilhelm, Otto	B.
	1342	}	Wilhelm, Otto	C.
(1285)	1367		}	Landgraf Heinrich, echt)
	1333	Clementia		A.
	1346	}	Pfalzgraf Wilhelm	A.
	1347		Pfalzgraf Wilhelm	A.

Die letzte Urkunde (Nr. 1347) läßt sich nicht genauer einreihen.

durch Anhängen eines Siegels gerichtliche Beweiskraft zu geben versucht. Es geschah dies mit einem Blatte von ca. 1160, das drei ganz unverdächtige Urkunden Wilhelms von Gleiberg 1148/52 gekürzt wiedergibt¹⁾.

Damit sind aber die Fragen noch nicht erschöpft, die uns die Schifftenberger Fälschungen vorlegen. Es treten nämlich in den Urkunden Personen auf, die uns in echten Schifftenberger Diplomen (soweit wir sie besitzen) nicht begegnen, die sich aber anderwärts nachweisen lassen, und von denen wir nicht recht wissen, wie ihre Namen und ihre Zeit noch nach 120—150 Jahren den Fälschern bekannt sein konnte. So tritt der Pfalzgräfin Gertrud in einer unechten Urkunde ihre Familie, nämlich ihre Tochter Adela und ihr Enkel Siegfried zur Seite²⁾; ohne Zweifel werden sie eingeführt, um irgend welche Ansprüche ihrer Rechtsnachfolger, wahrscheinlich der Isenburger, zu bekämpfen, die vielleicht mit den Zehntverhältnissen in den Roddörfern zusammenhängen³⁾; ihre Namen und Verwandtschaftsverhältnisse könnten etwa einem Nekrolog entnommen sein.

Schwieriger liegt die Frage bei solchen Personen, von denen wir nur an Fälschungen Siegel besitzen, wenn wir mit Wyß annehmen, daß die Siegel mindestens Abdrücke von echten, und keine freien Erfindungen sind⁴⁾; es handelt sich um die Siegel der Gräfin Clementia und der Grafen Wilhelm und Otto von Gleiberg⁵⁾. Dann müßten wir annehmen, von jedem Siegel habe ein echtes Exemplar zur Verfügung gestanden, und kämen weiter auf die Vermutung, die Fälscher hätten noch weitere Originale gekannt, die später verloren oder gar als unbequem vernichtet worden seien. Doch damit verlassen wir jeden sicheren Boden. Ebenso gut läßt sich behaupten, die Kanoniker hätten sich Siegelabdrücke aus irgend welchen anderen Archiven zu verschaffen gewußt.

¹⁾ Wyß III, Nr. 1339.

²⁾ Wyß III, Nr. 1332 und 1334.

³⁾ S. v. S. 44.

⁴⁾ Wyß III, S. 444 ff. §§ 24, 25.

⁵⁾ Graf Otto von Gleiberg, der als solcher nur noch im Eppensteiner Lehnrbuch vorkommt (Schenk, S. 228), tritt vielleicht sonst unter anderm Namen auf; so könnte er vielleicht mit dem gleichzeitigen Grafen Otto von Aue identisch sein. (Über den wahrscheinlichen Mitbesitz dieser Grafen an Gleiberg siehe oben S. 8.) Doch das sind nur Vermutungen.

V.

Die letzte Zeit des Klosters Schifftenberg, etwa von 1285 bis 1323, stellt sich uns ganz anders dar als die vorausgegangenen Epochen. Nicht als ob es uns an Material fehlte; dieses ist sogar reichlicher vorhanden als für die vorhergegangene Zeit; aber die Urkunden zeigen im Gegensatz zu den schon besprochenen eine gewisse Einförmigkeit. Während wir bisher von Kämpfen des Klosters nach vielen Richtungen hin, von äußerem und innerem Verfall zu reden hatten, hören wir jetzt von allerhand kleinen Schenkungen und Käufen, durch die sich der Besitz der Chorherren mehrte, dann von Pachtverträgen, und wiederum von allerhand kleinen Verkäufen, aus denen wir nicht ohne weiteres entnehmen können, daß etwa Mangel und Schulden im Stift vorhanden waren; solche Veräußerungen können auch zum Zweck der Abrundung des Klosterguts geschehen sein. Alles in allem, wir können aus diesen Zeugnissen allein nicht schließen, ob es in diesem Zeitabschnitt mit dem Kloster vorwärts oder rückwärts ging; ruhig scheint das Leben der Brüder dahinzustießen. Aber am Ende der Periode steht das harte Urteil, das Erzbischof Balduin über die Augustiner fällt; er schildert die Verwilderung in ihrer Niederlassung mit den grellsten Farben, spricht dem Chorherrenstift jede weitere Lebensmöglichkeit ab und sieht die einzige Rettung dessen, was noch zu retten ist, in der Übergabe des Stifts an den deutschen Orden, die er 1323 vollzieht¹⁾.

Um nun aus diesen sich widersprechenden Urteilen das festzustellen, was das richtige trifft, wird es nicht zu umgehen sein, einen Blick in das damalige kirchliche Leben, besonders im Erzstift Trier, zu werfen; ferner uns noch einmal genauer die Verhältnisse des Klosters in dieser letzten Zeit klar zu machen, ein möglichst allseitiges Bild davon zu geben, und zugleich scharf zuzusehen, ob wir vielleicht nicht doch in der Tiefe Züge finden, die zu dem harten Spruch des Erzbischofs passen; dann müssen wir zu den einzelnen Behauptungen des Kirchenfürsten übergehen und sehen, wie weit wir sie als zutreffend bezeichnen können.

War schon seit der Mitte des XII. Jahrhunderts über den Rückgang des kirchlichen Lebens geklagt worden²⁾, so nahm der Verfall gerade der Klöster im folgenden Jahrhundert in erschreckender

¹⁾ W 7ß II, Nr. 447.

²⁾ Vergleiche das Schreiben Erzbischof Albers, ohne Datum: (M. R. U. B. I, Nr. 550) „. . . quippe dierum malitia de die in diem augetur et libertas ecclesie vix a religiosis quibusque retinetur“ und M. R. U. B. I, Nr. 548—1147.

Weise zu. Eine Reihe von geistlichen Stiftern zerfällt, wird verlegt oder andern Orden übergeben¹⁾. Andere Klöster mußten einen großen Teil ihrer Güter verkaufen; auch Springiersbach war unter ihnen²⁾. Für die sittliche Verwilderung nur einige Beispiele: Gegen den Abt von St. Matthias zu Trier und andre Geistliche und Laien mußte 1236 wegen Wuchers vorgegangen werden³⁾. Die Klöster Himmtenrode und Heisterbach betrieben den Schmuggel in großem Stile⁴⁾. Besonders schlimm scheinen die Zustände in den Stiftern gewesen zu sein: Das Trierer Domkapital mußte wiederholt zur Rechenenschaft gezogen werden, weil durch die beständige Verletzung der Residenzpflicht der Gottesdienst notlitt; ebenso geschah es in St. Paulin, wie anderwärts, so z. B. im Ritterstift Wimpfen⁵⁾. Die Güterverwaltung durch den Propst wurde manchmal in einer Weise gehandhabt, daß sie ihm schließlich entzogen ward und die einzelnen Einkünfte den Brüdern zugewiesen wurden; wir wissen das vom Trierer Kapitel, und, außerhalb des Erzstifts, von Aschaffenburg⁶⁾. In die Stifter drängten sich die Günstlinge von geistlichen und weltlichen Würdenträgern⁷⁾; noch mehr Verwirrung brachten hinzu die vom Papst erteilten Versorgungen⁸⁾. Auch der Erzbischof tat manchmal, was den Klöstern zum Schaden gereichte; so führten das Trierer Domkapitel und die Stifter von St. Paulin und St. Simeon einen heftigen Prozeß gegen Erzbischof Arnold wegen Bedrückung, der 1257 mit seiner Verurteilung durch die Kurie endete⁹⁾.

¹⁾ Rommersdorf zerfällt durch Bedrückung und Kriegsnot. (M. R. Reg. III, Nr. 2535—1270.) Kloster Lonnich wird 1326 nach Mayen verlegt. (Günther III, Nr. 149—1326.) Kl. Martinsberg bei Trier wird 1238 dem Predigerorden (M. R. u. B. III, Nr. 630), Kloster Disibodenberg 1259 den Cisterciensern übergeben. (Guden. I, Nr. 288—1259.)

²⁾ Vergl. für Springiersbach: M. R. Reg. IV, Nr. 937—1282, Nr. 2186—1293, III, Nr. 2685—1272, Nr. 2711 u. 2714, für Lonnich: B. II Nr. 1900—1229, Nr. 1910—1229. Man versuchte das zu verhindern; M. R. Reg. III, Nr. 22—1237.

³⁾ M. R. u. B. III, Nr. 572—1236.

⁴⁾ M. R. Reg. IV, Nr. 2764—1298.

⁵⁾ Im Domkapitel 1215 (M. R. u. B. III, Nr. 29), 1249 (M. R. u. B. III, 987 und 1003) und 1250 (M. R. u. B. III, Nr. 1062); in St. Paulin 1251 (M. R. u. B. III, Nr. 1117) und in Wimpfen 1284 (Chron. Burkh., Mon. Germ. S. S. XXX, S. 665).

⁶⁾ M. R. Reg. IV, Nr. 1200—1284 und Guden. I, Nr. 397—1290.

⁷⁾ Vergl. die Urkunde für St. Paulin (M. R. u. B. III, Nr. 1124—1251).

⁸⁾ Wie das M. R. u. B. III, Nr. 987—1249 ausgesprochen wird. Vergl. auch: M. R. u. B. III, Nr. 946—1248 und Chron. Burkh. (S. S. XXX, S. 665. Kap. 7).

⁹⁾ M. R. u. B. III, Nr. 1388, 1389, 1407, 1414.

Wenn es so unter den Augen des Erzbischofs herging, so ist nicht schwer zu sagen, daß es an den Grenzen des Erzstifts noch schlimmer war. Von der Unsicherheit, die dort herrschte, kann uns eine Urkunde von Priim, 1249, Kunde geben: sie bestimmt, daß jeder, der ins Kloster eintrete, mit Harnisch und allen Verteidigungswaffen versehen sein müsse, um das Kloster vor feindlichen Angriffen zu schützen¹⁾. Aus einem andern Teil der Trierer Diözese, nämlich vom Domkapitel zu Wezlar, wissen wir, daß dort die Mißbräuche und Ausartungen so groß waren, wie irgend wo sonst. 1221 hören wir, daß ein großer Teil des Stiftsarchivs verschleudert ist²⁾; 1249 sind viele Wertstücke des Kirchenvermögens, Reliquien und Gefäße verloren³⁾; das Stift liegt in Streitigkeiten mit dem benachbarten Adel⁴⁾, und wird selbst von zweien seiner eigenen Vasallen befehdet⁵⁾. Durch unerlaubte Konzessionen des Dekans und Kapitels, wie durch Verpachtungen, waren so viele Güter verloren gegangen, daß der Papst den Dekan von Weilburg damit beauftragte, sie „auf rechtmäßige Weise“ wieder einzuziehen⁶⁾. Päpstliche Eingriffe brachten es auch hier so weit, daß sich (1306) zwei Besitzer von päpstlichen Privilegien um ein Kanonikat stritten⁷⁾, und durch solche Eindringlinge steigerte sich die Zahl der Kanonikate bis zum Anfang des XV. Jahrhunderts derartig, daß sich Erzbischof Raban 1435, um den Wohlstand des Stifts einigermaßen zu heben, genötigt sah, 5 Präbenden von 15 und eine Menge Vikariate aufzuheben⁸⁾.

Es ist nun von vornherein wahrscheinlich, daß sich manche von diesen Mißbräuchen auch in dem weitentlegenen Schiffenberg bemerkbar machen werden; was man hier noch am wenigsten zu fürchten hatte, war wohl das, daß sich auswärtige Stellenjäger in das kleine Stift eindrängten. Auch der Landesherr vermochte nicht mehr den fernen Erzbischof in der Beaufsichtigung über die Brüder zu ersetzen; die Bögte aus dem Gleiberger Haus konnten sich um das Stift bekümmern; die Pfalzgrafen taten es hie und da; der Landgraf von Hessen dagegen konnte nicht dauernd das kleine Kloster im Auge behalten. Gerade der Übergang von Gießen und Umgegend an

¹⁾ M. R. u. B. III, Nr. 986.

²⁾ Guden. V, Nr. 1—1221.

³⁾ M. R. u. B. III, Nr. 997—1249.

⁴⁾ M. R. u. B. III, Nr. 1060—1250.

⁵⁾ Guden. V, Nr. 39—1270.

⁶⁾ Guden. V, Nr. 91—1311.

⁷⁾ Guden. V, Nr. 83.

⁸⁾ Guden. V, Nr. 196—1435.

Hessen war nicht dazu angetan, dort friedliche Zeiten heraufzuführen: die kleine Grafschaft bildete nun nach dieser Seite hin den äußersten Posten Hessens im Kampf um seine Selbständigkeit, besonders gegen Mainz und Nassau. Daß diese kriegerischen Zeiten auch der Adel benutzte, um dem Kloster allerlei abzupressen, ist klar; wir haben schon oben darauf hingewiesen. Andererseits zeigen die zahlreichen Streitigkeiten, in die wir das Stift gegen Ende des XIII. Jahrhunderts verwickelt finden, daß es kein bequemer Nachbar war; und die Tatsache, daß es eine Anzahl offenbar ungerechter Ansprüche durchzusetzen mußte, war sicher nicht dazu angetan, ihm unter Adel und Bauern Freunde zu gewinnen, auch wenn das Mittel, wodurch dies geschah, die Fälschungen, nicht bekannt sein konnte.

Der Konvent des Mönchs- wie des Nonnenklosters stammt damals durchweg aus den Familien des niederen Adels und des städtischen Patriziats. So konnte Schiffenberg der Gefahr nicht entgehen, die immer solchen adligen Stiftern drohte: es ward zu einem Versorgungshaus für jüngere Söhne und ledige Töchter der ritterlichen Familien der Gegend. Dieser Charakter wird dadurch verstärkt, daß, wohl in der Regel, von den Eintretenden eine Art Einkaufsgeld gezahlt wurde, das häufig in einem Kindsteil bestand¹⁾.

Es ist klar, daß die Brüder, die auf solche Weise dem Kloster gewonnen wurden, nicht immer sehr begabt oder in Geschäften erfahren waren, was wieder auf die materiellen Verhältnisse zurückwirken mußte; manchmal waren es aber auch solche Elemente, wie Gottfried von Linden. Dieser junge Adlige war so verschuldet, daß dem Kloster bei seiner Aufnahme Bürgschaft dafür gestellt werden mußte, daß er sich seinen Gläubigern, wenn sie ihn im Stift aufsuchten, an einem andern Ort stellen würde, um alle Unannehmlichkeiten für die Augustiner auszuschließen. Seine Aufnahme wurde den Kanonikern allerdings durch die Schenkung von drei Hufen schmachthaft gemacht²⁾.

Eine sehr glückliche Erwerbung dagegen scheinen die Nonnen in einem Fall gemacht zu haben; als sie nämlich die drei Töchter des Weßlarer Patriziers Konrad Münzer in das Kloster aufnahmen³⁾. Es scheint, daß dieser geschäftskundige Mann sich der Verwaltung ihrer Güter und der Anlage ihrer Kapitalien angenommen

¹⁾ W y ß III, Nr. 1434. — Ferner Nr. 1360, 1387, 1389, 1411, 1415, 1440. Beilage, Regest von 1266.

²⁾ W y ß III, Nr. 1373—1288.

³⁾ W y ß III, Nr. 1387—1298.

habe¹⁾; so wird es denn zu erklären sein, daß die Nonnen während dieser ganzen Zeit für allerhand Ankäufe größere Summen flüssig haben²⁾.

In der Klosterwirtschaft des ausgehenden Mittelalters sind es zwei Tatsachen, die sich überall nachteilig bemerkbar machen und das Sinken manches vorher hochstehenden Klosters erklären lassen; die eine ist das Aufhören jeder eignen Arbeit der Mönche, und die andere die Schwierigkeit der Übersicht über die so verschiedenartigen Einkünfte, eine Schwierigkeit, die jeder nicht sehr umsichtigen Verwaltung sofort über den Kopf wuchs.

Aus den Umständen, unter denen sich damals der Eintritt ins Stift vollzog, wie wir sie oben geschildert haben, geht schon hervor, was man dort suchte: eine ausreichende Versorgung und ein geruhiges Leben; wenn nicht gar die Kanoniker es vorzogen, ihre Pfründe irgendwo anders zu verzehren. Daraus folgt dann auch, daß die adligen Chorherren sich um die Eigenwirtschaft des Klosters, die ohnehin wohl nie einen großen Umfang gehabt hatte³⁾, nicht kümmerten. Die Konversen scheinen immer seltener geworden zu sein; 1293 wird noch einmal der Möglichkeit gedacht, den Klosterhof zu Milbach von einem Konversen verwalten zu lassen; in der Wirtschaft der Nonnen dagegen finden wir noch i. J. 1317 Konversen vor⁴⁾. So sorgte sich das Kloster für andere Arbeitskräfte: die Fälschungen und das auf sie gegründete landgräfliche Urteil von 1285 verpflichteten schließlich die Schiffenberger Pfarrfinder, für jedes Haus dem Kloster einen Erntearbeiter zur Verfügung zu stellen, und Baudienste für die Kirche zu leisten⁵⁾.

Die kleineren Güter des Klosters waren durchweg an Hinterlassen ausgetan; in früherer Zeit wohl zu Erbleihe⁶⁾, die aber bald aufgegeben wurde, da sie am leichtesten zur Entfremdung des Klosterguts führte; wir haben sogar einen Fall, daß die Kanoniker und Nonnen gemeinsam die Erbleiherechte von einem Wezlarer Bürger zurückkaufen⁷⁾. An die Stelle der Erbleihe tritt die Landsiedel-

¹⁾ W y ß III, Nr. 1398—1304.

²⁾ W y ß III, Nr. 1392—1301, 1398—1304, 1403—1305, 1414—1308, 1422—1312, 1427—1312, 1432—1315, 1436—1317.

³⁾ S. v. S. 40.

⁴⁾ W y ß III, Nr. 1381. — Nr. 1437.

⁵⁾ W y ß III, Nr. 1367—1285.

⁶⁾ W y ß III, Nr. 1350—1241. Die Unfreiheit der Hinterlassen scheint gar keine Rolle gespielt zu haben.

⁷⁾ W y ß III, Nr. 1391—1301.

leihe (ius colonarium)¹⁾, ihr Kennzeichen ist das, daß sie die Erbllichkeit ausschließt, sonst aber an keine Zeitform gebunden ist: die Leihe kann sich also auf Lebenszeit des Beliehenen, auf bestimmte Zeit oder bis zur Kündigung erstrecken; auch mit den verschiedenen Arten von Abgaben: Geldzins, Fruchtzins, Teilbau wurde sie verbunden. In der Pragis trat wohl öfters der Fall ein, daß der Sohn des Hinterlassen nach dem Tode des Vaters das Gut weiter übernahm; doch war das dann ein neuer Leihevertrag, bei dem im Gegensatz zur Erbleihe, der Zins gesteigert werden konnte. Die Landsiedelleihe erscheint zum ersten Mal 1263 auf Schiffenberger Gütern²⁾; sie hat sich so sehr bewährt, daß sie noch in der neueren Zeit als die Form erscheint, in der die Güter des Hauses verliehen wurden³⁾.

Die Landsiedelleihe tritt zuerst als Vitalpacht auf, wie wir es 1278 bei einer Hube zu Kropbach sehen. Diese wurde an drei Bauern zu einem jährlichen Zins an Naturalien und Geld verpachtet, die Erbllichkeit aber ausdrücklich ausgenommen. Auf unpünktliches Zahlen des Zinses war Strafe gesetzt; nach dem Tode der Inhaber sollte die Hube, und, nach Landesbrauch⁴⁾, ein Westhaupt ans Kloster fallen⁵⁾. 1285, wahrscheinlich als einer der drei Pächter gestorben war, wurde die Hube den beiden anderen von neuem verliehen. Der Zins blieb im wesentlichen derselbe; weiter wurde jetzt bestimmt, daß nach des einen Pächters Tode der andere die ganze Hube gegen eine Anerkennungsgebühr („vorhure“) übernehmen sollte; wenn nach beider Tod die Hube zurückfiel, so sollte das Kloster ihre Kinder für die geleisteten Meliorationen „nach Kolonnenrecht“ entschädigen⁶⁾.

An die Stelle dieser Vitalpacht tritt nun bald für die großen Klosterhöfe die reine Zeitpacht, und zwar in der Gestalt, wie sie am einträglichsten sein mußte: als Teilbau-Leihe. 1307 schließen Konrad und Hermann von Allendorf mit den Kanonikern einen Pachtvertrag über deren Hof zu Leihgestern ab; die Pächter übernehmen den Hof auf 12 Jahre und verpflichten sich, alljährlich die Hälfte des Ertrags an das Stift abzuliefern; ferner nach Ab-

¹⁾ Heldmann, Gesch. der Ballei Hessen. (Ztschr. f. hess. Gesch., N. F. XX) S. 157. — Der von ihm behauptete Zusammenhang der Landsiedelleihe mit der Unfreiheit erscheint für unsre Gegend sehr zweifelhaft. Ausführlicher werde ich auf die Landsiedelleihe in der „Geschichte der Kommende Schiffenberg“ zurückkommen.

²⁾ W y ß III, Nr. 1355.

³⁾ Vergl. das Schiffenberger Lehnßbuch von 1565 ff. (Haus- und Staatsarchiv, Darmstadt).

⁴⁾ „sicut moris est“.

⁵⁾ W y ß III, Nr. 1363—1278 (79).

⁶⁾ W y ß III, Nr. 1370—1285.

lauf der Pachtzeit das Gut in demselben Zustand zurückzugeben, wie es ihnen übertragen worden war. Ausführliche Vorschriften für den Anbau und die Unterhaltung des Hofes werden diesmal gegeben. Zwei Morgen Ackerlandes stehen den Pächtern für Saatkorn zur Verfügung; als besondere Vergünstigung darf jeder von ihnen jährlich zwei Maß Rübsamen säen. Auch Wiesen gehören zum Hof; von ihnen ist den Zehntsammlern (*decimatoribus*) ein Fuder Heu zu liefern. Ferner wird die Verpflichtung eingeschärft, die Verteidigung des Hofes durch Gräben in gutem Stand zu halten¹⁾; neue Gräben sollen auf gemeinsame Kosten des Klosters und der Pächter angelegt werden. Wenn Acker unbestellt liegen bleiben, hat das Kloster das Recht, sie zu benutzen. Kleinere Ausbesserungen an den Gebäuden (bis zum Wert von einer Mark) sollen die Pächter ausführen lassen; zu Neubauten ist Einwilligung des Klosters notwendig, das dann auch seine Unterstützung erteilt. Der Viehzehnte vom Hof gehört den Chorherren. Werden die Pächter in eine Fehde verwickelt, so sollen sie es den Mönchen rechtzeitig mitteilen, damit deren Eigentum nicht zu Schaden kommt; jeder der beiden Teile, der etwa einen Brand im Hofe verschuldet hat, hat den Schaden allein zu tragen. Weiter übernehmen die Pächter die Verpflichtung, die Ernteboten der Chorherren zu verköstigen, auch mehrere Häupter Vieh alljährlich für das Kloster zu unterhalten. Für die richtige Ausführung des Vertrages müssen sie endlich Bürgen stellen²⁾.

Ganz ähnliche Bestimmungen enthält ein Pachtvertrag, den das Stift 1310 über die Hälfte seines Hofes und seiner Acker zu Nieder-Girmes mit dem Ehepaar Konrad und Mechthild von Wehlar abschloß³⁾. Die Leihe läuft auf 12 Jahre; die Augustiner erhalten von einem Teil der Acker ein Drittel, von den übrigen die Hälfte des Ertrages. Wenn Konrad innerhalb von 12 Jahren stirbt, folgen ihm Frau und Kinder im Vertrage; nach Ablauf der Zeit darf der Pächter alles vorhandene Heu als sein Eigen mitnehmen; Stroh und Viehfutter dagegen bleiben auf dem Hofe. Von den übrigen Bestimmungen, die meist mit denen der vorigen Urkunde übereinstimmen, erwähnen wir, daß es verboten wird, Weyd zu pflanzen; der Bau von Wein dagegen wird für den Hausgebrauch erlaubt.

¹⁾ Deutlicher als hier kommt der Zweck bei W y ß II, Nr. 931—1356 zum Ausdruck.

²⁾ W y ß III, Nr. 1412—1307.

³⁾ W y ß III, Nr. 1419—1310.

Der letzte Pachtvertrag der Schiffenberger Mönche, der uns erhalten ist, betrifft wieder eine Erbleihe; eine Reihe zerstreut liegender Ackerstücke zu Leihgestern werden dem Ehepaar Konrad Drubeler und Hazecha übergeben. An Bebauungsvorschriften hatte das Kloster hier kein Interesse; die Beliehenen zahlen einen Geldzins und versprechen, die zugehörige, offenbar müßte Hofstelle im ersten Jahr wieder aufzubauen; weiter tragen sie eine jährliche Rente, die die Augustiner den Nonnen von Altemmünster in Mainz schuldeten, dorthin ab¹⁾.

Die Einführung der Landsiedelleihe war ein wichtiger Fortschritt für die Klosterwirtschaft; aber indem das Stift nun auch alle seine großen Höfe aus der Hand gab, wurde es immer mehr zur Rentenempfängerin. Auch sonst verfolgten die Chorherren den Weg, den die Cistercienser wenigstens in ihrer besten Zeit ausdrücklich als verderblich gemieden hatten²⁾: sie bevorzugten den Erwerb solcher Güter, aus denen sich ohne eigne Arbeit eine möglichst große Rente erzielen ließ. Sie besaßen schon den Zehnten aus den fünf Roddörfern und in Konradsrod; dazu gelang es den Kanonikern 1284 und 1308, den Nonnen 1288, den Zehnten von Hausen von seinen bisherigen Besitzern, hessischen und isenburgischen Vasallen, stückweise hinzuzuerwerben³⁾.

Auch die Erbauung von Kapellen auf Klostergütern war offenbar ein Mittel, die Einkünfte zu erhöhen; so entstanden Gotteshäuser in Nieder-Girmes, Milbach, Schwalheim⁴⁾; auch die später auftretenden Kapellen zu Weklar und Frohubach⁵⁾ gehen wohl schon in diese Zeit zurück.

Aus den Fälschungen wissen wir, daß schon vorher die Abschüttelung eigener Tätigkeit in einem Maße weitergegangen war, das eigentlich den Charakter als Chorherrenstift zerstörte, indem es sich auch auf die geistlichen Pflichten erstreckte. 1258 verwalteten noch die Augustiner selbst ihre Kapellen im Rottland⁶⁾; bis 1285 aber hatten sie es durchgesetzt, daß sie einem schlecht bezahlten, absehbaren Kaplan den Gottesdienst in diesen Dörfern übertrugen,

¹⁾ Wyß III, Nr. 1435—1317.

²⁾ Uhlhorn, Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im Mittelalter. (Zeitschr. f. Kirchengeschichte, B. XIV S. 366.) van Laak, Kloster Kamp. (Marburger Diss. 1904) S. 17.

³⁾ Wyß III, Nr. 1364, 1374, 1414. Über Konradsrod vergl. S. 11.

⁴⁾ Wyß III, Nr. 1335, Nr. 1332, II, Nr. 582.

⁵⁾ Wyß II, Nr. 598 und Urkunde in Darmstadt von 1446, Dez. 15.

⁶⁾ Wyß III, Nr. 1354—1258.

und die Einkünfte einstrichen. In dem Urteilspruch des Landgrafen von 1285 wurde dieser Zustand sanktioniert.

Auch das zweite Übel, an dem die Klosterwirtschaften gewöhnlich frankten, das Fehlen einer beständigen Kontrolle über Güterbestand und Einkünfte, scheint sich in Schiffenberg fühlbar gemacht zu haben. Schon 1197 wird ausgesprochen, wie gefährlich in dieser Beziehung der häufige Personalwechsel in den Klöstern wirkte¹⁾. Für Schiffenberg kommt dann der Umstand hinzu, daß das Archiv des Klosters nicht in bestem Zustand gewesen sein muß; so war für die wichtige Bulle Eugens III. das Original schon frühe verloren²⁾. Umso weniger, können wir annehmen, bestand eine geregelte Aufzeichnung der Einnahmen und der mannigfaltigen und zerstückelten klösterlichen Rechte, die doch so dringend notgetan hätte³⁾.

So konnten denn Zinspflichtige und Pächter des Klosters den Versuch machen, sich und ihre Güter der Gewalt des Klosters vollständig zu entziehen⁴⁾.

Sehr erschwerend war es für eine einheitliche Verwaltung der Güter, daß eine ganze Reihe von Besitzungen und Einkünften gar nicht zur freien Verfügung des Konvents stand; sie konnten mit bestimmten Bedingungen belastet sein, die jede Übersicht fast unmöglich machten.

Wir sehen hier von den Schwierigkeiten ab, die sich daraus ergaben, daß das Kloster bei allen seinen Erwerbungen darauf bedacht sein mußte, sich der Einwilligung aller am Besitz Beteiligten, waren es nun Lehnsherren oder Erben, zu versichern, wobei die Zustimmung aller Mitberechtigten manchmal in umständlichen Bürgschaften garantiert wurde⁵⁾. Auch die Rückkaufsklausel mußten sich die Mönche bei Schenkungen zuweilen gefallen lassen, und auch sie konnte Unannehmlichkeiten bereiten⁶⁾. Häufig waren Prefarienver-

¹⁾ W y ß III, Nr. 1344—1197/1203.

²⁾ W y ß III, Nr. 1335. Ebenso für die drei Urkunden W y ß III, Nr. 1339—1148/52.

³⁾ Als um 1250 im Ritterstift Wimpfen die Reform einsetzte, die das Stift zu neuer Blüte brachte, begann sie mit der Anlage und Führung von Salbüchern. (Böhmer, Die Reform des Ritterstifts Wimpfen, Archiv f. hess. Gesch. u. A. R., N. F. IV, S. 306.)

⁴⁾ Wie wir für die Zinspflichtigen in dem Abschnitt über die Fälschungen nachgewiesen haben. Daß das Stift Wehlar einen großen Teil seiner Güter durch Verpachtung verloren hatte, bezeugt die Urkunde G u d e n V, Nr. 91—1311.

⁵⁾ Lehnsherrliche Genehmigung: W y ß III, Nr. 1339 (I u. III) 1349, 1364, 1374, 1414. Bürgschaft dafür: Nr. 1373. — Einspruch von Erben: Nr. 1385. Schutz dagegen: Nr. 1433. — Beilage, Regest v. 1266.

⁶⁾ W y ß, III, Nr. 1339 (II) u. 1345.

träge, d. h. Schenkungen mit der Bedingung lebenslänglicher Nutznießung für den Schenker, der dann zuweilen das Eigentumsrecht des Klosters durch einen jährlichen Zins anerkannte; wir haben einen Fall, in dem ein so verliehenes Gut, allerdings unter besonderen Umständen, dem Kloster entfremdet wurde¹⁾.

Am häufigsten aber waren die Schenkungen und Vermächtnisse für das Seelenheil eines Verstorbenen, und sie wurden selten ohne Bedingung gemacht. Sehr gewöhnlich ist das Verbot, ein solches Vermächtnis zu verkaufen²⁾. Denselben Zweck verfolgen auch die Urkunden, in denen der Schenker ausführlich vorschreibt, wie seine Memorie gefeiert werden soll, was manchmal mit großer Umständlichkeit geschieht. 1274 stiften die Herren von Münzenberg das Gedächtnis der Frau Mechthild von Goddelau in der Kirche der Nonnen; zwei Jahre später bezieht die Dame dem Kloster ihr Seelenheil und das ihrer Verwandten in folgender Weise: Von einem Teil der Einkünfte soll man am Gründonnerstag und Karfreitag den Frauen schönes Weißbrot reichen. Der Rest des Ertrags wird in drei Teile geteilt; von einem soll zu Mariä Himmelfahrt den Nonnen ein Wunsch erfüllt werden; in derselben Weise sollen sie das Gedächtnis der beiden Männer Mechthilds an ihren Jahrestagen feiern. — Noch im selben Jahr schenkte Mechthild den Nonnen die Güter, aus denen diese Vermächtnisse flossen³⁾. 1303 bestimmt der Geistliche Widekind von Alten-Buseck seine Güter zu Fogrode den Nonnen zur Memorie; immer am Donnerstag nach den vier Quatembern sollen sie Seelenmessen halten, und dafür soll ihnen an diesem Tag weißes Brot, Wein und Zukost gereicht werden. Die vier Jahrestage sollen die Nonnen in ihren Kalender eintragen⁴⁾. Auch der Pfarrer Giselbert von Langgöns, der 1296 den Kanonikern Güter zu Kirchgöns vermachte, verlangt dafür viermal jährlich die Feier seines Gedächtnisses; er stiftet aus den Einkünften eine ewige Lampe für die Bußkapelle bei der Kirche⁵⁾. Für die Beleuchtung in der Kirche wird in diesen Vermächtnissen öfters gesorgt: der

¹⁾ Prefarie: Wyß III, Nr. 1338, mit Zins: Nr. 1339 (III). — Fünf an Konrad Milchling überlassene Hufen werden von seiner Gattin an Arnsburg verschenkt (s. o. S. 34) Wyß III Nr. 1351, 1355, 1368.

²⁾ Ohne Bedingung: Wyß III, Nr. 1339 (II), 1405, 1409, 1421. Verbot der Veräußerung: Wyß III, Nr. 1384, 1407.

³⁾ Wyß III, Nr. 1358, 1361, 1362.

⁴⁾ Wyß III, Nr. 1396.

⁵⁾ Wyß III, Nr. 1383 „ . . in carcere apud ecclesiam eorum sito. “ Man kann damit den Kerner in Wehlar vergleichen, der zugleich als Buß-

Bürger Eckehard stiftet 1262 6 Schillinge für die Lichter des Marienchors zu Schiffenberg¹⁾, und Konrad Klump von Gießen schenkt 1307 den Nonnen eine jährliche Rente von einem Maß Öl oder einer Meste Mohn aus seinem Garten am Steinweg²⁾. — Für die Feier ihres Jahrestages stiftet 1296 Hedwig, Witwe des Ritters Walther Schlaun, eine jährliche Geld- und Fruchtrente, die zu einer Weinspende an die Nonnen dienen soll³⁾; der Ritter Dietrich Schuzbar schenkt 1299 seine Güter zu Rode beiden Konventen zur Jahresfeier und zum Festmahl am Walpurgistag⁴⁾; am Stephanstag erhielten die Kanoniker fünf Schillinge jährlichen Hauszinses von Gießen, eine Schenkung Hermanns von Busfeld⁵⁾.

Zuweilen fielen auch größere Besitzungen durch solche Vermächtnisse ans Kloster: die Nonnen gewannen auf diese Weise 1307 Güter zu Obersteinberg, die Kanoniker in demselben Jahr ein Haus zu Wezlar⁶⁾.

Es konnte manchmal für das Kloster unbequem werden, auf den Tod des Erblassers warten zu müssen; ein solcher Fall ist uns bekannt. Frau Kunigunde Spedel, die nach dem Tod ihrer Angehörigen auf dem Schiffenberg lebte, hatte den Kanonikern Güter zu Nieder-Asphe zugedacht; auf das Drängen der Brüder jedoch, die sich wieder einmal in Not befanden, verkaufte sie diesen Besitz 1287 zu Gunsten des Klosters an das deutsche Haus zu Marburg⁷⁾.

Betrachten wir die Lage der Klostergüter, so sehen wir Schiffenberg von einem ziemlich dichten Kranz von Besitzungen umgeben, der sich im Westen über Wezlar hinaus, im Süden bis in die Gegend von Friedberg, im Osten nach Hungen ausdehnt; der nördlichste Punkt ist Willershausen zwischen Marburg und Gladenbach⁸⁾. Alle diese Güter waren so gelegen, daß man sich vom Stift aus an einem Tage mit ihnen in Verbindung setzen konnte; mit einziger Ausnahme der Weinberge zu LahNSTein.

kapelle dient: „ . . officium campanarii, . . . sacerdoti ydoneo conferant, qui in inferiori capella carceris, ubi videlicet defunctorum ossa reponuntur, assidue celebret“. (Guden. V, Nr. 74—1298).

¹⁾ Beilage, Regest v. 1262.

²⁾ Wyß III, Nr. 1407—1307.

³⁾ Wyß III, Nr. 1384.

⁴⁾ Wyß III, Nr. 1388.

⁵⁾ Wyß III, Nr. 1405—1306.

⁶⁾ Wyß III, Nr. 1408, 1409.

⁷⁾ Wyß I, Nr. 468.

⁸⁾ Siehe Karte III.

Die Ankäufe des Klosters wachsen nun an Zahl in den beiden letzten Jahrzehnten seines Bestehens wieder in beträchtlicher Weise, und zwar zeigt diese Erwerbspolitik ein ganz bestimmtes Ziel; man strebte, die Güter des Klosters zu Nieder-Girmes abzurunden. Dann folgen aber noch andre Erwerbungen in Wehlar, deren Sinn nicht so klar ist; gewiß dienten einige von ihnen dazu, den dortigen Stapelplatz des Klosters, das ja in Wehlar Zollfreiheit genoß¹⁾, zu vergrößern; andre aber sehen aus wie reine Finanzoperationen, Spekulationen. Wir haben den Eindruck, als hätten dem Kloster nur kleine Summen zur Verfügung gestanden, die es benutzte, um sich hier einen Anteil an einem Besitztum zu verschaffen²⁾, dort Güter zu jährlichem Zins zu kaufen, den es nach einiger Zeit ablöste, wenn wieder Geld vorhanden war³⁾. Ob die Schulden, von denen uns hier und da⁴⁾ die Urkunden berichten, für solche Zwecke gemacht worden sind, wissen wir nicht; es ist wahrscheinlicher, daß die Verhältnisse sich gebessert hatten, da von 1306—1318⁵⁾ kein einziger Verkauf mehr vorkommt, der doch wohl die nächste Folge von Verschuldung gewesen wäre. Doch lassen wir die Tatsachen sprechen.

1301 ist das Stift in der Lage, Äcker bei Girmes gegen bar zu kaufen⁶⁾; weitere erwirbt es 1305 gegen Zins⁷⁾. Die zu Nieder-Girmes gelegenen Güter des Pfarrers von Oberweh werden 1315 wieder gegen eine größere Summe angekauft⁸⁾.

In Wehlar konnten als Grundstock ein Haus und ein Hauszins dienen, die 1307 und 1304 den Kanonikern durch Testamente zugefallen waren⁹⁾. 1304 erwarben sie gegen Erbzins einen Garten in der Neustadt; die Berechtigung zum Bauen, die sich die Brüder dabei erteilen ließen, zeigt uns, daß ein Neubau beabsichtigt war: hier entstand der 1312 erwähnte Hof des Klosters¹⁰⁾. Im Jahre 1307 hören wir wieder von einer Kapitalanlage: das Stift kauft einen jährlichen Zins von einem Acker; damit muß es Eigentumsrecht daran gewonnen haben, denn 1310 ist das Verhältnis

¹⁾ W y ß III, Nr. 1371—1285.

²⁾ W y ß III, Nr. 1410 u. 1422.

³⁾ W y ß III, 1418 u. 1422.

⁴⁾ W y ß I, Nr. 468—1287 III, Nr. 1435—1317, Nr. 1439—1318.

⁵⁾ W y ß III, Nr. 1406 u. 1439.

⁶⁾ W y ß III, Nr. 1393.

⁷⁾ W y ß III, Nr. 1402.

⁸⁾ W y ß III, Nr. 1433.

⁹⁾ W y ß III, Nr. 1409 u. 1397.

¹⁰⁾ W y ß III, Nr. 1399 u. 1425.

gerade umgekehrt: das Kloster hat den Acker gegen einen Zins übernommen, den es nun mit Geld ablöst¹⁾. 1312 wird noch einmal ein kleines Darlehen auf eine Wiese gegeben; in den Jahren 1311 und 1312 der Ackerbesitz bei Wezlar vergrößert²⁾. Dann werden zwei dem Hofe benachbarte Häuser (1308 und 1310), ein Garten neben dem einen, und ein zweiter auf einer Lahninsel angekauft³⁾; der Preis bestand jedesmal in einem jährlichen Zins.

Aus dem Jahr 1315 datiert das letzte dieser Kaufgeschäfte in Wezlar; dann hören für drei Jahre die Urkunden, die uns über Vermögensfragen des Klosters Auskunft geben, vollständig auf. Im Jahr 1318 sehen wir das Kloster wieder einmal in Geldnot, ohne daß wir sagen können, ob etwa die Wezlarer Geschäfte damit in ursächlichem Zusammenhang stehen. Um nun, wie sich die Urkunde ausdrückt, den Vorwurf der Auflösung dem Kloster zu ersparen und in gesündere Bahnen einzulenken, sah sich das Stift genötigt, mit Rat seiner Freunde⁴⁾, seinen Gläubigern, den Rittern von Elkerhausen, denen es die Summe von 162 Mark schuldete, seinen schönen Hof zu Schwalheim so lange zu verpfänden, bis die Summe gezahlt sei. Für die Beurteilung des Akts wäre es von Wichtigkeit für uns, zu wissen, ob der Fall allein stand, oder nur einer unter mehreren war; bei einer Schuld von 162 Mark können wir an sich noch nicht von Verschuldung reden. Aber andre Nachrichten fehlen uns⁵⁾.

Den Schiffenberger Nonnen ging es besser als den Kanonikern; sie hatten gerade in dieser Zeit bedeutende Erwerbungen gemacht, von denen wir die Höfe zu Dudenhofen, Lüzellinden und Steindorf hervorheben wollen⁶⁾. Ihr kleines Kloster blühte auf; um dieselbe Zeit hatten sie sich eine neue Kirche gebaut; 1318 erteilte ihnen Erzbischof Balduin die Erlaubnis, ihre Altäre in den Neubau zu übertragen und die Kirche samt dem Friedhof von einem Bischof weihen zu lassen⁷⁾. Aber andere Sorgen bedrückten die

¹⁾ W y ß III, Nr. 1410 u. 1418.

²⁾ W y ß III, Nr. 1420, 1424, 1428, 1429.

³⁾ W y ß III, Nr. 1413, 1417, 1426, 1423.

⁴⁾ Alle diese Angaben dienen doch wohl dazu, den Vorwurf, der dem Kloster aus der Güterveräußerung gemacht werden konnte, im Voraus zu entkräften.

⁵⁾ W y ß III, Nr. 1439—1318.

⁶⁾ W y ß III, Nr. 1392—1301, 1376—1290. Guden. V, S. 186, Nr. 141—1333.

⁷⁾ W y ß III, Nr. 1438—1318.

Nonnen. Schon 1315 hatten sie einen Prozeß um den Zehnten von Hausen führen müssen, der sich wahrscheinlich gegen die Kanoniker richtete¹⁾; nun stritten sie mit diesen auch über geistliche Rechte. Sie hatten sich mit dem Propst von Schiffenberg, dem noch immer die Aufsicht über sie in geistlichen Dingen gebührte, über die Rechte nicht einigen können, die ihm an den Nonnen und ihrem Kloster, ihren Konversen und Hintersassen zustanden. Schiedsrichter sprachen über die Sache; ihr Spruch ist verloren, doch war er wohl den Frauen günstig; denn sie ließen sich über die Trennungsurkunde von 1264/74 durch Stift und Stadt Wezlar ein Vidimus ausstellen²⁾, und gingen damit vor Erzbischof Balduin, der ihnen den Spruch der Schiedsmänner im August 1317 bestätigte³⁾. So wurden wohl zum ersten Mal die Augen des Erzbischofs auf das Chorherrenstift gelenkt, in dessen Geschicke er aufs verhängnisvollste eingreifen sollte.

Kehren wir zu der Urkunde des Kirchenfürsten zurück, von der wir in diesem Abschnitt ausgingen: Balduin hebt 1323 das Augustinerkloster in feierlicher Verfügung auf⁴⁾. Das Kloster, so führt er aus, in frommem Sinn gegründet und wohl ausgestattet, war in früherer Zeit eine blühende Stätte Gottes; aber wie hat sich dieser Zustand geändert! Der Gottesdienst hat aufgehört; die Brüder haben Regel und Gehorsam abgeschüttelt, und schweifen kopflos und unverbesserlich in der Welt umher; die (bewegliche und unbewegliche) Habe und der Landbesitz, die heiligen Gefäße, Bücher und der Kirchenschmuck sind verschleudert. Ein großer Teil der Güter geriet in die Hände mächtiger Laien, und das ganze Stift ist ein Anstoß für die Nachbarn geworden. Da es an den äußersten Grenzen der Erzdiözese liegt und von einem verderbten Volk umgeben ist⁵⁾, ist keine Hoffnung dafür vorhanden, daß es durch Kanoniker oder einen anderen Orden wieder in die Höhe gebracht werden kann. Einzig und allein der deutsche Orden ist dazu fähig;

¹⁾ Die einzigen Spuren, die wir davon besitzen, sind ein Vidimus des Dekans und Scholastikus von Wezlar über die (unechte) Urkunde Pillins von 1162 (Wyß III, Nr. 1341), datiert 1315 Mai 23, und ein Transsumpt über die Urkunde Ludwigs von Jsenburg, in der er den Verkauf des Zehnten zu Hausen an die Nonnen 1288 genehmigt, von 1315 Juni 18. (Wyß III, Nr. 1414). Beide Originale im Großh. Haus- u. Staatsarchiv, Darmstadt.

²⁾ Original von 1317 Juli 13., Darmstadt.

³⁾ Wyß III, Nr. 1317—1437.

⁴⁾ Wyß II, Nr. 447—1323.

⁵⁾ In einem Aufsatz: „Zum Leumund der Hessen“, (Hessenkunst, 1906) weist K. Wenz auf mehrere Parallestellen hin, aus denen hervorgeht, daß „*perversa natio*“ stehende Redensart ist.

dessen Haus in Marburg unterwirft nun Balduin das Kloster, und hofft, daß dadurch eine neue Blüte heraufgeführt wird; doch soll das Nonnenkloster von der In Incorporation unberührt bleiben.

Schälen wir aus der Fülle des Phrasenschwalls, der den geistlichen Kanzleibeamten des Erzbischofs zur Last fällt, und den wir oben schon bedeutend gemäßiget und gekürzt haben, das heraus, was an positiven Tatsachen gegen die Brüder vorlag, so bleiben zwei Beschuldigungen übrig: die Verletzung der Residenzpflicht und die Verschleuderung des Klosterguts. Für die erste gaben uns unsere Urkunden keine Beweise; sie ist aber, wie die zweite, ein damals so häufiger Vorwurf gegen Kanoniker, daß wir ihr leicht Glauben schenken werden. Die Verschuldung des Klosters zur damaligen Zeit konnten wir schon aus den Urkunden mit Wahrscheinlichkeit feststellen. Aber gerade das, daß es Anklagen in einer stereotypen Form sind, wie wir sie so und noch viel mannigfaltiger in vielen Stiftern von Trier bis Wezlar festgestellt haben, die doch ruhig fortbestanden, läßt uns daran zweifeln, ob sie wirklich der Grund für das Einschreiten des Erzbischofs waren. Dazu noch ein anderes: dieselben Kanoniker, die soeben vom Erzbischof mit so hartem Urteil gezeichnet worden waren, sollen nach seiner im selben Atem ausgesprochenen Bestimmung in den deutschen Orden, diese Pflanzstätte erbaulichen Lebens, aufgenommen werden; unter Umständen sollen sie, wenn auch unter der Deutschherrschaft von Marburg Leitung, die Verwaltung des Hauses Schiffenberg weiterführen, zu der ihnen soeben noch jede Fähigkeit abgesprochen wurde! Daß darin eine Ungereimtheit steckt, ist wohl klar; wir können also einstweilen die Behauptung aufstellen, daß die Mißwirtschaft der Kanoniker zwar der Vorwand, aber nicht der Grund war, der den Erzbischof zur Aufhebung des Klosters bestimmte. Um für diese Behauptung den Beweis zu liefern, müssen wir in einem neuen Abschnitt einen Blick in die Vergangenheit des Deutschen Ordens tun, und die näheren Umstände der Zeit betrachten, in der sich der Übergang des Klosters an den deutschen Orden vollzog.

Für die Einverleibung Schiffenbergs in den Ritterorden gelang es Balduin, den Propst und mindestens einen Teil der Brüder zu gewinnen; sie gaben Zustimmung und Siegel zur In Incorporationsurkunde. So endete nach fast 200jährigem Bestehen das Augustinerchorherrenstift Schiffenberg.

Beilage.

Die Schiffenberger Pröpste.

ca. 1148.	1152.	Propst	Wezelin.
ca. 1155.		"	Konrad.
1197.	1203.	"	Harpert.
	1215.	"	Gerhard.
nach 1215?		Abt	Gerhard.
1237.	1242.	Propst	Albero.
	1246.	"	Balduin.
1257.	1258.	"	Hartmud (v. Trohe?).
1271.	1274.	"	Sibodo.
1285.	1287.	"	Siegfried.
1293.	1311.	"	Heinrich von Kranenstein. (1292 : 5.)
vor 1317.		"	(Ekhard ¹⁾).

Urkunden zur Geschichte des Augustinerordens im Erzbistum Trier.

I.

Erzbischof Albero beirkuudet die Umwandlung des der Abtei Springiersbach unterstellten Klosters zu Lonnich in eine Abtei und regelt ihr Verhältnis zur Mutterabtei. Trier 1136.

IN NOMINE · SANCTE · ET · INDIVIDUE · TRINITATIS · EGO ·
ADELBERO · DEI · GRATIA · TREVERENSIS · ARCHIEPISCOPUS ·
notum esse cupimus tam futuris quam presentibus Christi fide-
libus, qualiter pro remedio peccatorum meorum studui in
restaurando et dilatando religionem et promovendo spiritualis
conversationis ordinem imitator esse meorum predecessorum,
si quidem conlaborans gratie dei merear particeps fieri premi-
orum, que larga manu distribuit largitor omnium gratorum.
Itaque cum omni diligentia apponens animum ad vitam aposto-

¹⁾ Die Belege sind zu finden bei Wyß, B. III oder in den Regesten S. 68 ff.

licam unde sumpsit exordium sancta mater nostra ecclesia, ubi multitudinis credentium erat cor unum et anima una, canonicos in predicta vita secundum regulam beati Augustini viventes statuere et ordinare ubivis in episcopatu nostro proposui, nil melius, nichil iustius me facere arbitrans, quam eorum studiiis et operibus inservire, quorum quamvis humilis et indignus peccator officio appareo insignis. Proinde ad ea que predixi vigilanter cor inclinans, impetravi a Richardo Sprinkirbacensis cenobii abbate annuente communi conventia omni conventu eiusdem loci cellam quandam, que eorum dicionis erat, Lungecho nomine, quatinus ad decorem et profectum religionis ex cella ordinaretur et promoveretur abbacia pluribus per dei gratiam ad animarum salutem profutura. Porro quia iustissimum et decentissimum est, sicut iudicio omnium comprobatur, ut matri a filiabus semper reverentia deferatur, cum consilio predicti abbatis et aliorum fidelium nostrorum statuimus, quatinus tali karitate et habitudine sibi invicem connectantur omni tempore supra memorate due ecclesie, ut in tenore religionis et moderate discipline respiciat filia ad matrem suam, nec in regula vel in institutionibus regule famulantibus presumat se aliquando ab ea diversificare. Preterea abbas matricis ecclesie semel in anno visitet filiam suam, et si quid ibi dignum emendatione invenerit tam in prelato quam in ceteris, corrigere omni karitate studeat. Si autem prelatus secundo et tercio commonitus corrigi neglexerit, in capitulo quod abbates sui ordinis semel omni anno ex conducto tenent, in presentia omnium durius corripiatur. Si nec sic emendatus fuerit, causa ad me vel successores meos deferatur et pro testimonio predictorum patrum iudicio ecclesie deponatur. Hoc vero factum est TREVERI in capitulo anno dominice incarnationis .M^o. C^o. XXX^o VI^o. anno vero pontificatus nostri. V^o. presentibus eccl[esiasticis] personis: Godefrido preposito, Folmaro decano et ceteris personis cum canonicis. Affuerunt et laici liberi: Gerlacus et Reinbaldus fratres, Heremannus comes, ministeriales quoque Ludevicus, Henricus, Wernerus et alii multi. Ut autem hec rata et inconvulsa omni tempore permaneant, hanc cartam sigilli nostri inpressione signavimus et ipsi propria manu subscripsimus.

Ego Albero dei gratia Trevirorum archiepiscopus confirmavi et subscripsi. †

Original, italien. Pergament mit einigen kleinen Löchern, im kgl. Staatsarchiv zu Koblenz, Erzbistum Trier, Abtei Springiersbach Nr. 4a; das aufgedrückte, spitzovale Siegel mit dem thronenden Erzbischof ist zur Hälfte abgebrochen. Auf der Rückseite: De Luneche. Die Urkunde ist erwähnt: M. R. Reg. IV., S. 703, Nr. 2289. Urkunde und Siegel sind genau beschrieben bei W y ß, III S. 419.

II.

Papst Eugen III. bestätigt dem Abt Richard von Springiersbach und andern Augustineräbten die von ihnen abgeschlossene Ordensgemeinschaft, und gibt zu den Beschlüssen ihres jährlichen Konvents, auch für die Zukunft, seine Zustimmung. Paris 1147, mai 18.

EVGENIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI DILECTIS FILIIS RICHARDO ABBATI DE SPRINCHIRESBACH CETERISQVE ABBATIBVS EIVSDEM ORDINIS ET SOCIETATIS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM.

Religiosis desideriis dignum est facilem prebere consensum, ut fidelis devotio celerem sortiatur effectum. Eapropter quoniam per operationem sancti spiritus in ecclesiis vestris fervor canonici ordinis acceptabiliter custoditur, placuit nobis consuetudines bonas, quas deo inspirante iam rationabili providentia inter vos ordinastis sive in posterum ordinabitis, privilegii nostri auctoritate firmare, ut eas nulli liceat temere perturbare aut infringere, et ut omnes ecclesie, que a vobis institute sunt aut in posterum secundum ordinem et consuetudinem vestram instituende, sive que earundem consuetudinum servandarum vobiscum societatem inierint, unanimiter secundum vestrum tenorem¹⁾ et consuetudinem vivant, et ut his, que a vobis communiter observantur, nulli liceat, aut demere quicquam aut addere, aut immutare, nisi communi consensu et diffinitione. Ut autem inviolabiliter hec a vobis conservari queant, statuimus, ut omnium ecclesiarum, que sunt vestre societatis, prelati, ubi vobis opportunum visum fuerit, semel in anno in unum ad capitulum convenient, quatinus ibi pari consensu, que corrigenda emergerint de ordine, corrigantur, et que supplicanda vel adicienda addantur et cetera ad utilitatem et honestatem communem pertinentia. Siquis vero abbatum vestrorum illic vel de persona sua vel de ordinis sui tran[s]gresione notatus

¹⁾ Orig.: tenerem.

vel ac[c]usatus fuerit, humiliter reatum suum confiteatur, et postulata venia secundum iudicium fratrum suorum dignam satisfactionem exsolvat. Si autem aliquis contumax extiterit et a fratribus suis monitus culpam suam nullatenus emendare voluerit, per duos vel tres abbates de vestro ordine, episcopo, in cuius parrochia est, culpa illius exponatur et per illum iterum cum predictis abbatibus de correctione sua admoneatur. Quod si nec sic correctus fuerit, ne et sibi et gregi commisso pernitiosus existat, secundum consilium eorundem abbatum, per quos culpa eius innotuit, ab episcopo suo deponatur, et alium in locum illius secundum liberam fratrum ecclesie eiusdem electionem, qui eisdem digne preesse valeat, subrogetur. Depositus autem ad ecclesiam unde assumptus¹⁾ est revertatur. Prohibemus etiam, ut nulli umquam fratrum vestrorum post factam professionem absque libera abbatis sui et fratrum licentia liceat ecclesiam, in qua professionem fecit, relinquere et ad aliam pertransire. Nec aliquis episcoporum, abbatum, priorum vel aliqua persona eum retinere presumat, set tamquam sue professionis prevaricator redire ad locum proprium compellatur. Porro ordo canonicus, qui per dei gratiam secundum regulam beati Augustini in ecclesia vestra noscitur institutus, perpetuis ibi temporibus inviolabiliter conservetur. Idipsum autem et de his, que per vos in posterum divina cooperante clementia in regulari ordine fuerint institute, firmiter observari decernimus. Preterea quieti et hutilitati vestre in posterum providentes, apostolica auctoritate prohibemus, ut abbates de vestro conventu nullum militem vel aliquem alium in hominum suscipiant, vel bona ecclesiarum in beneficium cuiquam tribuant. Hec igitur et alia, que secundum deum communi assensu tenenda ammodo decreveritis, ad honorem sanctę ecclesię et religionis augmentum, auctoritate beati Petri apostolorum principis²⁾ et nostra confirmamus et rata esse precepimus. Si quis autem huic nostre constitutioni³⁾ temerario ausu contraire temptaverit, nisi reatum suum secundo tertiove commonitus congrue emendaverit, dominici corporis et sanguinis participatione privetur. Conservantes autem intercedentibus beatorum aposto-

¹⁾ Rasur für assumptur.

²⁾ Rasur für principin.

³⁾ Rasur für constitutionis.

lorum Petri et Pauli meritis omnipotentis dei gratiam consequantur. Amen. AMEN. AMEN.



Ego Eugenius catholicę ecclesię episcopus ss.

BENE
VALETE.

† Ego Albericus Ostiensis episcopus ss.

† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Otto diaconus cardinalis S. Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Oct[avianus] diaconus cardinalis S. Nicholai in carcere Tulliano ss.

† Ego Johannes Paparo diaconus cardinalis S. Adriani ss.

† Ego Guido presbyter cardinalis tit. S. Grisogoni ss.

† Ego Humbaldus presbyter cardinalis tit. S. S. Johannis et Pauli ss.

† Ego Gilbertus indignus sacerdos tit. S. Marci ss.

† Ego Julius presbyter cardinalis tit. S. Marcelli ss.

Datum per manum Hugonis presbyteri cardinalis agentis vicem domini Guidonis sancte Romane ecclesię diaconi cardinalis et cancellarii, Parisius, XV. Kal. Junii, indictione ·X· incarnationis dominice anno ·M·C·XLVII· pontificatus vero domini Eugenii pape III. anno III.

Original auf italien. Pergament im Kgl. Staatsarchiv zu Koblenz, Erzbistum Trier, Abtei Springiersbach Nr. 23 a mit Bleibulle an dunkelgelbem Seidenstrang. Erwähnt: M. N. Reg. IV. Nr. 2299 S. 708. Fehlt bei Jaffé, reg. pont. 2. Aufl.)

Regesten

zur Ergänzung des bei Wyß, B. III, gedruckten
Schiffenberger Urfundenbuchs.

- vor 1212. Erzbischof Johann von Trier († 1212), bedenkt testamentarisch eine Anzahl Klöster; darunter: . . Schiffenberg V. libras . ." (M. N. u. B. II, Nr. 297 v. D.) 1.
- nach 1215. (?) Abt Gerhard von Schiffenberg beurfundet die Schenkung von Gütern zu Bombaden durch Kraft v. Solms und seine Gemahlin Agnes an das Kloster Schiffenberg. (Aus dem ganz zerfressenen Schiffenberger Kopialbuch in Marburg; vgl. das Regest von ca. 1250.) 2.
1238. Ott. Albero, Propst zu Schiffenberg, ist mit andern Schiedsrichter zwischen dem Kloster Arnsburg und Rudolf, Ritter von Burkhardsfelden. (Arnsb. u. B. Nr. 27.) 3.

1239. Apr. 6. Albero Propst zu Schiffenberg entscheidet auf Befehl des Erzbischofs mit andern zwischen Dekan und Kapitel zu Wehlar. (M. R. u. B. III Nr. 649. M. R. Reg. III Nr. 115.) 4.
1239. Aug. Albero, Propst zu Schiffenberg ist mit andern Schiedsrichter zwischen dem Kloster Arnzburg und den Gemärkern von Bich. (Arnsb. u. B. Nr. 28.) 5.
1242. Juni 16. Albero, Propst, und Hartmud von Trohe, Kanoniker zu Schiffenberg, sind Zeugen zu Wehlar bei einer Schenkung des Wehlarer Propstes Burdhardt an sein Stift. (Guden. I Nr. 236. M. R. u. B. III Nr. 750. M. R. Reg. III Nr. 300. W.¹⁾) 6.
1257. Jan. Hartmud, Propst, Elisabeth, Meisterin und beide Konvente zu Schiffenberg verkaufen wegen schwerer, durch Bedrückungen und Not des Landes verursachten Schulden einen Mansus in Alzbach an Gerlach den Zimmermann, Bürger zu Wehlar, und verbürgen sich für ruhigen Besitz. (Wehlar, Hospitalkopialbuch S. 238. W.) 7.
- ca. 1250–70. (?) Hermann Halber d. Ä. von Cleeburg und Hermann sein Sohn bestätigen die eingerückte Schenkungsurkunde ihres Vorfahren Kraft v. Solms. (n. 1215. f. o.!) (Aus dem ganz zerfressenen Schiffenberger Kopialbuch, Marburg, XIV. Jahrh.²⁾) 8.
1262. Apr. 17. Eckhard und Alhenbis, Eheleute und Bürger zu Wehlar, vermachen (unter andern) für die Beleuchtung des Marienchors in Schiffenberg 6 Schilling. Die erwähnte für Schiffenberg besonders ausgestellte Urkunde ist verloren. (W.) 9.
1266. Ludwig v. Rodheim verkauft seine Güter zu Heuchelheim an Eckhard, Schöffen zu Wehlar, und übergibt das Geld mit seiner Tochter Hedwig dem Kloster Schiffenberg.

¹⁾ Die mit W. bezeichneten Urkunden verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Wieje in Marburg.

²⁾ Ritter Hermann Halber tritt 1236–51 auf. (Reimer, Hanauer Urkundenbuch, Bd. I Nr. 194, Wyß III Nr. 1349 u. 1351.) Hermann der jüngere, 1272 ff. (Wyß I Nr. 276: Hermannus iunior de Kleeberg, Burgmann zu Kalsmunt, Nr. 330–1277, Nr. 350–1278 Hermannus Albus, Reimer I 717–1292.

- (in usus cenobii Schifenberg.) (Guden. II S. 160 Nr. 123 ex autographo.) 10.
1271. Juni 30. Sibodo Propst zu Schiffenberg besiegelt eine Verkaufsurkunde über Güter zu Lützellinden. (Guden. I S. 734 Nr. 332 und IV S. 916 Nr. 45 ex autographo.) 11
1271. Dez. Werenlin vermacht in seinem Testament unter anderm: eine halbe Mark dem Konvent zu Schiffenberg. (Conventui in Schifinberg.) (Guden. II Nr. 140 ex autog. M. R. Reg. III Nr. 2661.) 12.
1273. Apr. 16. Landgraf Heinrich I. von Hessen beurkundet einen Verkauf, den das Kloster Schiffenberg (praepositum Sybodonem totumque conventum fratrum et sanctorum in Schiffenburg) mit dem deutschen Haus zu Sachsenhausen abschloß, wobei das Kloster zwei Besitzurkunden, eine von einem Trierer Erzbischof ausgestellt, vorlegte, und erteilt seine Genehmigung als Vogt. Grotefend, Regesten der Landgrafen von Hessen I., Nr. 170. 13.
1285. Dez. 30. Kunigunde, Witwe weiland Konrads v. Dridorf, vermacht u. a.: Den Nonnen zu Schiffenberg 5 kölnische Schillinge vom Haus des H. genannt Swerzil zu Weklar. Siegfried Propst zu Schiffenberg bezeugt und besiegelt das Testament. (Guden. II Nr. 194 M. R. Reg. IV Nr. 1306.) 14.
1287. (88?) Jan. 22. Siegfried Propst und der ganze Konvent zu Schiffenberg beurkunden, daß Frau Kunigunde Spedel, Witwe Heinrich Spedels, dem deutschen Haus zu Marburg Güter zu Nieder-Asphe verkauft habe. Die Hälfte dieser Güter hatte Kunigunde („soror nostra“ — „soror ecclesie canonicorum in Schiffenburg“) den Kanonikern vermacht, verkauft sie aber nun mit deren Rat und Einwilligung zur Linderung der drückenden Not des Klosters. (W. h. I Nr. 468.) 15.
1287. Nov. 2. Der Propst von Schiffenberg besiegelt das Testament des Siegfried von Dalheim, Kanonikus zu Weklar. Orig. im Pfarrarchiv Weklar, M. R. Reg. IV S. 335 Nr. 1483. (W.) 16.
1290. März 10. Konrad Priester und Kanonikus zu Schiffenberg bezeugt eine Schenkung seines Vaters Eberhard v. Güns an das Kloster Altenberg. (W.) 17.

1292. Juni 4. H. Propst zu Schiffenberg bezeugt (mit W[ol]oemund) Erzbischof von Trier) einen Schiedspruch zwischen Stift und Stadt Wehlar. (W.) 18.
1302. Jan. 7. Der Propst zu Schiffenberg besiegelt einen Vergleich zwischen Konrad Blumelin und dem Stift zu Wehlar. (Guden. V S. 105 Nr. 76 ex autographo.) 19.
1308. Aug. 17. H., Propst zu Schiffenberg besiegelt eine Schenkung der Mechtild, Frau des Wehgers Walpert, an das Stift und den Pfarrer zu Wehlar. (Guden. V S. 122 Nr. 88 ex copiali.) 20.
1310. Aug. 13. Wezel Holzenkop verzichtet auf jedes Vorgehen gegen Heinrich, den Sohn des Gerbers von Ebersgöns, wegen der Leihgüter, die dieser von Al. Arnburg und Schiffenberg erworben hat. (Arnsb. u. B. Nr. 386.) 21.
1314. Mai 28. Propst und Kanoniker zu Schiffenberg besiegeln einen Vergleich zwischen dem Stift zu Wehlar und dem deutschen Haus zu Marburg. (Guden. IV S. 1013 Nr. 133. Wyß II Nr. 252.) 22.
1315. Mai 23. Heydenreich Dekan und Friedrich Scholastiker zu Wehlar vidimieren die (gefälschte) Urkunde Erzbischof Hillins von 1162. (Wyß III Nr. 1341; Original Darmstadt.) 23.
1315. Juni 18. Traussumpt über die Urkunde Ludwigs von Isenburg von 1308 (Wyß III Nr. 1414), in der er den Verkauf des Zehnten zu Hausen an die Nonnen zu Schiffenberg bestätigte. (Original Darmstadt.) 24.
1317. Aug. 12. Dechant und Kapitel zu Wehlar transsumieren die Urkunde über die Gütertrennung zwischen Kanonikern und Nonnen zu Schiffenberg vom 1264, 13. Juli und die Bestätigung durch Erzbischof Heinrich von Trier vom 14. März 1274. (W.) 25.
1318. Aug. 24. Der Propst zu Schiffenberg besiegelt die Stiftung des Kiliansaltars in der Marienkirche zu Wehlar. (Guden. V S. 151 Nr. 113 ex autogr.) 26.
1318. Aug. Kusa, Bürgerin in Friedberg, verkauft ihre Güter zu Leihgestern, deren andern Teil die Nonnen zu Schiffenberg besitzen. (Wyß II Nr. 338.) 27.

1318. Frau Hedwig von Mörle hinterläßt Geldvermächtnisse an ca. 100 Stifter und Personen; darunter: den Nonnen zu Schiffenberg und ihres Bruders Tochter daselbst. (Arnsb. II. B. Nr. 489 im Auszug.) 28.
1319. Aug. 1. Angelus v. Saassen von Grünberg, Kanonikus zu Schiffenberg, verkauft dem Kloster Arnsburg seine Güter zu Westrich. (Arnsb. II. B. Nr. 498.) 29.
1320. Okt. 14. Heydenreich v. Derenbach verkauft dem Kl. Arnsburg Güter zu Altenbuseck und Fogrode. Der Kaufvertrag wird in Schiffenberg begonnen, in Gießen vollendet. (Arnsb. II. B. Nr. 524.) 30.
1322. Mai 3. Die Kanoniker zu Schiffenberg besiegeln die Stiftungsurkunde des Marie-Magdalenenaltars in der Walpurgiskapelle zu Weßlar. (Guden. V S. 155 Nr. XCVI (statt C.XVI) ex autogr.) 31.
-